

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 119

Bern, 29. August 2019

Besetzung

Oberrichter Guéra (Präsident i.V.)
Oberrichter Vicari und Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Piccioni

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Leitung Jugendanwaltschaft, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Bern

Staatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. D. _____
Straf- und Zivilkläger 1

E. _____
Straf- und Zivilkläger 2

F. _____
Straf- und Zivilkläger 3

G. _____
Straf- und Zivilkläger 4

H. _____
Zivilkläger



I. _____
Strafkläger

Gegenstand

Raub, qualifizierte Erpressung, Sachbeschädigung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts (Kollegialgericht)
vom 19. Oktober 2017 (JG 17 34)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil des Jugendgerichts des Kantons Bern vom 19. Oktober 2017 wurde A._____ (nachfolgend Beschuldigter) schuldig erklärt des Raubes, mehrfach und gemeinsam mit Mittätern begangen, am 9. September 2016 in Bern z.N. von C._____ und J._____ sowie am 10. September 2016 in Bern z.N. von E._____, F._____, H._____ und G._____. Weiter wurde der Beschuldigte schuldig erklärt der versuchten qualifizierten Erpressung, gemeinsam mit Mittätern begangen, am 9. September 2016 in Bern z.N. von C._____ und J._____ sowie der Sachbeschädigung, mehrfach und gemeinsam mit Mittätern begangen, am 12./13. August 2016 am Bahnhof K._____ z.N. von I._____ (Sachschaden CHF 100.00) und am 13. August 2016 beim Parkplatz K._____ z.N. von L._____ und M._____ (Sachschaden CHF 750.00). Der Beschuldigte wurde verurteilt zu einem bedingten Freiheitsentzug von 90 Tagen bei einer Probezeit von 2 Jahren, mit Begleitperson, unter Anrechnung der ausgestandenen Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von 13 Tagen. Zudem wurden die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung und eine ambulante Behandlung angeordnet. Weiter wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt und die amtliche Entschädigung der Verteidigung festgesetzt. Im Zivilpunkt wurde der Beschuldigte verurteilt, dem Privatkläger C._____ eine Genugtuung von CHF 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit der Mittäter. Die Entschädigung der privaten Verteidigung von C._____ wurde auf insgesamt CHF 4'050.00 bestimmt. Die Zivilklage des Privatklägers G._____ wurde dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg verwiesen. Die Zivilklagen der anderen Privatkläger E._____, F._____ und H._____ wurden auf Grund der unzureichenden Begründung auf den Zivilweg verweisen.

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 1572). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 21. März 2018 (pag. 1580 f.) erklärte der Beschuldigte mit Schreiben vom 12. April 2018 (pag. 1588 ff.) form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung. Die Leitung Jugendanwaltschaft erklärte hierauf mit Schreiben vom 7. Mai 2018 die Anschlussberufung und beschränkte diese auf die Strafzumessung (Bemessung des Freiheitsentzugs) und die damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils (pag. 1604 f.). Seitens der Privatkläger wurden mit Schreiben vom 27. April 2018 weder Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt (pag. 1602, 1608).

Die Berufungsverhandlung wurde auf den 29. Oktober 2018 angesetzt (pag. 1631). Mit Schreiben vom 17. September 2018 (pag. 1634 f.) informierte die Leitung Jugendanwaltschaft die Kammer darüber, dass gegen den Beschuldigten in der Zwischenzeit eine neue Strafuntersuchung eröffnet worden sei wegen Raubes unter Mitführen einer Schusswaffe, angeblich begangen am 29. Mai 2018 in N. _____ (BM 18 0544). In deren Zuge habe die Jugendanwaltschaft die vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und die ambulante Behandlung angeordnet (pag. 1636 ff.) sowie ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben (pag. 1640 ff.). Eine Kopie des Auftrags zur psychiatrischen Begutachtung über den Beschuldigten im Verfahren BM 18 0544 wurde der Kammer durch die Leitung Jugendanwaltschaft eingereicht und anschliessend der Verteidigung zugesandt (pag. 1647). Die Leitung Jugendanwaltschaft führte in ihrem Schreiben vom 17. September 2018 weiter aus, dass das Ergebnis dieser psychiatrischen Begutachtung auch für die Beurteilung der notwendigen Schutzmassnahme in vorliegendem Verfahren relevant sein könnte und stellte deshalb den Antrag auf Zweiteilung der oberinstanzlichen Verhandlung gemäss Art. 342 Abs. 1 lit. a StPO (separate Beurteilung der Tat- und Schuldfrage, sog. Schuldinterlokut; pag. 1634 f.). Die Verteidigung zeigte sich mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 mit einer Zweiteilung der Verhandlung nicht einverstanden und stellte den Antrag auf Verschiebung des Verhandlungstermins vom 29. Oktober 2018 (pag. 1658). Hierauf wurde der Verhandlungstermin abgesetzt und mit Verfügung vom 26. Oktober 2018 die neue Verhandlung auf den 7. März 2019 angesetzt. Mit gleicher Verfügung wurde die Leitung Jugendanwaltschaft ersucht, dem Gericht das psychiatrische Gutachten aus dem neuen Strafuntersuchung BM 18 0544 zuzustellen, sobald vorliegend (pag. 1661 f., 1701 ff.).

Ebenfalls mit Verfügung vom 26. Oktober 2018 wurde festgehalten, dass das mündliche Verfahren ohne Teilnahme der Privatklägerschaft an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vorgesehen sei. Besondere Umstände, welche gestützt auf Art. 20 Abs. 2 JStPO eine Teilnahme in der Hauptverhandlung notwendig erscheinen liessen, würden nicht vorliegen. Den Privatklägern wurde mit derselben Verfügung die Gelegenheit gegeben, bis am 31. Januar 2019 schriftliche Anträge für die oberinstanzliche Beurteilung zu stellen (pag. 1701 ff.). Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 reichte der Verteidiger des Privatklägers C. _____, Rechtsanwalt D. _____, schriftliche Anträge ein und verlangte die vollumfängliche Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 1717). Die restlichen Privatkläger haben sich innert Frist nicht vernehmen lassen (pag. 1727).

Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 informierte die Leitung Jugendanwaltschaft, dass sich der Beginn der psychiatrischen Begutachtung infolge erneuter Flucht des Beschuldigten verzögert habe. Am 25. Februar 2019 erfolge das Erstgespräch mit dem Gutachter und der Gutachter benötige voraussichtlich 4 Monate zur Fertigstellung des Gutachtens. Somit stellte die Leitung Jugendanwaltschaft den Antrag, die Verhandlung vom 7. März 2019 abzusetzen und auf einen Termin im August 2019 anzusetzen (pag. 1736). Hierauf wurde der ursprüngliche Verhandlungstermin abgesetzt (pag. 1781) und mit Verfügung vom 28. Februar 2019 die Berufungsverhandlung neu auf den 29. August 2019 angesetzt (pag. 1797).

Mit Verfügung vom 28. Februar 2019 wurden die Verteidigung und die Leitung Jugendanwaltschaft um Mitteilung ersucht, ob sich bezüglich des oberinstanzlichen Verfahrens zusätzliche Fragen an den psychiatrischen Experten ergeben würden. Beide Parteien teilten mit, dass aktuell keine zusätzlichen Fragen an den psychiatrischen Experten gestellt werden würden (pag. 1809, 1813, 1816). Am 20. Juli 2019 reichte die Leitung Jugendanwaltschaft das inzwischen durch Dr. med. O._____ erstellte psychiatrische Gutachten über den Beschuldigten ein, datiert vom 10. Juni 2019 (pag. 1818 ff.). Das Gutachten wurde den Parteien mittels Verfügung vom 24. Juni 2019 zugestellt und es wurde ihnen nochmals Gelegenheit gegeben, innert Frist allfällige Ergänzungsfragen an den psychiatrischen Gutachter zu stellen, welche sich auf das vorliegende jugendrechtliche Berufungsverfahren beziehen (pag. 1885 f.). Die Leitung Jugendanwaltschaft stellte keine Ergänzungsfragen (pag. 1889). Rechtsanwalt B._____ teilte mit Schreiben vom 9. Juli 2019 mit, dass er bereits im Rahmen des vor der Jugendanwaltschaft hängigen anderen Strafverfahrens Ergänzungsfragen zum Gutachten gestellt habe (pag. 1890). Mit Schreiben vom 16. August 2019 reichte die Leitung Jugendanwaltschaft das inzwischen erstellte Ergänzungsgutachten von Dr. med. O._____ vom 31. Juli 2019 ein, in welchem zu den Zusatzfragen der Verteidigung Stellung genommen wurde (pag. 1919 ff.). Dieses wurde sodann mit Verfügung vom 19. August 2019 den Parteien zugestellt (pag. 1928 f.)

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 29. August 2019 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Verteidigers Rechtsanwalt B._____, sowie dem Leitenden Jugendanwalt P._____ statt (pag. 1240 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Von Amtes wegen wurden im Berufungsverfahren folgende Beweisergänzungen erhoben, welche den Parteien vorgängig zur mündlichen Verhandlung zugestellt wurden:

- aktueller Strafregisterauszug datiert vom 14. August 2019 (pag. 1703, 1918)
- Schlussbericht des Jugendheims Q._____ vom 23. Mai 2018 (pag. 1703, 1723, 1728 ff.)
- Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ vom 3. August 2018, betreffend Zeitraum 11. Juli 2018 – 31. Juli 2019 (pag. 1703, 1724, 1899, 1931 ff.)
- Betreuungsjournal der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, eingereicht von der Leitung Jugendanwaltschaft am 18. Februar 2019, (pag. 1725, 1703, 1736 ff.); betreffend BM 16 0874: Zeitraum 28. Juni 2017 – 25. Mai 2018 pag. 1766 – 1778; betreffend BM 18 0544: Zeitraum 29. Mai 2018 – 5. Februar 2018 pag. 1738 – 1765
- Betreuungsjournal der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 13. August 2019 (pag. 1799, 1898, 1900 ff.), betreffend Zeitraum 5. Februar 2019 – 25. Juni 2019: pag. 1901 – 1911

- Protokoll der Standortsitzung des Massnahmenzentrums R._____ vom 13. Juni 2019, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 13. August 2019 (pag. 1900, 1912 ff.)
- Psychiatrisches Gutachten Dr. med. O._____ vom 10. Juni 2019 und Ergänzungsgutachten vom 31. Juli 2019 im Verfahren BM 18 0544, eingereicht durch die Leitung Jugendanwaltschaft am 20. Juli 2019 bzw. 31. Juli 2019, vgl. Ziff. 2 hiavor).

An der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 stellte der Leitende Jugendanwalt den Antrag, das Einvernahmeprotokoll vom 3. August 2017 von S._____ im Verfahren BM 16 0894 sowie die Verfügung vom 22. August 2019 der Jugendanwaltschaft betreffend vorsorgliche Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung im Verfahren BM 18 0544 zu den Akten zu erkennen. Diese Anträge wurden gutgeheissen (pag 1942 ff.). Weiter wurde an der Berufungsverhandlung die inzwischen ausgefertigte Anklageschrift im Verfahren BM 18 0544 zu den Akten erkannt (pag 1943, 1968 ff.).

An der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 erfolgte zudem eine ergänzende Einvernahme mit dem Beschuldigten (pag 1945 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

4.1 Rechtsanwalt B._____ stellte an der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 namens des Beschuldigten/Berufungsführers folgende Anträge (1950 f.):

I.

Das Strafverfahren gegen A._____ sei im nachfolgenden Punkt einzustellen ev. habe ein Freispruch zu erfolgen:

Sachbeschädigung, angeblich begangen am 12./13.08.2016 in K._____ z.N. I._____ gemäss Ziff. 1.4, 1. Lemma, Anklageschrift (AS);

unter Ausscheidung und Auferlegung der anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten und Ausrichtung einer anteilmässigen Entschädigung für die erst- und oberinstanzlichen Anwaltskosten von Rechtsanwalt B._____.

II.

A._____ sei freizusprechen:

1. des Raubes, angeblich begangen am 09.09.2016 in 3011 Bern, T._____ gemäss Ziff. 1.1 der Anklageschrift (AS);
2. der versuchten qualifizierten Erpressung, evtl. der Geiselnahme, angeblich begangen am 09.09.2016 in 3011 Bern, T._____, auf der Tramlinie Richtung U._____ und in 3006 Bern, V._____ gemäss Ziff. 1.2 AS;
3. des Raubes, evtl. des Angriffs, angeblich begangen am 10.09.2017 in 3011 Bern, T._____ gemäss Ziff. 1.3 AS;
4. der Sachbeschädigung, angeblich begangen am 13.08.2016 in K._____ gemäss Ziff. 1.4, 2. Lemma, AS;

unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und der Ausrichtung einer Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe für die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der Massnahme und einer Entschädigung für die erst- und oberin-

stanzlichen Anwaltskosten gemäss der eingereichten Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ an A._____.

III.

1. Die Zivilklage des C._____ sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
2. Die Zivilklage des G._____ sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
3. Die Zivilklage des E._____ sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
4. Die Zivilklage des F._____ sei abzuweisen, sowie darauf eingetreten wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
5. Die Zivilklage des H._____ sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

IV.

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gemäss der eingereichten Honorarnote gerichtlich zu bestimmen;
2. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

4.2 Die Leitung Jugendanwaltschaft stellte an der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 namens der Staatsanwaltschaft folgende Anträge (pag. 1957 f.):

I.

A._____ sei freizusprechen:

1. der Sachbeschädigung, mehrfach begangen, gemeinsam mit Mittätern
 - 1.1. am 12./13.08.2016, Bahnhof K._____, Veloparkplatz, z.N. I._____;
 - 1.2. am 13.08.2016, in Parkplatz K._____, z.N. L._____, M._____
2. unter Ausscheidung der darauf entfallenden anteilmässigen Verfahrens- und Parteikosten sowie Auferlegung an den Kanton Bern.

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

1. des Raubes, mehrfach begangen, gemeinsam mit Mittätern
 - 1.1. am 09.09.2016, ca. 22.30 Uhr bis 23.55 Uhr, in Bern, z.N. C._____ und J._____;
 - 1.2. am 10.09.2016, ca. 00.40 Uhr, in Bern, T._____, z.N. E._____, F._____, H._____, G._____
2. der versuchten qualifizierten Erpressung, begangen am 09.09.2016, ca. 22.30 Uhr bis 23.55 Uhr, gemeinsam mit Mittätern in Bern, T._____, auf der Tramline Richtung U._____ und am V._____, z.N. C._____ und J._____.

III.

Für A._____ sei:

1. die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung und
2. eine ambulante Behandlung anzuordnen.

IV.

A. _____ sei zu verurteilen:

1. zu einem unbedingten Freiheitsentzug von 130 Tagen unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 13 Tagen. Der Vollzug sei zugunsten der Schutzmassnahme aufzuschieben;
2. zu den anteilmässigen erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

V.

Weiter sei zu verfügen:

1. die Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung;
2. die Zustimmung zur Löschung der erkennungsdienstlichen Daten;
3. die Eintragung des Urteils in das Strafregister

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Aufgrund der vollumfänglichen Berufung des Beschuldigten (pag. 1588 ff.) ist das Urteil vollumfänglich zu überprüfen.

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 3 JStPO i.V.m. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Sie ist aufgrund der Anschlussberufung der Leitung Jugendanwaltschaft in den von der Anschlussberufung umfassten Punkten nicht an das Verschlechterungsverbot gebunden, sie darf das Urteil in diesen Punkten auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern (Art. 3 JStPO i.V.m. Art. 391 Abs. 2 StPO).

6. **Verletzung des Anklagegrundsatzes**

6.1 **Vorbringen der Verteidigung**

Die Verteidigung machte an der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend (pag. 1951 ff.) und rügte, dass in der Anklageschrift (nachfolgend auch: AKS) bei allen Vorwürfen der jeweilige Tatbeitrag des Beschuldigten zu wenig klar umschrieben sei. Es gehe nicht klar hervor, was dem Beschuldigten vorgeworfen werde. Der Tatbeitrag des Beschuldigten werde - mit Ausnahme der umschriebenen Handlung des Beschuldigten in Bezug auf das Fragen nach der Zigarette gemäss AKS Ziff. 1.1 - bei allen Vorwürfen allgemein damit abgetan, dass er sich in der Gruppe befunden haben soll. Es werde lediglich umschrieben, wie die Gruppe als Ganzes tätig geworden sein soll und hieraus werde geschlossen, dass somit auch der Beschuldigte als Teil der Gruppe tätig geworden sei. In der Anklageschrift stehe aber bei den jeweiligen Abschnitten nicht, welches der genaue Tatbeitrag des Beschuldigten während der einzelnen Handlungen der Gruppe gewesen sein soll. Weiter werde auch nicht genau umschrieben, wann sich der Beschuldigte genau den Vorsatz der Gruppe zu den einzelnen Handlungen angeeignet haben soll. Der Vorsatz werde allgemein damit abgetan, dass durch seine angebliche Mitgliedschaft in der X. _____ Gang jedes Handeln der Gruppe auch beim Beschuldigten vorsatzmässig abgedeckt sei.

6.2 Rechtliches

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 Bst. a und b der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Solange klar ist, welcher Sachverhalt der beschuldigten Person vorgeworfen wird, kann auch eine fehlerhafte und unpräzise Anklage nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommen darf. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt in Schranken; es ist Sache des Gerichts, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Dieses ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_620/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 2.1).

6.3 Beurteilung durch die Kammer

Sämtliche dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte wurden als in Mittäterschaft begangen angeklagt (AKS Ziff. 1.1. – 1.4., pag. 1233 ff.). Bei der Mittäterschaft steht grundsätzlich die Handlung als Gruppe im Vordergrund, welche durch alle Mittäter mitgetragen wird. Entsprechend wurde dem Beschuldigte vorgeworfen, in Mittäterschaft in casu als Teil einer Gruppierung gehandelt zu haben. Gerade bei den beiden Räubern und der versuchten qualifizierten Erpressung wurde die Bedrohungssituation nicht nur durch die Handlung eines Einzelnen, sondern durch das Handeln als Gruppe geschaffen bzw. aufrechterhalten. Diese Besonderheit widerspiegelt sich in der Anklageschrift darin, dass oft das Handeln der Gruppe umschrieben wird. Der Beschuldigte wird in der Anklageschrift als Teil der Gruppe bei allen Vorwürfen namentlich erwähnt und wo es möglich war, die einzelne Handlung des Beschuldigten von der Gruppe losgelöst zu umschreiben, ist dies auch erfolgt.

Beim ersten Raub vom 9. September 2016 (AKS Ziff. 1.1.) wurde die Anlasshandlung mit der Zigarette, der Versuch des Wegreissens des Zigarettensacks, der Fusstritt und der Faustschlag durch den Beschuldigten genau umschrieben. Weiter wurde der Beschuldigte als Teil der Gruppe von 10 bis 15 Personen namentlich erwähnt, welche mit den Opfern zusammen weiter zum W._____ gegangen sein soll. In AKS Ziff. 1.1. wurde festgehalten, dass der Beschuldigte ab Beginn der Auseinandersetzung dabei gewesen bzw. der Auslöser gewesen sein soll. Damit wusste der Beschuldigte um die selber ausgelöste und sich weiter formierende Bedrohungssituation, als er mit der Gruppe zum W._____ weiterging. Gerade dieses *Dabeisein* wurde dem Beschuldigten als Teil der Gruppierung zum Vorwurf gemacht, weil dadurch bei den ihm vorgeworfenen Delikten die Bedrohungssituati-

on aufrecht erhalten wurde. In der Anklageschrift wurde sodann erwähnt, dass der Beschuldigte Teil der sog. X._____ - Gang gewesen sein soll. Speziell zum Vorsatz wurde festgehalten, dass ihm bewusst gewesen sein soll, dass es darum gegangen sei, die Opfer auszunehmen und sich durch die Wegnahme von Zigaretten und anderen Wertgegenständen zu bereichern. Die Formulierung des Vorsatzes wurde - entgegen der Ansicht der Verteidigung - nicht allein an die Zugehörigkeit der X._____ - Gang geknüpft. Dem Beschuldigten wird zwar in der Anklageschrift eine entsprechende Mitgliedschaft vorgeworfen, aber der Vorsatz wurde für sich alleine beschrieben. Diese Umschreibung in der Anklageschrift für die Aneignung des Vorsatzes genügt. Es wird klar genug zum Ausdruck gebracht, dass der Beschuldigte durch Mitmachen und Dabeisein den Vorsatz seiner Kollegen mitgetragen hat.

Die versuchte qualifizierte Erpressung (AKS Ziff. 1.2.) wurde in der Anklageschrift quasi als Fortsetzung zum ersten Raub gemäss AKS Ziff. 1.1. umschrieben. Damit kommt klar zum Ausdruck, dass der Beschuldigte weiter als Teil einer Gruppe gehandelt haben soll. Die Drohkulisse der Gruppe stand auch in AKS Ziff. 1.2. im Vordergrund, was sich beispielsweise in der Formulierung widerspiegelt, wonach J._____ der Meinung gewesen sein soll, dass sie nicht hätten fliehen können, weil einer der Gruppe sie sonst gepackt hätte. Es geht aus der Formulierung in der Anklageschrift klar hervor, dass die als Gruppe umschriebenen einzelnen Handlungen auch dem Beschuldigten zuzurechnen sind. Als eigene Handlung des Beschuldigten wurde zusätzlich noch ausgeführt, dass er vor dem Domizil von J._____ aufgepasst haben soll, dass niemand kommen würde. Zum Vorsatz wurde festgehalten, dass er von Anfang an dabei gewesen und ihm bewusst gewesen sei, dass es darum gegangen sei, von J._____ unrechtmässig Geld zu erlangen und sich damit zu bereichern. Damit sind seine Tatbeiträge, sein Wirken als Teil der Gruppe und damit auch sein Vorsatz genügend umschrieben (zur Zugehörigkeit der X._____ -Gang siehe oben).

Beim anschliessenden zweiten Raub in der gleichen Nacht zum 10. September 2016 (AKS Ziff. 1.3.) wurde der Beschuldigte am Anfang namentlich als Teil einer grösseren, neu formierten Gruppierung erwähnt. Für den weiteren Verlauf wurde die Handlung der „grösseren Gruppe“ umschrieben, von welcher der Beschuldigte laut Anklageschrift Teil gewesen sein soll. Nach dem Beschrieb der einzelnen Handlungen der grösseren Gruppe wurde noch aufgeführt, dass sich der Beschuldigte mitten im Geschehen befunden haben soll, sich an der Schlägerei beteiligt und dabei mindestens einem Opfer einen Faustschlag verabreicht haben soll. Es wurde auch hier erneut festgehalten, er sei ab Beginn der Auseinandersetzung dabei gewesen und ihm sei bewusst gewesen, dass es darum gegangen sei, die kleinere Gruppierung auszunehmen und sich durch die Wegnahme von Zigaretten, Handys, Musikboxen, Bargeld und anderen Wertgegenständen zu bereichern. Damit sind sowohl seine Tatbeiträge innerhalb der Gruppe wie auch das Mitwirken als Mitglied der Gruppe, mithin das Mittragen der Handlungen der Gruppe und damit auch der entsprechende Vorsatz genügend umschrieben (zur Zugehörigkeit der X._____ - Gang siehe oben).

Auch die Sachbeschädigungen gemäss Ziff. 1.4. wurden als Handlungen in Mit-täterschaft beschrieben. Die Handlungen, welche der Beschuldigte gemeinsam mit den Mittätern begangen haben soll, sind sachlich, örtlich und zeitlich genügend umschrieben.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass aus der Anklageschrift bei sämtlichen Vorwürfen klar genug hervorgeht, welche Tathandlungen dem Beschuldigten vor-geworfen werden (einerseits als eigene Handlung innerhalb der Gruppe und ande-rerseits das Mittragen der Handlungen der anderen Gruppenmitglieder). Für den Beschuldigten können keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihm vor-geworfen wird. Damit ist auch – wie im Übrigen den Akten zu entnehmen ist - je-derzeit eine wirksame Verteidigung möglich gewesen. Eine Verletzung des Ankla-gegrundsatzes liegt nicht vor.

7. Verjährungsfrage betreffend Sachbeschädigung (AKS Ziff. 1.4.)

Die Verteidigung führte in seinem Parteivortrag an der Berufungsverhandlung aus (pag. 1956), der Sachverhalt mit dem Zerstechen der Veloreifen müsse gesondert vom Sachverhalt mit dem Zerstechen der Autoreifen behandelt werden. Die beiden Sachverhalte würden sich örtlich und zeitlich nicht decken. Der Sachschaden beim Zerstechen der Veloreifen betrage zudem nur CHF 100.00, weshalb von einem ge-ringfügigen Vermögensdelikt auszugehen sei, welches - entsprechend der dafür nach Jugendstrafrecht vorgesehenen einjährigen Verjährungsfrist - im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils bereits verjährt gewesen sei, weshalb eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen habe.

Gemäss Anklageschrift wurde dem Beschuldigten vorgeworfen, gemeinsam mit namentlich erwähnten Mittätern zuerst die Veloreifen und anschliessend die Auto-reifen aufgeschlitzt zu haben. Die vorgeworfenen Handlungen betreffen den glei-chen Täterkreis und sind in einem Zug erfolgt, unmittelbar nacheinander und an örtlich angrenzenden Stellen. Damit sind diese Tathandlungen nicht getrennt zu behandeln, sondern als Tateinheit. Der gesamthafte Deliktsbetrag von CHF 850.00 liegt über dem praxisgemässen Grenzwert von CHF 300.00 für ein geringfügiges Vermögensdelikt. Somit greift die einjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. c JStG hier nicht und die Verjährung ist noch nicht eingetreten, weshalb keine Einstellung erfolgen kann.

Es wird sich jedoch im Folgenden zeigen, dass der Beschuldigte aufgrund der ent-lastenden Beweislage von den Vorwürfen der Sachbeschädigung freizusprechen sein wird (nachfolgend Ziff. II.11).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Raub, z.N. C._____ und J._____ (AKS Ziff. 1.1)

8.1 Sachverhalt gemäss Anklageschrift, pag. 1233

Dem beschuldigten Jugendlichen wurde vorgeworfen, dass er am 9. September 2016, ca. 22.30 bis 23.55 Uhr gemeinsam mit Y._____, Z._____ und AA._____ in Bern, T._____, z.N. C._____ und J._____ einen Raub begangen habe.

C._____ habe sich am 9. September 2016 um ca. 22.30 Uhr mit seinem Kollegen J._____ auf der T._____ getroffen, um dort „herumzuhängen“. Auf einmal sei A._____ auf ihn zugekommen und habe ihn aufgefordert, er solle ihm eine Zigarette geben. C._____ habe dann ein geschlossenes Zigarettenspaket hervorgeholt. A._____ habe gesagt, er wolle das Paket aufmachen. C._____ habe ihm aber das Zigarettenspaket nicht gegeben. A._____ habe sodann versucht, ihm das Paket aus der Hand zu reißen.

In diesem Moment sei J._____ dazu gestossen und habe zu A._____ gesagt, er solle ruhig bleiben, C._____ werde ihm doch eine Zigarette geben. Daraufhin habe A._____ J._____ an den linken Oberschenkel getreten. Es seien sodann Kollegen von A._____, ca. acht Personen, dazu gestossen. Y._____ habe J._____ aufgefordert, sich nicht einzumischen. J._____ habe geantwortet, dass er nur seinem Kollegen habe helfen wollen. In diesem Moment habe A._____ J._____ mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er sei dabei an der Lippe leicht verletzt worden.

J._____ habe sich entfernt und sich zu C._____ begeben, der etwas ausserhalb gestanden sei. Die Gruppierung um Y._____ habe beschlossen, C._____ und J._____ zu „filzen“. Sie seien wieder zu J._____ gegangen und hätten ihn aufgefordert, in Richtung W._____ mitzukommen. Anschliessend hätten sich Y._____, A._____ und seine Kollegen, insgesamt ca. 10-15 Personen, zusammen mit J._____ in Richtung W._____ begeben. C._____ habe seinen Kollegen nicht allein lassen wollen und habe die Gruppe begleitet.

Etwas unterhalb der Bergstation des W._____ hätten sie Geld oder „sonst etwas“ von C._____ und J._____ gefordert. Y._____ habe sodann C._____ in die Hosentaschen gegriffen und ihm ein Paket Zigaretten weggenommen. Zudem habe er seinen Rucksack durchsucht. Y._____ habe J._____ das Handy weggenommen, habe es umhergezeigt und gefragt, ob es jemand haben möchte. Schliesslich habe Y._____ J._____ das Handy zurückgegeben. Bei J._____ habe Y._____ ebenfalls die Tasche und die Hosen durchsucht. Er habe ihm den Hut weggenommen. Jemand aus der Gruppe um Y._____ habe noch gemeint, dass ihm der Pullover von J._____ gefallen würde. Schlussendlich hätten sie J._____ den Pullover aber nicht weggenommen. C._____ und J._____ hätten die Durchsuchung über sich ergehen lassen, weil sie sonst geschlagen worden wären.

A._____ sei Mitglied der sog. „X._____ -Gang“ gewesen. Er sei von Beginn der Auseinandersetzung an dabei bzw. sei der Auslöser gewesen, weshalb ihm bewusst gewesen sei, dass es darum ging, J._____ und C._____ „auszunehmen“ und sich durch die Wegnahme von Zigaretten und anderen Wertgegenständen zu bereichern.

8.2 Vorinstanzliche Beweiswürdigung

Die Vorinstanz würdigte die Aussagen der Beteiligten und kam zusammenfassend zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten (mit Ausnahme der Aussagen zum Gefühlszustand der Privatkläger) widersprüchlich, beschönigend und ausweichend seien, weshalb sie nicht darauf abstellte. Sie stellte in Bezug auf die einzelnen Geschehnisse während des Vorfalls auf die Aussagen der beiden Privatkläger C._____ und J._____ ab. Weiter erachtete sie auch die späteren Aussagen von Y._____ in Bezug auf das Ziel, welches die Tätergruppe verfolgt habe, die intern geführte Diskussion über das weitere Vorgehen mit den Opfern und den geschilderten Ablauf des Vorfalls als glaubhaft. Auch die Aussagen von Z._____, wonach der Beschuldigte ein Mitglied der X._____ - Gang gewesen sei, erachtete die Vorinstanz als glaubhaft. Die Vorinstanz erachtete im Ergebnis den angeklagten Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1. als vollständig erstellt.

8.3 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte C._____ nach Zigaretten fragte, dass er J._____ mittels Fusstritt am Oberschenkel traf und diesen aufgrund eines Faustschlages im Gesicht verletzte. Auch wird nicht bestritten, dass C._____ und J._____ von Y._____ unterhalb des W._____ gefilzt wurden und dass J._____ der Hut weggenommen wurde.

Strittig ist die Rolle des Beschuldigten. Der Beschuldigte macht zusammenfassend geltend, dass er lediglich am Anfang für den Erstkontakt verantwortlich gewesen sei. Beim nachfolgenden Durchsuchen beim W._____ sei der Beschuldigte lediglich unbeteiligt in der Nähe gestanden. Weiter wird die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur X._____ - Gang bestritten. Die Verteidigung führte verschiedene Aussagen der Beteiligten auf, welche den Beschuldigten entlasten würden (vgl. im Detail hierzu die Parteivorbringen vom 29. August 2019, pag. 1940 ff.).

8.4 Beweismittel

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel im erstinstanzlichen Motiv ausführlich zusammengefasst und wiedergegeben. Als subjektive Beweismittel hat die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten (pag. 34 ff., 456 ff., 465 ff., 478 ff., 1342 ff., 1413 ff.), die Aussagen des Privatklägers C._____ (pag. 491 ff., 499 ff., 1416 ff.), die Aussagen des Privatklägers J._____ (pag. 520 ff., 526 ff., 1418 ff.), die Aussagen von Y._____ (pag. 549 ff., pag. 557 ff., 571 ff., 1419 ff.), die Aussagen von Z._____ (pag. 570 ff., 586 ff., 589 ff., 596.1 ff., 1046 ff., 1421 ff.) sowie die Aussagen von AA._____ (pag. 596 ff., 618 ff., 1423 ff.) beigezogen. Als objektive Beweismittel wurden der Anzeigerapport vom 21. September 2018 sowie dessen Nachtrag vom 14. März 2017 (pag. 418 ff., 427 ff., 1423) und der Rapport des Kriminaltechnischen Dienstes KTD vom 7. Dezember 2016 (675 ff.)

wiedergegeben. Es wird auf die vorinstanzliche Zusammenfassung der Beweismittel verwiesen. Soweit sich Ergänzungen zu den vorgenannten Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden oberinstanzlichen Beweiswürdigung an der entsprechenden Stelle.

Als weiteres Beweismittel stehen der Kammer die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 (pag. 1945 ff.) zur Verfügung. Zur Sache äusserte sich der Beschuldigte lediglich noch zur Frage, weshalb er sich nicht von der Gruppe und deren Vorgehen distanziert habe. Hierzu führte er aus, er sei damals im 10. Schuljahr gewesen, er sei noch nicht lange in der Schweiz gewesen und habe kaum Freunde gehabt. Der einzige Anschluss, den er gehabt habe, sei zu diesen Leuten gewesen. Das sei auch das erste Mal gewesen, dass er in der Stadt gewesen sei. Diese Leute hätten einen schlechten Einfluss auf ihn gehabt. Er wolle aber nichts abschieben; er könne ja selber entscheiden, mit wem er verkehre. Er habe sich einfach nicht entfernen können, er habe nicht begriffen, was richtig oder falsch sei. Er sei dabei gewesen, das stimme, aber er sei von allen nicht derjenige gewesen, den es am meisten betroffen habe (pag. 1947). Anlässlich seines letzten Wortes führte er noch aus, an diesem Abend sei viel passiert, was nicht hätte passieren dürfen. Wenn er diesen Abend so hätte voraussehen können, dann wäre er nicht ausgegangen (pag. 1963).

8.5 Beurteilung durch die Kammer

Die Vorinstanz hat die Beweise in ihrer Würdigung ausführlich erörtert. Die Kammer kann deren Ausführungen teilweise übernehmen, teilweise sind sie jedoch zu ergänzen und/oder zu korrigieren.

8.5.1 Objektive Beweismittel

Die obgenannten objektiven Beweismittel stimmen mit dem vom Opfer beschriebenen Tathergang sowie den daraus resultierenden Verletzungen überein. Sie lassen jedoch keine klaren Rückschlüsse auf den konkreten Tathergang bzw. auf die Zuordnung der Handlungen zu.

8.5.2 Aussagen des Beschuldigten

Die Aussagen des Beschuldigten sind mit zahlreichen Lügensignalen versetzt. Seine Aussagen sind widersprüchlich und nicht konstant.

Der Beschuldigte wurde fünfmal zu diesem Vorfall befragt. Zuerst stritt er alles ab, später gab er nur soviel zu, wie ihm nachgewiesen werden konnte. So gab er in seiner ersten Einvernahme vom 9. September 2016 an, dass er keine Ahnung habe, um was es gehe bzw. bestritt, dass er überhaupt etwas von diesem Vorfall wisse. Er habe niemanden ausgenommen (pag. 461). In seiner zweiten Einvernahme bestätigte er dann, mit Z._____ auf dem Platz beim W._____ gewesen zu sein. In Bezug auf das Verlangen nach Zigaretten und Geld verweigerte er jedoch die Aussage (pag. 469) und bestritt - auch nach Vorhalt der Aussage von Z._____, welcher ihn belastete, auch dabei gewesen zu sein - seine Teilnahme (pag. 470). Dies änderte sich auch zu Beginn der dritten Einvernahme nicht. Er bestritt weiter, etwas vom Vorfall zu wissen. Erst auf Nachfragen seines Verteidigers gab er an, nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Er gab zu, mit der Gruppe nach U._____ gefahren zu sein (pag. 477). Zum ersten Mal machte der Beschuldigte

in seiner vierten Einvernahme, in der Folgeeinvernahme bei der Jugendanwaltschaft, genauere Angaben zum Ablauf des Vorfalls. So gab er an, der Auslöser des Vorfalls gewesen zu sein; danach hätte er sich zu seinen Kollegen zurückgezogen (pag. 478). Er bestritt jedoch, versucht zu haben, C._____ das Zigarettenspäckli aus den Händen zu reissen (pag. 479). Auch gab er die Durchsuchung der beiden Privatkläger beim W._____ zu, wies jedoch eine eigene Beteiligung von sich (pag. 460, 482). In der anschliessenden Einvernahme vor dem Jugendgericht gab er dann erstmals an, dass er beleidigt worden sei bzw. sich dadurch ein wenig angegriffen gefühlt habe (pag. 1346). Er habe aber keine Zigaretten erhalten (pag. 1347).

In Bezug auf die Situation beim W._____ gab er – wie bereits erwähnt – die Durchsuchung von C._____ und J._____ später zu (pag. 480), führte jedoch aus, er sei einfach nur dort gestanden (pag. 482). Hierzu erläuterte die Verteidigung in ihrem Parteivortrag, der Beschuldigte sei bei der Durchsuchung nicht beteiligt gewesen, sondern sei abseits gestanden und habe auf seinem Handy herumgedrückt. Dem sei Glauben zu schenken, immerhin habe der Beschuldigte ja anderes zugegeben, wie z.B. nach einer Zigarette gefragt zu haben sowie einen Fusstritt und Faustschlag ausgeteilt zu haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte den gesamten Vorfall anfänglich ziemlich lange bestritt und erst an der vierten Einvernahme zugegeben hat, überhaupt am Vorfall beteiligt gewesen zu sein. Insofern kann diesbezüglich wenig zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Zudem fällt auf, dass der Beschuldigte in dieser Einvernahme spezifische und detaillierte Aussagen zum Vorfall beim W._____ machte, welche darauf hinweisen, dass er doch relativ nahe am Geschehen gewesen sein muss und an der Durchsuchung, wenn auch nicht durch aktives Tun, teilgenommen haben muss. So gab er z.B. an zu wissen, dass es nicht Y._____ gewesen sei, welcher J._____ durchsucht bzw. ihm den Hut weggenommen habe (pag. 482). Von den Sachen, welche den beiden weggenommen wurden, habe er auch eine Zigarette erhalten. Diese habe ihm C._____ selber gegeben (pag. 482). Die Kammer geht beweismässig davon aus, dass er in unmittelbarer Nähe gestanden ist. Auch wenn er selber nicht aktiv gewesen ist, so führte seine Anwesenheit und erkennbare Zugehörigkeit zur Gruppe zur Wahrnehmung einer faktischen Übermachtstellung, welche gegenüber den beiden Privatkägern ihre Wirkung zeigte. Vor dem Jugendgericht gab er rechtfertigend an, erst aus dem Protokoll erfahren zu haben, dass Sachen weggenommen seien (pag. 1347) bzw. dass gefilzt worden sei (pag. 1348) und er keine Zigarette erhalten habe (pag. 1347). Dies widerspricht seinen früheren Aussagen. Die Kammer geht davon aus, dass es sich hierbei um Schutzbehauptungen handelt.

Immerhin gab er denn auch zu, dass J._____ auf der T._____ Angst gehabt habe (pag. 479, 484), versuchte dies jedoch sogleich möglichst allgemein zu halten und abzuschwächen. So sagte er vor Jugendgericht, es könne sein, wenn viele Menschen um einen stehen würden, dass man sich bedroht fühle (pag. 1348).

Die Frage nach der Zugehörigkeit der X._____ - Gang bestritt der Beschuldigte durchgehend. Seine übrigen Aussagen zur X._____ - Gang sind dagegen widersprüchlich. Anfänglich will er beispielsweise nur von der Gang gehört haben

(pag. 476). Später will er dann mit einigen von ihnen viel unterwegs gewesen sein (pag. 925). Bezüglich des Zwecks der Gang verweigerte er seine Aussage (pag. 925).

Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten bezüglich des Vorfalls widersprüchlich, beschönigend und ausweichend. Er gibt nur zu, was ihm eindeutig nachgewiesen werden kann. Die Aussagen des Beschuldigten sind nach Ansicht der Kammer nicht glaubhaft, so dass grundsätzlich nicht darauf abgestellt werden kann.

8.5.3 Aussagen von C. _____

In den Aussagen von C. _____ finden sich etliche Realkennzeichen. C. _____ wurde zweimal zum Vorfall befragt. Dabei waren seine Aussagen insgesamt konstant, detailliert, nachvollziehbar und glaubhaft. Seine Aussagen stimmen in Bezug auf den gesamten Vorfall mit den Aussagen von J. _____ überein.

C. _____ schilderte nachvollziehbar den Erstkontakt mit dem Beschuldigten auf der T. _____ (Zigarette, Fusstritt und Faustschlag). Diesbezüglich stimmen seine Aussagen nicht nur mit den Aussagen von C. _____ überein, sondern im groben Ablauf letztlich auch mit den späteren Aussagen des Beschuldigten. Hieraus kann der Beschuldigte jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal der Beschuldigte erst bei seiner vierten Einvernahme mit dieser (zutreffenden) Version herausrückte. Während der Beschuldigte immer noch bestritt, dass er versucht habe, C. _____ das Zigarettenpäckchen aus den Händen zu reißen, sagten beide Privatkläger übereinstimmend das Gegenteil aus. Die Verteidigung führte aus, C. _____ habe bestätigt, dass J. _____ dem Beschuldigten Schimpfwörter an den Kopf geworfen habe, weshalb sich der Beschuldigte provoziert gefühlt habe und erst dann zuschlug (pag. 1951). Dem ist entgegenzuhalten, dass C. _____ zwar erwähnte, dass J. _____ dem Beschuldigten noch ein Schimpfwort an den Kopf geworfen haben dürfte, aber nicht näher ausführte, wann dies gewesen sein soll und dies insbesondere nicht in Zusammenhang mit einem der beiden Schlägen erwähnte (pag. 493).

Weiter schilderte C. _____ detailliert, wie das Filzen abgelaufen sei und führte in beiden Einvernahmen übereinstimmend aus, dass ihm das Zigarettenpack entwendet worden sei (pag. 506, pag. 502, pag. 494). Seine Aussagen wirken erlebnisbasiert. So bestätigte er auch in Übereinstimmung mit den Aussagen von J. _____, dass ihm sein Cap weggenommen worden sei (pag. 494). Er aggravierte auch nicht und sagte beispielsweise aus, dass ihm der Rucksack sowie das Portemonnaie, welche aber keine Wertsachen enthielten, wieder zurückgegeben worden seien (pag. 494, pag. 506).

C. _____ schilderte auch seine Gefühlslage, was ein weiteres Wahrheitssignal darstellt. So gab er an, dass er aufgrund der Dunkelheit und der Anzahl Mittäter, welche ihm gegenüber gestanden seien, Angst gehabt habe (pag. 506). Aufgrund der Dunkelheit bzw. der Überzahl habe er die Durchsuchung über sich ergehen lassen (pag. 506.). Diese Schilderung ist durchaus nachvollziehbar. So wehrte er sich beispielsweise am Anfang der Auseinandersetzung - als er sich lediglich dem

Beschuldigten gegenüber sah - noch gegen das Entreissen des Zigarettensacks (493). Als er sich dann der gesamten Gruppe gegenüber sah, bekam er Angst und wehrte sich nicht mehr.

Es sind weder Hinweise noch Interessen ersichtlich, welche auf eine falsche Aussage hindeuten würden. Im Ergebnis erachtet die Kammer die Aussagen von C._____ als glaubhaft und stellt darauf ab.

8.5.4 Aussagen von J._____

Auch die Aussagen von J._____ sind mit vielen Realkennzeichen versetzt. Er wurde zweimal einvernommen und machte dabei konstante und in sich kohärente Aussagen, welche mit den Aussagen von C._____ übereinstimmen. Seine Aussagen stimmen auch mit den späteren Aussagen des Beschuldigten zum groben Verlauf betreffend Erstkontakt mit dem Beschuldigten auf der T._____ überein (Frage nach Zigarette, Faustschlag und Fusstritt) - mit Ausnahme der Aussage des Entreissens des Zigarettensacks. J._____ gab in beiden Einvernahmen an, dass man C._____ ein Päckchen Zigaretten aus der Hand habe reißen wollen (pag. 521, pag. 529) bzw. habe stehlen wollen (pag. 529). Auch erklärte J._____ sein Eingreifen, indem er angab, dass es ihm darum gegangen sei, seinem Kollegen zu helfen und er versucht habe, die Situation zu beruhigen. Dafür habe er einen Faustschlag ins Gesicht kassiert. Seine diesbezüglichen Aussagen sind nachvollziehbar. Er schilderte auch in Bezug auf den Beschuldigten nicht unnötig aggravierend. So sagte er aus, er wisse nicht, von wem er den gezielten Faustschlag ins Gesicht bekommen habe, es seien zu viele Leute anwesend gewesen (pag. 523). Aus der Tatsache, dass er nicht von Anfang direkt sagte, derjenige mit dem Zigarettensack sei der Beschuldigte gewesen, kann – entgegen der Ansicht der Verteidigung – nichts zu seinen Ungunsten abgeleitet werden. So nannte er bei seiner ersten Einvernahme allgemein drei Namen, die er kannte (Y._____, Z._____ und A._____, pag. 523), ohne diese Namen indes einem Vorfall zuzuordnen. Dies wohl auch aus erklärbarer Angst heraus (Er habe den Vorfall nicht gemeldet, da er nicht gewusst habe, was dann passiere. Er habe von den Konsequenzen Angst gehabt, pag. 521). Erst als er dann bei der nächsten Einvernahme die Täter mittels Fotodokumentation identifizieren musste und er gezielt danach gefragt wurde (pag. 529), gab er dann auch an, dass der Beschuldigte derjenige mit der Zigarette gewesen sei. Dies ist ein nachvollziehbares Verhalten, welches in sich keine Widersprüche birgt. Dass der Beschuldigte derjenige war, der nach der Zigarette gefragt und ein Fusstritt und ein Faustschlag erteilt hat, ist inzwischen ohnehin unbestritten. Aus der Aussage von J._____, er könne nichts zu A._____ sagen, er sei einfach von den anderen genannt worden, er sei klein etc. (pag. 523), leitete die Verteidigung weiter ab, dass J._____ den Beschuldigten mit dieser Aussage entlasten würde und der Beschuldigte im weiteren Geschehensverlauf nichts gemacht habe. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte hat lediglich bei der ersten Einvernahme zu den genannten Namen ausgeführt, woher er diese kenne oder wie diese ausgesehen hätten. Diese Aussage ist nicht im Zusammenhang mit einer Tatbeteiligung zu verstehen.

In Übereinstimmung mit C._____ schilderte J._____ den weiteren Verlauf, wonach die Gruppe - nachdem sie in Richtung W._____ unterwegs gewesen

seien - von ihnen Geld oder sonst etwas gewollt habe (pag. 521, pag. 530) und die beiden auch durchsucht worden seien (pag. 528, pag. 539). Dabei sei ihm sein Hut entwendet worden (pag. 522, pag. 524, pag. 528) und C._____ ein Zigarettenpäckchen (pag. 532).

J._____ schilderte seine Gefühlslage eindrücklich und nachvollziehbar. Er gab an, dass er sich nach dem Vorfall mit den Zigaretten und dem Faustschlag wieder zurückgezogen habe, bevor die Gruppe wieder auf ihn zugekommen sei und ihn aufgefordert habe, mitzukommen (pag. 521). Dabei gab J._____ in beiden Einvernahmen übereinstimmend an, dass sie beide von ca. acht Personen bedroht worden seien (pag. 530). Auch gab er in beiden Einvernahmen an, dass ihm angedroht worden sei, sich nicht mit der Polizei in Verbindung zu setzen, ansonsten sie ihn finden würden und er Probleme mit ihnen haben würde (pag. 524, pag. 532). Er beschrieb die Übermachtstellung der Täterschaft, indem um sie einen Kreis gebildet und sie auch gegen eine Wand gedrückt worden seien (pag. 528). Dabei sprach er auch von einer „Riesenmenge“, in welcher er gestanden sei (pag. 529). Er habe versucht zu entkommen (pag. 528), aber er habe keine Chance gehabt, etwas auszurichten (pag. 521). Weiter führte er aus, er habe den Vorfall nicht gemeldet, da er nicht gewusst habe, was dann passiere. Er habe zuerst abwarten wollen. Er habe auch vor den Konsequenzen ein bisschen Angst gehabt (pag. 521). So gab J._____ denn auch an, dass er schon Angst hätte, wenn er Y._____ alleine treffen würde - aber nicht panische, einfach Respekt. Hier seien sie aber nur zu zweit gegen ca. acht Leute gewesen und diese hätten verlangt, dass er alles gebe, was er habe (pag. 530). Seine diesbezüglichen Ausführungen sind eindrücklich und nachvollziehbar.

Im Ergebnis erachtet die Kammer die Aussagen des Privatklägers J._____ als glaubhaft und stellt beweismässig darauf ab.

8.5.5 Aussagen von Y._____

Y._____ wurde dreimal zu diesem Vorfall befragt. In der ersten Einvernahme bestritt er noch seine Beteiligung. Danach gab er den Vorfall relativ schnell zu und belastete sich schwer. Die Rolle des Anführers, welche er Z._____ zuschrieb, ist allerdings umstritten (so sagte Z._____ gerade das Gegenteil aus; vgl. Aussagen Z._____, Ziff. 8.5.6 hienach), vorliegend jedoch nicht relevant. Es ist durchaus denkbar, dass sich Y._____ selber nicht als der Anführer sehen wollte oder nebst Z._____ ebenfalls derjenige war, welcher koordinierte oder selber in den Vordergrund trat. So beschrieb er beispielsweise, wie er der Gruppe die verschiedenen Optionen (Ausnehmen/Gehenlassen) aufgezählt habe, dann aber Z._____ entschieden habe, was gemacht werden sollte (pag. 572). Y._____ beschrieb in der weiteren Einvernahme seine Handlungen ziemlich detailliert und diese könnten von den Privatklägern durchaus dahingehend verstanden worden sein, dass er nach aussen als Anführer fungiert habe (pag. 559, 572: er habe verschiedene Optionen aufgezählt. Er habe den J._____ durchsucht und Zigaretten gefunden. Es sei möglich, dass er auch C._____ in die Taschen gegriffen habe).

Y._____ beschrieb in seiner dritten Einvernahme eindrücklich, wie es darum gegangen sei, zu profitieren und die beiden auszunehmen (pag. 571). Weiter führte

er aus, dass sie beim Filzen lediglich Zigaretten gefunden hätten (pag. 559). Er gab zu, dass sie kassiert hätten, wenn sie nichts dabei gehabt hätten (pag. 559), was die von den Privatkägern beschriebene Angst umso begründeter erscheinen lässt.

Er gab in den letzten beiden Einvernahmen an, dass er versucht habe, bei der Strasse, welche Richtung W._____ führe, die Sache zu schlichten. Die anderen Kollegen hätten ihm nicht entgegenkommen wollen. Sie seien ihm schon etwas entgegengekommen, aber sie hätten profitieren und sie ausnehmen wollen (pag. 571). Man habe die beiden abschlagen und ausnehmen wollen. Z._____ habe das gewollt. Y._____ habe dann den Kollegen verschiedene Optionen mitgeteilt: Man nehme sie aus und lasse sie gehen, einer gegen einer oder man lasse es ganz sein. Z._____ habe dann entschieden, dass sie sie ausnehmen würden (pag. 572). Er habe die Optionen aufgezählt, sonst hätte es eine Massenschlägerei gegeben, U._____ gegen AB._____ (pag. 573). Die Tätergruppe scheint abgesprochen zu haben, wie es mit den Opfern weitergehen sollte. Auch die Opfer haben mitbekommen, was ihnen drohen würde, falls sie nichts abliefern könnten. So bestätigte Y._____, der J._____ habe Paranoia bekommen, deshalb habe er dies selber vorgeschlagen und habe zu sich nach Hause gehen wollen, weil die anderen ihn hätten kaputt machen wollen (pag. 559). Diese Aussage unterstreicht den Druck der Gruppe und die Gefühlslage der Privatkäger beim W._____; sie dokumentiert insbesondere auch, dass die Privatkäger sich alles andere als freiwillig durchsuchen liessen.

Es ist der Tätergruppierung - nachdem diese bereits gesehen hatte, dass die Privatkäger Zigaretten mit sich führen - offenbar darum gegangen, diesen möglichst viel bzw. zumindest die bereits gesehenen Zigaretten wegzunehmen. Hätten die beiden Opfer mehr Geld oder Wertgegenstände bei sich gehabt, so wäre auch diese Beute ins Visier gerückt. Auch zeigen die Aussagen von Y._____ auf, dass die Tätergruppierung sehr wohl über die nächsten Schritte diskutiert und sich entsprechend abgesprochen hat. Es war somit den Mitgliedern der Tätergruppierung klar, dass man zuerst filzen würde - und später auch bereit war, sich ans Domizil von J._____ zu begeben, um dort von ihm Geld zu bekommen.

Die Aussagen von Y._____ enthalten – mit Ausnahme der ersten Einvernahme – durchaus mehrere Realkennzeichen. Er gab den Vorfall ab der zweiten Einvernahme zu und belastete sich im Folgenden selber. Allerdings ist auch eine Tendenz erkennbar, sich von der Verantwortung bzw. von der Leaderposition zu distanzieren oder sich in ein günstigeres Licht zu rücken (er habe versucht zu schlichten, die Gruppe hat entschieden etc.). Seine Angaben sind deshalb mit einiger Vorsicht zu würdigen. Soweit die Aussagen von Y._____ mit den Aussagen der Privatkäger übereinstimmen, kann indes darauf abgestellt werden.

8.5.6 Aussagen von Z._____

Z._____ wurde insgesamt fünfmal zu diesem Vorfall einvernommen. Er zeigte ein ähnliches Aussageverhalten wie die anderen Mitbeschuldigten. So bestritt er in der ersten Einvernahme, etwas mit dem Vorfall zu tun zu haben (pag. 582). In einer späteren Einvernahme erzählte er dann vom Vorfall, spielte allerdings in allen weiteren Einvernahmen seinen eigenen Tatbeitrag herunter. Seine Rolle innerhalb der Gruppe lässt sich auf Grund seiner eigenen Aussagen nicht schlüssig eruieren. So

sprach er relativ unbeteiligt und desinteressiert davon, was die Gruppe gemacht habe und nahm sich dabei aus der Gruppe raus. Zum Beispiel sagte er, er habe gesehen wie J._____ sein Cap und seinen Pulli habe ausziehen müssen (pag. 591). Wieso es zum Streit gekommen sei (pag. 596.2) oder weshalb man J._____ aufgefordert habe in Richtung W._____ mitzukommen, wisse er nicht (pag. 596.3). Es sei ihm egal gewesen, ob dies für J._____ gemütlich sei oder nicht (pag. 596.4). Weiter sagte er beispielsweise, das Cap sei J._____ weggenommen worden. Er wisse nicht von wem (pag. 596.5). Er habe sich nicht selber an der Durchsuchungsaktion beteiligt, er sei in der Nähe gestanden, ca. 2-3 Meter entfernt (pag. 596.5). Er wisse nicht, was die Gruppe gemacht hätte, wenn J._____ und C._____ sich gegen die Durchsuchung gewehrt hätten. Es sei nichts abgesprochen gewesen bzw. ihm sei nichts gesagt worden. Wenn etwas gewesen wäre, hätte er das aber schon mitbekommen (pag. 596.6). Dass nichts abgesprochen gewesen sein soll, steht im Widerspruch zu den Aussagen von Y._____ und den glaubhaften Aussagen der Privatklässler (und auch zum tatsächlichen Verlauf).

Weiter sagte er teilweise auch widersprüchlich aus. So gab er beispielsweise in seinen tatnäheren Aussagen an, Y._____ habe J._____ gesagt, er solle ihm Zigaretten und so geben (pag. 590). In seiner letzten Einvernahme bestritt er dann, dass sie „Geld oder sonst etwas“ gewollt hätten (pag. 596.5).

Auf Vorhalt, wonach der Beschuldigte die Aussage von J._____ betreffend Hinzukommen der Kollegen des Beschuldigten bestätigt habe (pag. 479, 521), meinte Z._____, dass er ein Kollege von A._____ sei. Wenn sie sich geschlagen oder wenn sich J._____ Kollegen eingemischt hätten, wäre er einfach da gewesen, falls etwas passiert wäre (pag. 596.3). Diese Aussage weist darauf hin, dass auch Z._____ der Gruppe zugehörig gewesen sein muss - einer Gruppe, welche bereit war, ihren Teil zum Geschehen beizutragen. Weiter unterstreicht diese Aussage auch die von den Privatklässlern dargestellte Überlegenheit der Gruppierung.

Auffallend ist, dass er in Bezug auf die X._____ - Gang relativ detailreiche Ausführungen machte, so zum Ziel und der Entstehung der Gruppe sowie über die Methode der Abhärtung der Gangmitglieder. Auch nannte er diverse Personen, welche Gangmitglied gewesen seien, unter anderem auch der Beschuldigte (pag. 593). Er bestritt aber sogleich, selber Mitglied der Gang zu sein. Diese Aussage erscheint in Hinblick auf die Details und Hintergrundinformationen, welche er machte, wenig glaubhaft. Sein diesbezügliches Aussageverhalten passt zu seinem allgemeinen Aussageverhalten zum Vorfall, wonach er ebenfalls erzählt hat, was geschehen ist und was die anderen gemacht haben, er selber aber nicht Teil davon gewesen sein soll.

Die Aussagen von Z._____ sind für die Kammer insgesamt zu widersprüchlich, zu unbestimmt und zu wenig zuverlässig, als dass in Bezug auf die Einzelheiten des Vorfalls darauf abgestellt werden könnte. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz kann somit auch nicht punktuell in Bezug auf die Mitgliedschaft des Beschuldigten in der X._____ - Gang darauf abgestellt werden.

8.5.7 Aussagen von AA._____

AA._____ gab bei beiden Einvernahmen an, nichts vom ersten Vorfall auf der T._____ zwischen A._____ und J._____ mitbekommen zu haben. Anlässlich der ersten Einvernahme sagte er aus, er sei mit A._____ zusammen gewesen. Dieser habe gesagt, sie würden Geld holen gehen. AA._____ habe gedacht, dieser Junge sei wohl ein Kollege von A._____ (pag. 603). An der zweiten Einvernahme gab AA._____ ebenfalls an, auf der T._____ dabei gewesen zu sein und sich anschliessend mit mehreren Personen ins Tram Richtung U._____ begeben zu haben. Auf der T._____ habe ihm A._____ gerufen, er solle mitkommen. Er sei dann mit A._____ und Z._____ und zwei Unbekannten nach U._____ zu C._____ und J._____ mitgegangen (pag. 620).

Er bestreitet an beiden Einvernahmen in der ersten Phase dabei gewesen zu sein. Seine Aussagen sind inhaltlich zu wenig ergiebig, als dass eine entsprechende Aussagewürdigung vorgenommen werden könnte. Seinen Aussagen kann lediglich entnommen werden, dass der Beschuldigte ihn offenbar gerufen bzw. aufgefordert hat, mit der Tätergruppe nach U._____ zu kommen. Allein hieraus kann jedoch zur Rolle des Beschuldigten nichts abgeleitet werden.

8.5.8 Beweisergebnis

Die Kammer erachtet die Aussagen der beiden Privatkläger C._____ und J._____ als glaubhaft und stellt für die Beurteilung des Vorfalls vom 9. September 2016 darauf ab. Auch die späteren Aussagen von Y._____, in welchen er sich selber stark belastet, stimmen mit den Schilderungen der Privatkläger überein und unterstreichen den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Privatkläger. Die Aussagen des Beschuldigten und der weiteren Beteiligten sind mit zu vielen Lügensignalen und Unsicherheiten versetzt, als dass zuverlässig darauf abgestellt werden könnte. Insbesondere kann – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – auch in Bezug auf die Mitgliedschaft des Beschuldigten in der X._____ - Gang nicht auf die Aussagen von Z._____ abgestellt werden. Es wird an dieser Stelle vorweggenommen, dass auch AC._____ in seinen Aussagen zum Vorfall AKS Ziff. 1.3. bestätigte, dass der Beschuldigte Mitglied der X._____ - Gang gewesen sein soll (pag. 943, pag. 955). Da jedoch die weiteren Beteiligten nichts zu dieser Mitgliedschaft sagen konnten und es zudem von der Definition abzuhängen scheint, ab wann man zur Gang gehört und ab wann man nur mit Mitgliedern der Gang herumhängt, wird die Zugehörigkeit zur X._____ - Gang in Bezug auf den Beschuldigten offen gelassen. Nach Ansicht der Kammer ist dies für die Beurteilung des angeklagten Sachverhalts ohnehin nicht relevant, zumal rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, dass der Beschuldigte zusammen mit anderen Kollegen, also in einer Gruppe, handelte. Dem Beschuldigten war auch ohne den Nachweis einer Mitgliedschaft zu dieser Gang bewusst, dass es darum ging die beiden Privatkläger auszunehmen. So war er am Anfang auf der T._____ selber aktiv und versuchte, C._____ das Zigarettenpäckchen wegzureissen. Anschliessend billigte und unterstützte er das Handeln der anderen Gruppenmitglieder beim W._____ bereits allein durch sein Mitgehen und seine Wahrnehmung als Mitglied der Gruppe, welche gegenüber den beiden Privatklägern als bedrohliche

Übermacht auftrat und wirkte – dies umso mehr, als in derselben Konstellation vorgängig bereits eine tätliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die Aussage, wonach der Beschuldigte beim Filzen nicht dabei gewesen sei, erscheint - wie oben bereits ausgeführt - unglaublich. Seine besten Freunde waren dabei und der Beschuldigte war der Auslöser der ganzen Situation.

Im Ergebnis geht die Kammer davon aus, dass vorab aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatkläger der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.1. – mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur X._____ - Gang – erwiesen ist.

9. **Qualifizierte Erpressung (Versuch), z.N. C._____ und J._____ (AKS Ziff. 1.2)**

9.1 **Sachverhalt gemäss Anklageschrift (pag. 1233 f.)**

Dem beschuldigten Jugendlichen wird vorgeworfen, am 9. September 2016, ca. 22.30 bis 23.55 Uhr gemeinsam mit Y._____, Z._____ und AA._____ und „BD._____“ in Bern, T._____, auf der Tramlinie Richtung U._____ und in Bern, V._____, z.N. C._____ und J._____ eine qualifizierte Erpressung (Versuch), evtl. Geiselnahme begangen zu haben.

In der Hoffnung, dass die Gruppierung sie dann in Ruhe lassen würde, habe J._____ schliesslich erwähnt, dass er über CHF 150.00 verfüge. Y._____ habe dann zu J._____ gemeint, dass er das Geld hergeben solle. J._____ habe erklärt, dass er das Geld zu Hause habe bzw. er es am gleichen Abend erhalten werde. Y._____ habe entgegnet, dass sie das Geld gleich holen gehen könnten.

Die Gruppierung um Y._____ habe sich in Richtung T._____ entfernt, um sich zu besprechen. Die Gruppierung sei von Y._____ darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass J._____ bei sich zu Hause über CHF 150.00 verfüge. Sie hätten geplant, das Geld zu holen. Eine unbekannte Person sei derweil zurückgeblieben, um auf C._____ und J._____ aufzupassen.

Y._____ und Z._____ hätten ca. sechs Personen ausgewählt, welche zum Tram mitkommen sollten. Darunter hätten sich A._____, AA._____ und „BD._____“ befunden. Y._____ habe sich mit seinen Leuten zurück zu C._____ und J._____ begeben und habe erklärt, dass sie sich nun zum Tram an den BE._____ mit Fahrtrichtung nach U._____ begeben würden. Sie seien alle zu Fuss zur Tramstation BE._____ gegangen.

C._____ habe befürchtet, dass die Gruppierung ihn zum Mitgehen gezwungen hätte, wenn er sich hätte entfernen wollen. Aus Angst, dass sie ihm etwas antun könnten, insbesondere weil er und J._____ in der Unterzahl gewesen seien, sei er mitgegangen. Auch J._____ habe befunden, dass es besser sei, mitzugehen. J._____ sei der Meinung gewesen, dass sie nicht hätten fliehen können, da einer der Gruppe sie ansonsten gepackt hätte.

Die Gruppe sei mit dem Tram der Linie in Richtung U._____ gefahren. Während der Fahrt hätten sie zu J._____ gesagt, er solle ihnen das Mobiltelefon hergeben. Sie hätten ihm sodann das Handy weggenommen, hätten es im Tramwagen umhergeworfen und hätten das Gerät mit dem Display gegen die Hal-

testangen geschlagen. Zwei oder drei Frauen, welche im Tram gesessen seien, seien aufgefordert worden, das Gerät als Gegenleistung für ein „Rauchi“ aus der Seitenscheibe zu werfen, was diese auch getan hätten. Eine Flucht sei für C._____ und J._____ nach wie vor nicht möglich gewesen, da sich die Gruppierung ununterbrochen um die beiden herum aufgehalten hätte. Ca. um 23.30 Uhr sei die Gruppe bei der Haltestelle BF._____ oder BG._____ aus dem Tram gestiegen.

Die Gruppierung habe sich zum nahegelegenen Domizil von J._____ begeben und sei vor dem Domizil stehen geblieben. Y._____ habe J._____ 15 Minuten Zeit gegeben, um die von ihm erwähnten CHF 150.00 bzw. seine Bankkarte holen zu gehen, um dann ab dem Konto CHF 150.00 zu beziehen. Y._____ habe gesagt, falls er in 15 Minuten nicht zurück sei, seine Eltern aus dem Fenster schauen würden, er eine Polizeisirene hören oder er das Gefühl habe, dass er „verarscht“ werde, würden sie C._____ „kaputt machen“. A._____ habe die Drohung gehört und sei an Ort und Stelle verblieben.

J._____ habe sich daraufhin in die Wohnung begeben. Y._____ habe C._____ angewiesen, mit ihnen ein bisschen zur Seite zu gehen und sich neben ihn zu setzen. Y._____ habe sich dann erhoben und Andeutungen gemacht, wie wenn er C._____ gegen den Kopf hätte schlagen wollen. C._____ sei zusammengezuckt. Daraufhin habe Y._____ gemeint, dass er ihn richtig schlagen werde, falls er nochmals zusammenzucke. Y._____ habe daraufhin mit der Faust mit voller Wucht gegen die linke Wange von C._____ geschlagen. Da C._____ auf einer Mauer gesessen sei, sei er nicht zu Boden gefallen. Er habe sich jedoch benommen gefühlt.

Nach dem ersten Schlag habe Y._____ C._____ aufgefordert, sich wieder neben ihn zu setzen, was er auch getan habe. Y._____ habe erneut eine Andeutung gemacht, wie wenn er C._____ mit der Faust hätte schlagen wollen. Y._____ habe C._____ noch etliche starke Faustschläge gegen die linke Wange verabreicht, welche zur Benommenheit von C._____ geführt hätten. Von Z._____ habe C._____ ebenfalls zwei Ohrfeigen erhalten.

Wenig später sei eine Polizeisirene zu hören gewesen. Y._____ habe C._____ erklärt, dass er verraten worden sei. Er habe C._____, welcher auf einer Mauer gesessen sei, quer hinter seinem Rücken angehoben, wobei er mit dem rechten Arm seinen Kopf und mit dem linken Arm seine Beine eingeklemmt habe. Y._____ habe C._____ sodann auf den Rasen fallen lassen, so dass er mit dem Rücken auf den Boden aufgeschlagen sei. Y._____ habe sich nach hinten auf C._____ fallen lassen und habe ihn mehrmals mit den Fäusten gegen den Kopf geschlagen, wobei er vor allem an der linken Wange, am linken Ohr und im Bereich des Kiefers und des Mundes getroffen worden sei. Y._____ habe ihn auch zweimal mit dem Fuss gegen das Gesicht getreten. C._____ sei benommen auf dem (Rasen-)Boden liegen geblieben.

Als der Vater von J._____ aus dem Haus gekommen sei und sich der Gruppe genähert habe, hätten sie C._____ befohlen, dass er sich sofort erheben und sich auf die Mauer setzen solle. Der Vater habe sich erkundigt, worum es gehe.

C._____ habe sich nicht getraut, auf seine Situation aufmerksam zu machen. Als der Vater von J._____ die Sache habe klären wollen, habe die Gruppe das Domizil verlassen, wobei C._____ hätte mitkommen sollen. Y._____ und seine Kollegen seien sodann in Richtung des Bahnhofs U._____ Süd gerannt. C._____ sei zunächst an Ort und Stelle verblieben und sei dann zurück in Richtung des Elternhauses von J._____ gerannt.

C._____ habe eine mehrfache Prellung des Unterkiefers, eine Rissquetschwunde an der Unterlippe und ein Hämatom / eine Bisswunde im Mund (Schleimhaut Wange rechts und links) sowie ein Hämatom am Oberarm links erlitten.

A._____ sei Mitglied der sog. „X._____ Gang“ gewesen, er sei von Beginn der Auseinandersetzung an dabei bzw. der Auslöser gewesen. Ihm sei bewusst gewesen, dass es darum gegangen sei, von J._____ unrechtmässig Geld zu erlangen und sich damit zu bereichern. Vor dem Domizil von J._____ habe er aufgepasst, dass niemand komme.

9.2 **Vorinstanzliche Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz erachtete zusammengefasst die Aussagen der Privatkläger als glaubhaft und stellte darauf ab. In Bezug auf den Vorschlag der CHF 150.00 stützte sich die Vorinstanz auf die Aussagen von J._____ und Y._____. Dass die Gruppierung über das weitere Vorgehen diskutiert habe, ergebe sich aus den glaubhaften Aussagen von Y._____. Bezüglich Angst bzw. Beweggründe, welche C._____ und J._____ dazu gebracht hätten, mit der Gruppe mitzugehen, stellte die Vorinstanz auf die Aussagen der beiden Opfer ab. Der Vorfall im Tram werde nicht bestritten und sei erstellt. In Bezug auf die ausgesprochenen Drohungen und die ausgeteilten Schläge vor dem Haus von J._____ stellte das Gericht auf die Aussagen der beiden Privatkläger ab. In Bezug auf die X._____ Gang verwies die Vorinstanz auf die bereits erfolgten Ausführungen zum vorangehenden Vorfall. Zudem stellte die Vorinstanz in Bezug auf die Tatsache, dass der Beschuldigte zusammen mit AA._____ Schmiere gestanden sei, auf die Aussagen von Letzterem ab. Damit erachtete die Vorinstanz den Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.2. als vollständig erweisen.

9.3 **Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt**

Vorliegend sind einzig die Schläge von Y._____ sowie von Z._____ unbestritten.

Der Beschuldigte machte zusammenfassend geltend, dass J._____ ihnen das Geld aus eigenem Antrieb habe geben wollen, dass J._____ und C._____ keine Furcht gehabt hätten und ihre Mitfahrt im Tram freiwillig erfolgt sei. Etwas anderes wäre für den Beschuldigten nicht erkennbar gewesen. Die Verteidigung führte namens des Beschuldigten aus, dass J._____ und C._____ sich aus dem Tram hätten entfernen können. Die Rolle des Beschuldigten wird von der Verteidigung dahingehend beschrieben, dass er lediglich unbeteiligt mitgegangen sei und in U._____ beim Domizil von J._____ nur in der Nähe gestanden sei. Wenn er etwas gemacht habe, dann habe er lediglich versucht, Y._____ von weiteren Schlägen an C._____ abzuhalten, am Vorfall habe er sich sonst nicht beteiligt. Insbesondere könne nicht auf die Aussagen von AA._____ betreffend

dem Schmiere-Stehen abgestellt werden; diese seien zu unbestimmt und würden den Beschuldigten nicht benennen. Weiter wurde die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur X._____ - Gang bestritten. Die Verteidigung führte verschiedene Aussagen der Beteiligten auf, welche den Beschuldigten entlasten würden (vgl. hierzu im Detail Parteivorbringen vom 29. August 2019, pag. 1940 ff.).

9.4 **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat auch in Bezug auf diesen Sachverhalt die vorhandenen Beweismittel im erstinstanzlichen Motiv ausführlich zusammengefasst und wiedergegeben. Als subjektive Beweismittel hat die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten (pag. 34 ff., 456 ff., 465 ff., 478 ff., 1342 ff.), die Aussagen des Privatklägers C._____ (pag. 491 ff., 499 ff.), die Aussagen des Privatklägers J._____ (pag. 520 ff., 526 ff.), die Aussagen von Y._____ (pag. 549 ff., pag. 557 ff., 571 ff.), die Aussagen von Z._____ (pag. 579 ff., 586 ff., 589 ff., 596.1 ff.) sowie die Aussagen von AA._____ (pag. 596 ff., 618 ff.) zusammengefasst dargestellt. Als objektive Beweismittel wurden die Fotos der Verletzungen von C._____ (pag. 438 ff.), der BA._____ Notfallbericht inkl. Fotos vom 11. September 2016 (pag. 448 ff.) sowie der Befundbericht vom 13. September 2016 (pag. 451) aufgeführt. Es wird auf die vorinstanzlich korrekt und ausführlich zusammengefassten Beweismittel verwiesen. Soweit sich Ergänzungen zu den obgenannten Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der Beweiswürdigung an der entsprechenden Stelle. Weiter wird auf die zusammengefassten Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 verwiesen (vgl. Ziff. 8.4 hievor).

9.5 **Beurteilung durch die Kammer**

Die Vorinstanz hat die Beweise in ihrer Würdigung ausführlich erörtert und gewürdigt. Die Kammer stellt auch hier teilweise auf deren Beweiswürdigung ab.

9.5.1 **Objektive Beweismittel**

Die obgenannten objektiven Beweismittel stimmen mit dem vom Opfer beschriebenen Tathergang sowie den daraus resultierenden Verletzungen überein. Sie lassen jedoch keine Rückschlüsse auf den konkreten Tathergang zu.

9.5.2 **Aussagen des Beschuldigten**

In Bezug auf das Aussageverhalten des Beschuldigten wird auf die Beweiswürdigung zu AKS Ziff. 1.1 oben verwiesen. Ergänzend und bezogen auf diesen Vorfall ist festzuhalten, dass das Aussageverhalten des Beschuldigten auch in Bezug auf die CHF 150.00 widersprüchlich ist. So machte er in der Einvernahme vom 14. Oktober 2016 bezüglich den CHF 150.00 zum ersten Mal Ausführungen, wonach er erst in der Unterführung davon erfahren habe (pag. 38). In der darauf folgenden Einvernahme vom 29. Mai 2017 gab er eine andere Version an, nämlich dass der Vorschlag mit den CHF 150.00 bereits auf der T._____, nach den Schlägen erfolgt sei (pag. 484). Der Vorschlag sei von J._____ aus gekommen (pag. 479). An der Einvernahme vor dem Jugendgericht erfolgte dann eine weitere Version, er habe viel Alkohol getrunken und bis zum Schluss nicht mitbekommen, dass es um Geld gegangen sei (pag. 1348). Seine Aussagen hinterlassen den Eindruck, dass er nach Ausreden suchte und je nachdem so aussagte, wie es für ihn gerade güns-

tiger schien. Der Beschuldigte war die ganze Zeit dabei und es wäre völlig lebensfremd, dass er nicht mitbekommen hätte, weshalb man in Richtung U._____ fahren würde. Würde man dem Argument der Verteidigung folgen, dass er nur habe nach Hause gehen wollen, weil er in U._____ wohne, so wäre nicht logisch, weshalb er dann, statt nach Hause zu gehen, mit der Gruppe zu J._____ Domizil mitgegangen ist oder weshalb er nach der Geschichte bei J._____ Domizil nochmal mit der Gruppe nach Bern zurückgekehrt ist. Der Beschuldigte gab hierzu an, dass er sowieso nach U._____ hätte fahren müssen, um Kleider bei sich zu Hause zu holen (pag. 483). In einer späteren Einvernahme führte er dann aber aus, dass er aufgrund von AA._____ mitgegangen sei (pag. 1348). Auf seine widersprüchlichen Aussagen kann nicht abgestellt werden. Die Kammer geht davon aus, dass er von Anfang an wusste, um was es bei den CHF 150.00 ging und mit der Gruppe mitging, um dieses Geld erhältlich zu machen.

Dass er dann am Domizil J._____ völlig unbeteiligt gewesen sein soll und lediglich auf einem Mäuerchen gesessen bzw. gelegen haben will (pag. 1347, pag. 1349), wie er vor Jugendgericht das erste Mal angab, scheint äusserst unwahrscheinlich. So konnte er immerhin in der Dunkelheit sehen, dass C._____ geschlagen worden ist und will interveniert haben (pag. 1347), was er notabene an der ersten Einvernahme noch vereint hatte (pag. 470). In Übereinstimmung mit den glaubhaften Aussagen von C._____ ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit Worten versucht hat, Y._____ von weiteren Schlägen abzuhalten; dies wird in der Strafzumessung entsprechend zu berücksichtigen sein. Diese verbale Intervention führt jedoch nicht zur Annahme, dass der Beschuldigte nicht als Teil der Gruppierung bzw. der Drohkulisse in Erscheinung getreten bzw. wahrgenommen worden wäre. So war der Beschuldigte die ganze Zeit über bei der Gruppe und blieb es letztlich auch, als Y._____ nicht auf ihn hörte. Damit billigte er das Verhalten der Gruppe. Anzumerken ist, dass die Schläge erst erfolgten, nachdem J._____ schon ins Haus gegangen war, weshalb diese für die Beurteilung der nachfolgenden versuchten qualifizierten Erpressung nicht von entscheidender Bedeutung sind.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Aussagen des Beschuldigten zu viele Lügensignale und Unsicherheiten aufweisen, als dass betreffend den Vorwurf gemäss AKS Ziff. 1.2. darauf abgestellt werden könnte.

9.5.3 Aussagen von C._____

In Bezug auf das Aussageverhalten von C._____ wird auf die Beweiswürdigung zu AKS Ziff. 1.1 oben verwiesen. Ergänzend und bezogen auf diesen Vorfall ist festzuhalten, dass C._____ auch hier den Sachverhalt detailliert, konstant und erlebnisbasiert wiedergab.

So schilderte er insbesondere das Vorgehen (Drohungen) bzw. die Schläge vor dem Domizil von J._____ detailliert und schlüssig. Dabei aggravierte er nicht, sondern gab im Gegenteil zur Entlastung des Beschuldigten an, dass ein 16-Jähriger (A._____) sich eingemischt und sich für ihn eingesetzt habe (pag. 495, pag. 504). Auch die Situation mit der Person, welche während der Diskussion über das weitere Vorgehen der Tätergruppe auf die beiden Opfer aufgepasst habe sowie dass Y._____ bestimmte Personen, welche mitkommen sollten, ausgewählt

habe, beschreibt er in beiden Einvernahmen übereinstimmend und glaubhaft (pag. 494, pag. 502).

C._____ nannte als Grund, weshalb er mitgegangen sei, einerseits die Angst sowie andererseits die Aufforderung der Tätergruppe (pag. 503). Auch gab er wiederholt an, dass er denke, dass wenn er sich hätte entfernen wollen, sie ihn zum Mitgehen gezwungen hätten. Er bestätigte auch, dass J._____ das Angebot mit den CHF 150.00 vermutlich in der Hoffnung gemacht habe, dass sie ihn dann in Ruhe lassen würden (pag. 494). Diese Aussagen zur Gefühlslage und zur Bedrohungssituation sind eindrücklich und glaubhaft. Entgegen der Ansicht der Verteidigung lassen diese Aussagen keinen Raum dafür, davon auszugehen, dass das Angebot des Geldes und die hierauf folgende Mitfahrt im Tram freiwillig erfolgten.

C._____ schilderte, dass Y._____ J._____ aufgefordert habe, ihm das Mobiltelefon zu geben, anschliessend das Telefon herumgeworfen habe und es gegen eine Haltestange geschlagen habe, um zu sehen, ob das Panzerglas kaputt gehe (pag. 495). Auch anhand dieser Situation ist ersichtlich, wie gross das Aggressionspotenzial der Gruppe und dementsprechend die Angst der Privatkläger gewesen sein müssen, dass sie eine solche erniedrigende Situation haben über sich ergehen liessen. Dass der Beschuldigte auch hier nicht erkannt haben will, dass dies kein Spass mehr war, kann nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Aus der Aussage von C._____, wonach er gesagt haben soll, der Beschuldigte habe ihm eigentlich nichts gemacht, er sei einfach mitgekommen (pag. 501), kann entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht abgeleitet werden, dass der Beschuldigte am gesamten Geschehen unbeteiligt war. Diese Aussage kann im Kontext nur so verstanden werden, dass der Beschuldigte – im Gegensatz zu anderen Mittätern – den C._____ vor dem Domizil von J._____ nicht geschlagen habe. C._____ sagte aus, der Beschuldigte sei einfach mitgekommen. Und genau dieses Verhalten wird dem Beschuldigten im weiteren Verlauf vorgeworfen, nämlich, dass er mit seinem „Mitgehen“ und seiner Präsenz als Teil der Gruppe das Verhalten der Gruppe billigte und die Bedrohungssituation mitkonstellerte. Aus dieser Aussage von C._____ kann jedenfalls nichts zu Gunsten des Beschuldigten abgeleitet werden.

Es sind auch in diesen Aussagen keine Hinweise ersichtlich, dass C._____ falsche Aussagen gemacht hätte. Die Aussagen von C._____ sind glaubhaft, weshalb auch in Bezug auf diesen Vorfall darauf abgestellt werden kann.

9.5.4 Aussagen von J._____

Betreffend das Aussageverhalten von J._____ wird auf die Beweismwürdigung zu AKS Ziff. 1.1 oben verwiesen. Ergänzend und bezogen auf diesen Vorfall kann festgehalten werden, dass J._____ auch bezüglich dem Vorfall gemäss AKS Ziff. 1.2. glaubhaft aussagte. Seine Aussagen stimmen mit denjenigen von C._____ überein.

J._____ schilderte seine Gefühlslage eindrücklich. So führte er aus, dass sie im Tram keine Gelegenheit gehabt hätten, zu fliehen (pag. 530). Wenn sie versucht hätten abzuhausen, wäre schon jemand aufgestanden und hätte sie daran gehindert (pag. 529). Des Weiteren gab J._____ an, dass ihm auf dem Weg zum Tram

sowie während der Tramfahrt gedroht worden sei, dass er nicht zur Polizei gehen solle, ansonsten er ein Problem haben werde (pag. 532). Auf die Frage, ob er Angst gehabt habe, dass C._____ oder ihm etwas zustossen könnte, falls sie den Anweisungen nicht Folge leisten würden, meinte J._____, dass er auf jeden Fall Angst gehabt habe (pag. 532). Er führte hierzu aus, C._____ sei ein Kollege von ihm. Er habe Angst gehabt, dass sie ihn schwer verletzen könnten, dass es zu einem Schlag auf die Schläfe kommen würde oder sie ihm den Rücken brechen könnten (pag. 532). Für die Kammer gibt es keinen Zweifel darüber, dass die Privatklässer Angst hatten. Das gegenteilige Argument der Verteidigung vermag nicht zu überzeugen, wonach die Privatklässer keine Angst gehabt hätten, sonst hätten sie sich bemerkbar gemacht bei den zahlreichen Personen, die unterwegs waren. Es mag zwar stimmen, dass um diese Uhrzeit noch relativ viele Menschen unterwegs waren. Dies erhöht einerseits aber auch die Anonymität und vor allem sind in concreto die vorangehenden Geschehnisse nicht ausser Acht zu lassen. So scheint die Angst der Privatklässer mit Blick auf die mit der zahlenmässig deutlich überlegenen Gruppe bereits gemachten Erfahrungen - den Gewalttätigkeiten auf der T._____ sowie das Umzingeln, Bedrohen und Filzen - durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Für die Kammer gibt es keinen Zweifel, dass die Gruppierung ihre Macht demonstrierte und dadurch die Privatklässer gefügig gemacht wurden. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Privatklässer freiwillig mit der Tätergruppe mitgingen. Ebenfalls kann festgestellt werden, dass auch ein besonnener Mensch in der gleichen Lage sich unter diesen Umständen bedroht gefühlt hätte und dies somit – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – auch für den Beschuldigten erkennbar gewesen sein muss.

Einzig vor diesem Hintergrund und in der Hoffnung, sich aus dem Dilemma zu befreien, erfolgte das „Angebot“ von J._____ betreffend die CHF 150.00. Er gab glaubhaft an, dass von ihnen Geld bzw. alles was sie hätten, gefordert worden sei. Dabei seien sie von acht Personen umzingelt worden und etwas abseits von der T._____ an einer Wand gestanden (pag. 530). Er habe in Bezug auf die CHF 150.00 gelogen, um bei sich zu Hause, von seinen Eltern, Unterstützung zu erhalten (pag. 528). Diese Darstellung erscheint vor dem Hintergrund, dass er zuvor auf der T._____ schon wegen einer Zigarette tätlich angegriffen wurde, glaubwürdig und nachvollziehbar. Die Gruppierung wollte an diesem Abend den beiden Privatklässern möglichst viel abnehmen. So ist die Befürchtung naheliegend, dass diese mit weiteren Schlägen zu rechnen gehabt hätten, wenn sie der offensichtlich tattschlossenen Gruppe nichts anzubieten hätten.

Zur Tramfahrt schilderte er in Übereinstimmung mit C._____ eindrücklich, wie sie ihm das Natel abgenommen hätten, es im Tram umhergeworfen worden sei und die anderen das lustig gefunden hätten (pag. 522). Die Verteidigung führte aus, J._____ habe mit dem Panzerglas seines Handys geprahlt und quasi angeboten, ihnen das Handy zu geben, damit sie schauen könnten, ob es kaputt gehe. Hieraus könne eine gewisse Freiwilligkeit abgeleitet werden. Dieser Argumentation kann auf Grund der vorangehenden Situation auf der T._____ und beim W._____ und auf Grund der von dem Privatklässer glaubhaft geschilderten Bedrohungslage nicht gefolgt werden. Zudem deckt sich die Argumentation der Verteidigung weder mit den Aussagen von C._____ noch mit den Aussagen von

Z._____. Letzterer schildert sogar, wie Y._____ J._____ aufgefordert habe, ihm das Handy zu geben und ihm dann das Handy auf den Boden gefallen sei (pag. 590). J._____ habe dann gesagt, dass es nicht kaputt gehe, hierauf habe Y._____ gefragt, ob er auf das Handy schlagen dürfe, was J._____ bejaht habe. Von Prahlen kann somit nicht die Rede sein und dass J._____ quasi erlaubt habe, dass Y._____ aufs Handy schlagen dürfe, erscheint im Rahmen der gesamten Situation mehr als nachvollziehbar.

Es sind auch in den Aussagen zu diesem zweiten Vorfall keine Hinweise ersichtlich, dass J._____ falsche Aussagen gemacht hätte. Sie stimmen mit denjenigen von C._____ überein und erscheinen auch in Bezug auf diesen zweiten Vorfall als glaubhaft, weshalb darauf abgestellt werden kann.

9.5.5 Aussagen von Y._____

In Bezug auf das Aussageverhalten von Y._____ wird auf die Beweiswürdigung zu AKS Ziff. 1.1 oben verwiesen. Auch bei diesem zweiten Vorfall belastete er sich ab der zweiten Einvernahme selber schwer, indem er beispielsweise aussagte, den C._____ selber auch geschlagen zu haben oder dass C._____ am Boden gelegen sei und keine Luft mehr bekommen habe, was krass ausgesehen habe (pag. 560). Gleichzeitig schwächte er dann aber in Bezug auf die Anzahl und Art Schläge im Vergleich zu den Aussagen der Privatkläger wiederum ab (pag. 572 f.). Es finden sich trotz der Belastung auch hier Tendenzen, sich in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen und die Hauptverantwortung auf die anderen der Gruppe zu schieben. So sagte er beispielsweise, er selber hätte die beiden gehen lassen, seine Kollegen wisse er nicht (pag. 574). Auf Vorhalt, die beiden seien aus Angst vor dem Verprügeltwerden ins Tram gestiegen, sagte er: Ja, aber nicht von ihm (pag. 574).

Der Verteidigung ist beizupflichten, dass Y._____ – wie alle anderen aus der Tätergruppierung – angab, dass J._____ das Geld von sich aus angeboten habe (pag. 566). Präzisierend ist hierzu entgegenzuhalten, dass Y._____ dann trotzdem die konkreten Umstände ausführte und angab, dass die Opfer Schläge kassiert hätten, wenn sie nichts dabei gehabt hätten. Der J._____ habe Paranoia bekommen, deshalb habe er dies selber vorgeschlagen und habe zu sich nach Hause gehen wollen. Die andern hätten ihn sonst kaputt machen wollen (pag. 559). Die Frage, ob es sein könne, dass der J._____ dies gewusst habe und aus Angst vor den Konsequenzen vorgeschlagen habe, dass er CHF 150.00 zu Hause holen könne, bejahte Y._____ (pag. 567). Vor diesem Hintergrund kann somit – entgegen der Ansicht der Verteidigung – nicht mehr von einem freiwilligen Vorschlag zur Geldübergabe gesprochen werden.

Des Weiteren gab er als Einziger an, dass er einen Teil des Geldes von Z._____ bekommen hätte, da er mitgegangen sei. Wieviel sei jedoch nicht klar gewesen (pag. 562). Dies unterstreicht am Rande auch die Version der Privatkläger, wonach es sich eben nicht um irgendwelche Geldschulden gehandelt habe.

Wie bereits oben erwähnt, gab Y._____ letztlich die Schläge zu und seine Aussagen stimmen in den wesentlichen Zügen mit denjenigen von C._____ und Z._____ überein. Einzig in Bezug auf die Aussagen, wonach er C._____ auf

den Rücken genommen habe, bestehen Unstimmigkeiten. Y._____ meinte dazu, dass er ausgerutscht sei (pag. 564). Dies erscheint aber vor dem Hintergrund der entgegenstehenden Aussagen des Opfers C._____ (pag. 496) und des Mittäters Z._____ als nicht glaubhaft.

Die Aussagen von Y._____ enthalten auch zu diesem zweiten Vorfall – mit Ausnahme der ersten Einvernahme – durchaus mehrere Realkennzeichen. Er gab den Vorfall ab der zweiten Einvernahme zu und belastete sich im Folgenden dann selber. Allerdings war auch bei diesen Aussagen eine Tendenz erkennbar, sich in einem günstigeren Licht darzustellen. Auf seine Aussagen ist somit nur mit Vorsicht und nur in denjenigen Punkten darauf abzustellen, welche mit den glaubhaften Aussagen der Opfer übereinstimmen.

9.5.6 Aussagen von Z._____

In Bezug auf das Aussageverhalten von Z._____ wird auf die Beweismwürdigung zu AKS Ziff. 1.1 oben verwiesen. So versuchte er auch bezüglich dieses zweiten Vorfalls seinen eigenen Tatbeitrag runter zu spielen und den grösseren Tatbeitrag auf Y._____ abzuschieben. Er führte zu diesem zweiten Vorfall beispielsweise aus, er habe nicht gewusst, dass die beiden Privatkörper dazu erpresst worden seien, es sei ihm egal gewesen, es sei nicht sein Problem gewesen (pag. 591). J._____ habe Y._____ Geld geben wollen, er wisse nicht warum (pag. 596.3). Er habe C._____ nur „chlöpft“ (pag. 596.8.). Von der Drohung, dass man C._____ kaputt machen würde, habe er nichts mitbekommen (pag. 596.9). Weiter sagte er – wie alle anderen Mitäter – aus, die Privatkörper seien einfach mitbekommen. J._____ habe selber gesagt, dass er ihm CHF 150.00 geben werde. Die beiden Privatkörper seien nicht festgehalten worden, sie hätten einfach gehen können (pag. 591). Diese Aussagen passen nicht zu den glaubhaften Aussagen der Privatkörper und sind als Schutzbehauptungen zu bezeichnen.

Z._____ bestätigte wiederum die Aussage von C._____, dass er ihn am Domizil bei J._____ geschlagen habe (pag. 590) sowie dass er das Handy von J._____ zusammen mit Y._____ umhergeworfen habe (pag. 591). Eindrücklich ist seine Aussage, er wisse nicht, was die anderen genau gemacht hätten, würde es aber auch nicht sagen, wenn er es wüsste (pag. 593). Diese Aussage steht symbolisch für das allgemeine Aussageverhalten unter den Mitätern.

Grundsätzlich sind die Aussagen von Z._____, wie bereits unter AK Ziff. 1.1. ausgeführt, zu wenig zuverlässig, als dass für die Einzelheiten des Vorfalls darauf abgestellt werden könnte.

9.5.7 Aussagen von AA._____

Vorab wird in Bezug auf sein Aussageverhalten ebenfalls auf die Beweismwürdigung zu AKS Ziff. 1.1. verwiesen. In Bezug auf den Vorfall beim Domizil von J._____ bestritt AA._____ nicht, dabei gewesen zu sein. Er stellte sich aber auf den Standpunkt, dass er einfach mit A._____ mitgegangen sei und einige von der Gruppe nicht mal gekannt habe. Er sagte aus, dass er nicht (mehr) glaube, dass J._____ und C._____ freundschaftlich mit ihnen im Tram mitgefahren seien (pag. 625). Er würde wohl durchdrehen, wenn man sein Handy wegnehmen und gegen eine Stange schlagen würde (pag. 625). Diese Aussage erscheint auch vor

dem Hintergrund, wie wichtig Jugendlichen heutzutage das Handy ist, überzeugend und vermag aufzuzeigen, unter welchem enormen Druck J._____ und C._____ gestanden haben müssen.

Gemäss AA._____ habe der Beschuldigte beim Vorfall zugeschaut (pag. 604). Weiter sagte er aus, sie hätten geschaut, dass die Polizei nicht komme (pag. 623) und belastet sich damit selber. Diese letzte Aussage ist in Übereinstimmung mit der Verteidigung zu unbestimmt, als davon ausgegangen werden kann, dass damit ein Schmiere-Stehen auch des Beschuldigten gemeint war. In Bezug auf die Rolle des Beschuldigten kann somit einzig abgeleitet werden, dass der Beschuldigte AA._____ mitgenommen hat und dass der Beschuldigte mindestens zugeschaut haben muss. Es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass doch ein Unterschied besteht zwischen einer sich in der Nähe befindenden Person und einem Zuschauer, welcher bewusst einen Vorgang verfolgt und mit seiner Präsenz in der Gruppe dazu beiträgt, die Übermacht der Gruppe wahrnehmbar aufrecht zu erhalten.

Nach Ansicht der Kammer hat es in den Aussagen von AA._____ zwar auch Realkennzeichen insbesondere in Bezug auf die eigene Belastung beim Schmiere stehen und die Gefühlslage der Privatkläger im Tram. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass er selber als Mittäter angeklagt ist und dass er den ersten Vorfall bei der T._____ abgestritten hat. Auch sind seine Aussagen in Bezug auf die konkrete Rolle des Beschuldigten zu unbestimmt, als darauf abgestellt werden könnte.

9.5.8 Beweisergebnis

Auch für den Vorfall gemäss Anklageschrift Ziff. 1.2. ist auf die glaubhaften Aussagen der beiden Privatkläger abzustellen. Die späteren Aussagen des sich dadurch selber belastenden Y._____ bestätigen in wesentlichen Teilen die Schilderungen der Privatkläger. Auf die Aussagen der weiteren weit weniger glaubwürdigen Beteiligten kann indes nicht abgestellt werden, so auch nicht in Bezug auf die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur X._____ - Gang (vgl. vorangehende Ausführungen Ziff. II. 8.5.8.).

Für die Kammer ist auf Grund der gesamten Entstehungsgeschichte, dem weiteren Verlauf und dem Verhalten des Beschuldigten erstellt, dass dieser um das Vorhaben der Gruppe wissen musste und dieses unterstützte, mithin das Handeln der Gruppe auch bezüglich des versuchten Erhältlichmachens der von J._____ in seiner Not in Aussicht gestellten CHF 150.00 billigte und damit den Vorsatz mittrug. Er hat allein durch sein Mitgehen seine Präsenz mitgeholfen, die Übermachtstellung der Gruppe und die Bedrohungssituation gegenüber den Privatklägern zu verstärken oder zumindest zu perpetuieren – zumal bei dieser Vorgeschichte. Ob er i.e.S. auch Schmiere gestanden ist, kann offengelassen werden und ändert an seiner Teilnahme wenig. Es ist hier der Verteidigung insofern beizupflichten, als dass die Aussagen von AA._____ (pag. 623 ff.) zu unbestimmt sind, um dem Beschuldigten ein effektives Schmiere-Stehens rechtsgenügend nachzuweisen.

Im Ergebnis geht die Kammer davon aus, dass der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.2. – mit Ausnahme der Mitgliedschaft zur X._____ -Gang – erwiesen ist.

10. **Raub, z.N. E._____, F._____, H._____ und G._____ (AKS Ziff. 1.3)**

10.1 **Sachverhalt gemäss Anklageschrift (pag. 1235 f.)**

A._____ wurde angeklagt des Raubes evtl. Angriffs, notabene begangen in derselben Nacht vom 10. September 2016 um ca. 00.40 Uhr, gemeinsam mit AC._____, AF._____, AA._____, Z._____ und AH._____, T._____, z.N. E._____, F._____, H._____, G._____.

AD._____, E._____, F._____, H._____, G._____ und AE._____ (kleinere Gruppierung) hätten sich am 10. September 2016, ca. 00.15 Uhr, auf die T._____ in Bern begeben. Dort seien sie auf eine Gruppierung von ca. 10-15 Jugendlichen, darunter AC._____, AF._____, A._____, AA._____, Z._____ und AH._____ (grössere Gruppierung) getroffen. Nach bekanntem Schema hätten Mitglieder der grösseren Gruppierung die kleinere Gruppierung nach Zigaretten gefragt. Als niemand Zigaretten angeboten habe, habe AC._____ erklärt, dass sie nicht nur zum Spass fragen würden. AC._____ habe angefangen zu drohen, wonach sie auch Gewalt anwenden könnten. Schliesslich habe H._____ jemandem eine Zigarette ausgehändigt. Danach habe die grössere Gruppierung die Jugendlichen der kleineren Gruppierung aufgefordert, ihre Taschen zu zeigen und Gegenstände herauszugeben, ansonsten sie abgestochen und niedergeschlagen würden. Sie hätten begonnen, die Mitglieder der kleineren Gruppierung nach Wertsachen abzutasten. AF._____ habe E._____ aufgefordert, sein Handy zu geben und den PIN-Code bekannt zu geben. H._____ habe das Handy ausgerissen werden können und auch G._____ hätten sie das Handy wegnehmen können. Als G._____ versucht habe, sein Handy zurückzunehmen, hätten sie es untereinander weitergegeben. Daraufhin sei es zum tätlichen Angriff der grösseren Gruppierung gegen die kleinere Gruppierung gekommen, wobei AC._____ als Erster zugeschlagen und die Situation sodann eskaliert sei. AD._____ und AE._____ sei es gelungen, sich von der Gruppe zu entfernen. AD._____ habe sicherheitshalber seine Wertsachen an AE._____ übergeben.

Im Rahmen der Auseinandersetzung seien die übrigen Mitglieder der kleineren Gruppierung wie folgt in Mitleidenschaft gezogen bzw. verletzt worden:

E._____ sei mit der Faust an seinen linken Wangenknochen geschlagen worden. Er sei umgefallen und habe mit dem Rücken an einem Geländer aufgeschlagen. Ein Mitglied der grösseren Gruppierung habe ihn mit einem spitzen Gegenstand am linken Arm verletzt. Schliesslich sei ein weiterer Angreifer von der rechten Seite hergekommen, der ihn habe schlagen wollen. E._____ habe u.a. eine Schnittwunde am linken Unterarm, ca. 7 cm lang erlitten. Weiter sei es zu einer Schwellung über dem Jochbein links sowie dem linken Nasenflügel und Schürfwunden am rechten und linken Unterschenkel gekommen.

F._____ sei von drei Personen gleichzeitig angegriffen worden, wobei er mit der geschlossenen Faust mehrfach ins Gesicht, insbesondere an die linke Schläfe, getroffen worden und umgefallen sei. Auf der Flucht habe ihn jemand an seinem rechten Bein zu packen versucht, habe ihn aber nicht mehr erwischt. F._____

habe u.a. einen Schnitt am rechten Handgelenk, Schürfwunden an der Stirn, eine Schwellung über dem linken Jochbein, Hautrötungen am Hals, am Bauch, Schürfwunden am linken Unterarm sowie kleinere Risse/Schnitte und Schürfwunden am linken Unterarm und an den Händen erlitten.

H._____ sei zu Boden geworfen und es sei auf ihn eingeschlagen worden. H._____ habe eine rücklings zusammengekauerte Haltung eingenommen, um sich zu schützen. Die Arme habe er vor den Kopf gehalten. H._____ habe sich sodann auf den Bauch drehen und aufstehen wollen, als er von einigen Personen gegen den Oberkörper getreten worden sei. H._____ sei beim Aufstehen gestolpert, worauf ihn einer an der Jacke festgehalten habe und mit einer zerbrochenen Flasche in der Hand eine grosse Schwungbewegung gegen seinen Oberkörper gemacht habe und geschrien habe „i bringe di um!“. Es sei dabei zu zwei Stichen am linken Arm gekommen. Als H._____ in Richtung Baustelle versucht habe zu flüchten, sei er von ca. 5 Personen angehalten, getreten und geschlagen worden. H._____ sei es schliesslich gelungen, sich loszureissen, wobei er seine Jacke verloren habe. Als er beinahe über der Baustellenabschrankung gewesen sei, habe er mehrere Schläge auf den Hinterkopf kassiert. Auf der Baustelle sei er erneut aufgegriffen worden und es sei einer mit einem Messer auf ihn zugekommen und habe ihn damit an der linken Schulter/Oberarm verletzt. H._____ habe u.a. eine Stichverletzung an der linken Schulter, zwei Stichverletzungen am linken Oberarm und eine Schnittverletzung an der linken Hand erlitten. Weiter sei es zu Prellungen und Schürfwunden am ganzen Körper gekommen und der Daumen sei eine Zeit lang nicht mehr bewegbar gewesen.

G._____ sei, als er versucht habe, sein Handy zurückzuerlangen, in den Bauch geschlagen worden. Als G._____ erneut versucht habe, sein Handy zu ergreifen, hätten ca. 3-4 Personen begonnen auf ihn einzuschlagen. Sie hätten mehrfach mit den Fäusten links und rechts gegen sein Gesicht geschlagen. G._____ sei zu Boden gegangen, als er einen Schlag gegen die Schläfe bekommen habe und ihm sei es schwarz vor Augen geworden. Die Täterschaft habe derweil weiter auf ihn eingeschlagen. Nachdem es E._____ gelungen sei, G._____ aus der Masse zu nehmen, seien die beiden Richtung Baustelle geflüchtet, wobei E._____ das Handy von G._____ habe mitnehmen können. G._____ habe u.a. Prellungen, Schürfwunden, einen doppelten Kieferbruch sowie eine Schnittverletzung am Rücken erlitten.

A._____ habe sich mitten drin im Geschehen befunden, habe sich an der Schlägerei beteiligt und habe dabei mindestens einem Opfer einen Faustschlag verabreicht.

Im Rahmen der Auseinandersetzung seien von E._____ schwarze JBL Bluetooth Boxen im Wert von ca. CHF 240.00 entwendet worden. Von H._____ seien JBL Boxen sowie der Rucksack samt Inhalt entwendet worden. Im Rucksack hätten sich fünf Zigarettenspackungen der Marke Lucky Strike, das Portemonnaie mit CHF 50.00 Notengeld und CHF 20.00 Hartgeld, eine UBS Bankkundenkarte, eine Krankenkassenkarte, ein GA, ein Schülerschein, zwei Mobiltelefonladegeräte und ein Mobile Charger befunden.

A._____ sei Mitglied der sog. „X._____ Gang“ gewesen, er sei von Beginn der Auseinandersetzung an dabei gewesen und ihm sei bewusst gewesen, dass es darum gegangen sei, die kleinere Gruppierung „auszunehmen“ und sich durch die Wegnahme von Zigaretten, Handys, Musikboxen, Bargeld und anderen Wertgegenständen zu bereichern.

10.2 **Vorinstanzliche Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz erachtete die Aussagen des Beschuldigten in den bestrittenen Punkten als widersprüchlich und nicht glaubhaft. Aufgrund der belastenden Aussagen seiner Kollegen, erachtete das Jugendgericht die Aussage des Beschuldigten als Schutzbehauptung, wonach er während der Schlägerei bei AG._____ auf dem Bänkli gewesen sei und sich nicht an der Schlägerei beteiligt habe. Weiter erachtete das Jugendgericht die im groben Ablauf übereinstimmenden Aussagen der Opfer (E._____, F._____, H._____ und G._____) und der Auskunftspersonen (AD._____ und AE._____) sowie von AC._____, welcher sich selber stark belastete, als glaubhaft. In Bezug auf die Beteiligung des Beschuldigten stützte sich die Vorinstanz auf die Aussagen seines guten Kollegen AA._____ und AC._____ ab. Letzterer habe angegeben, dass A._____ auch geschlagen habe bzw. er gesehen habe, wie dieser Blut an den Händen gehabt habe (pag. 954). Der Beschuldigte habe sich mitten in der Schlägerei befunden (pag. 972). Bezüglich der entwendeten Wertgegenstände stützte sich die Vorinstanz auf die glaubhaften Aussagen der Opfer E._____ und H._____. In Bezug auf die X._____ - Gang erachtete die Vorinstanz die Zugehörigkeit des Beschuldigten auf Grund der Aussagen von AC._____ als erwiesen. Damit erachtete das Jugendgericht den Sachverhalt, wie er gemäss Ziff. 1.3 der Anklageschrift umschrieben wurde, als vollständig erstellt.

10.3 **Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt**

In Bezug auf den in der Anklageschrift Ziff. 1.3 umschriebenen Sachverhalt ist unbestritten, dass insbesondere die Privatklässler E._____, F._____, H._____ sowie G._____ auf der T._____ von einer grösseren Gruppierung angegangen und dadurch verletzt wurden. Ebenfalls unbestritten ist die Anwesenheit des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Vorfalls auf der T._____.

Demgegenüber wird die Beteiligung des Beschuldigten an der Auseinandersetzung bestritten. Die Verteidigung brachte zusammenfassend vor, dass der Beschuldigte sich weder mitten im Geschehen aufgehalten noch einen Faustschlag ausgeteilt habe. Der Beschuldigte habe sich auf dem Bänkli um seinen Freund AG._____ gekümmert. Des Weiteren wird die Zugehörigkeit zur X._____ - Gang bestritten sowie die Tatsache, dass es der grösseren Gruppierung generell, wie auch A._____ als Einzelperson, darum gegangen sei, die kleinere Gruppierung auszunehmen und sich zu bereichern. Die Verteidigung führt Aussagen und Argumente auf, welche den Beschuldigten entlasten würden (vgl. hierzu im Detail Parteivorbringen vom 29. August 2019 pag. 1955 ff.).

10.4 **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat auch in Bezug auf diesen Sachverhalt die vorhandenen Beweismittel im erstinstanzlichen Motiv ausführlich zusammengefasst und wiederge-

geben. Als subjektive Beweismittel hat die Vorinstanz die Aussagen des Beschuldigten (898 ff., 907 ff., 917 ff., 923 ff., 1342 ff.), die Aussagen von AC._____ (pag. 935 ff., 950 ff., 962 ff., 967 ff., 988 ff., 996.1 ff.), die Aussagen von Z._____ (pag. 1009 ff., 1016 ff., 1023 ff., 1034 ff., 1039 ff., 1046 ff.), die Aussagen von AF._____ (pag. 86 ff.), die Aussagen von AG._____ (pag. 1061 f., 1068 ff., 1077 ff.), die Aussagen von AA._____ (pag. 1081 ff., 1086 ff., 1106 ff.), die Aussagen von AH._____ (pag. 1230 ff.), die Aussagen von E._____ (pag. 1118 ff., 1122 ff.), die Aussagen von F._____ (pag. 1136 ff.), die Aussagen von H._____ (pag. 1140 ff., 1146 ff.), die Aussagen von G._____ (pag. 1165 ff., 1174 ff.), die Aussagen von AD._____ (pag. 1189 ff., 1194 ff.), die Aussagen von AE._____ (pag. 1216 ff.) sowie die Aussagen von AJ._____ (pag. 1225 ff.) zusammengefasst dargelegt. Als objektive Beweismittel wurden der Berichtsrapport vom 20. September 2016 sowie der Nachtrag vom 13. April 2019 (pag. 682 ff., 698 ff.), der Rapport Kriminaltechnischer Dienst (pag. 708 ff.) und das Rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung (pag. 730 ff.) zusammengefasst wiedergegeben. Es wird auf die vorinstanzlich korrekt und ausführlich zusammengefassten Beweismittel verwiesen. Soweit sich Ergänzungen zu den obgenannten Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der Beweiswürdigung an der entsprechenden Stelle. Weiter wird auf die weiter vorn zusammengefassten Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 29. August 2019 verwiesen (Ziff. 8.4).

10.5 Beurteilung durch die Kammer

Die Vorinstanz hat die Beweise in ihrer Würdigung ausführlich erörtert und gewürdigt. Die Kammer stellt auch hier teilweise auf deren Beweiswürdigung ab.

10.5.1 Objektive Beweismittel

Aufgrund der Qualität und der Überwachungsbereiche der Aufzeichnungen können aus den keine für diesen Vorfall relevanten Erkenntnisse gewonnen werden DVDs (vgl. Videoaufzeichnungen der T._____, pag. 706 f.).

Aus dem Berichtsrapport der Kantonspolizei (pag. 698 ff.) geht hervor, dass die Polizei AG._____, Z._____ sowie AA._____ nach dem Vorfall angehalten hat und dass AE._____ angegeben habe, dass die drei Festgehaltenen zur Tätergruppierung gehören (pag. 698 ff.).

Weiter stimmen der Rapport Kriminaltechnischer Dienst (pag. 708 ff.) und das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen Untersuchung (pag. 730 ff.) mit dem vom Opfer beschriebenen Tathergang sowie den daraus resultierenden Verletzungen überein.

Die objektiven Beweismittel lassen jedoch keine weiteren Rückschlüsse auf den konkreten Tathergang und die Beteiligungen zu.

10.5.2 Aussagen des Beschuldigten

In Bezug auf das allgemeine Aussageverhalten wird auf die vorangehenden Aus-sagewürdigungen des Beschuldigten zu den beiden zeitlich vorgelagerten Vorfällen verwiesen. Die Aussagen des Beschuldigten sind mit zahlreichen Lügensignalen versetzt, widersprüchlich und nicht konstant.

Der Beschuldigte wurde insgesamt fünfmal zu diesem Vorfall einvernommen. Dabei änderten seine Aussagen bei jeder Einvernahme. So gab er zu Beginn noch an, dass an diesem Abend nichts Aussergewöhnliches passiert sei (pag. 903) bzw. er nichts zu diesem Vorfall wisse und nicht beteiligt gewesen sei (pag. 909). Später sagte er aus, dass er erst dazugekommen sei, als die anderen schon auseinander gelaufen seien (pag. 918). Erst in der vierten Einvernahme gestand er, dass er sich zusammen mit AA._____, Z._____, AC._____ und AG._____ auf der T._____ aufgehalten habe. Ebenfalls erwähnte er nun, dass er sich auf einem Bänkli befunden habe, als die Schlägerei begonnen hätte (pag. 931). In seiner fünften und letzten Einvernahme änderte er seine Version nochmals und erwähnte nun, dass er sich um seinen Kollegen AG._____ gekümmert habe. Er habe ihm Wasser gegeben und ihn zugedeckt (pag. 1349). Weiter will er nicht (mehr) realisiert haben, dass es eine Schlägerei gegeben habe. Gleichzeitig meinte er jedoch auch, dass er – als er die Gruppierung entdeckt habe und sein Kollege es geschafft habe, aufzusitzen - sie sogleich weggegangen seien. Diese Behauptung stimmt weder mit seinen früheren Ausführungen überein, wonach er AG._____ bei Z._____ und AA._____ gelassen habe und einfach von der T._____ davongelaufen sei, weil er nichts habe damit zu tun haben wollen (pag. 930), noch mit den Aussagen seiner Kollegen Z._____, AA._____ und AG._____ und dem Berichtsrapport der Polizei überein (pag. 702), aus welchen hervorgeht, dass AG._____ sich zusammen mit Z._____ und AA._____ von der T._____ entfernt habe und diese drei dann von der Polizei aufgegriffen worden seien. Der Beschuldigte war da nicht mehr zugegen. Die Aussage, wonach sich der Beschuldigte auf dem Bänkli aufgehalten und sich um AG._____ gekümmert habe, erweist sich als Schutzbehauptung. Es wäre auch nicht einzusehen, weshalb er – wenn er sich doch die ganze Zeit um AG._____ gekümmert hätte – dann ohne AG._____ weggegangen wäre.

Das auffällige Aussageverhalten des Beschuldigten imponiert auch bezüglich dieses Vorfalls durch Inkonstanz. Er ändert seine Version des Vorfalls bei jeder Einvernahme und versucht zu relativieren. Auf die insgesamt wenig glaubhaften Aussagen des Beschuldigten kann nicht abgestellt werden.

10.5.3 Aussagen AC._____

AC._____ wurde insgesamt sechsmal zu diesem Vorfall befragt. Dabei belastete er sich selber massiv. So gab er beispielsweise an, dass er der Auslöser für die Auseinandersetzung gewesen sei (pag. 990, pag. 940) und mit einer abgebrochenen Flasche mehrfach auf ein Opfer losgegangen und zugestochen habe (pag. 942, pag. 953). Seine Kollegen seien nach dem Faustschlag hinzugekommen, um ihm zu helfen (pag. 940, pag. 972, pag. 992) und hätten dann die andern mit Fäusten und Kicks geschlagen (pag. 992). In seiner ersten Einvernahme schilderte er auch die räumliche Nähe der Schlägerei zur Gruppe mit den Worten, dass alles nahe beieinander gewesen sei (pag. 937). Dies bestätigte er auch in der Einvernahme vom 31. Oktober 2016, indem er angab, dass die Schlägerei rund um die Sitzbank stattgefunden habe, auf welcher AG._____ gesessen sei (pag. 972).

In seiner ersten Einvernahme führte AC._____ weiter anhand des Tatbeitrages von Al._____, dem Bruder von Z._____, eindrücklich aus, dass es um

Wertgegenstände gegangen sei, diese von den Opfern jedoch nicht herausgegeben wurden und man deshalb mit Drohungen und Gewalt versucht habe, diese wegzunehmen (pag. 940, pag. 972). In seinen letzten beiden Einvernahmen gab AC._____ als Grund für die Schlägerei nun plötzlich an, dass ein Opfer frech geworden sei (pag. 990, pag. 996.3, pag. 996.8). Er versuchte dann in der letzten Einvernahme, den Hintergrund der Schlägerei wieder etwas abzuschwächen.

AC._____ gab weiter in Bezug auf die Mitglieder der X._____ Gang, wo er gemäss eigenen Angaben zusammen mit AG._____ der Chef gewesen sei, an, dass A._____ ein Gangmitglied sei (pag. 943, pag. 955).

In Bezug auf die Rolle bzw. Beteiligung des Beschuldigten machte AC._____ im Laufe der Einvernahmen unterschiedliche Aussagen. In seiner ersten Einvernahme sagte er aus, dass A._____ sich an der Schlägerei beteiligt habe (pag. 940). Ausführlicher erwähnte er den Beschuldigten bzw. seinen Tatbeitrag an der am selben Tag stattgefundenen zweiten Einvernahme. Darin gab er nämlich an, dass A._____ sich geschlagen bzw. Blut an den Händen gehabt habe (pag. 954). Mitten drin habe sich der Beschuldigte befunden, so die Aussagen von AC._____ in seiner vierten Einvernahme. Auch führte er an, dass er gesehen habe, wie der Beschuldigte einen Faustschlag ausgeteilt habe (pag. 972). In der fünften Einvernahme bestätigt er nochmals, dass alle ausser AA._____, welcher auf AG._____ aufgepasst habe, zugeschlagen hätten (pag. 993). Auf A._____ angesprochen, gab er dann an, dass er glaube, dass dieser auch geschlagen habe (pag. 993). In seiner letzten Einvernahme, rund neun Monate später, bestätigt er nochmals die Teilnahme des Beschuldigten an der Schlägerei. Dieser sei dazugekommen, als es hektisch geworden sei (pag. 996.5). AC._____ machte darin nun zum ersten Mal geltend, dass der Beschuldigte versucht habe, Parteien auseinander zu nehmen und er nicht gesehen habe, dass er geschlagen habe. Der Beschuldigte habe jemanden gestossen (pag. 996.6).

Die tatnahen Aussagen von AC._____ enthalten durchaus mehrere Realkennzeichen. So gab er den Vorfall zu, erzählte recht detailliert und belastete sich selber schwer. Anlässlich der tatnahen Aussagen will er auch gesehen haben, wie sich der Beschuldigte an der Schlägerei beteiligt hat. Anlässlich der letzten Einvernahme ist dann erkennbar, dass er versuchte, sowohl den Tatbeitrag des Beschuldigten wie auch den Hintergrund des ganzen Vorfalls abzuschwächen. Auf Grund dessen, dass er sein Aussageverhalten ändert und er selber auch Mitbeschuldigter ist, ist auf seine glaubhaft wirkenden tatnahen Aussagen lediglich dort abzustellen, wo diese mit den – nachfolgend darzulegenden – glaubhaften Aussagen der Opfer und Auskunftspersonen übereinstimmen. In Bezug auf die Beteiligung des Beschuldigten haben die Opfer und Auskunftspersonen keine Angaben gemacht und die Aussagen von AC._____ sind zu schwankend, als dass einzig darauf abgestellt werden könnte. Sie werden im Rahmen der weiteren Beweismittel noch zu verifizieren sein. In Bezug auf die X._____ - Gang wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen, wonach die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur X._____ - Gang offen gelassen wird.

10.5.4 Aussagen von Z._____

In Bezug auf das allgemeine Aussageverhalten von Z._____ wird auf die Ausführungen betreffend die Vorwürfe gemäss AKS Ziff. 1.1 und 1.2. hievon verwiesen. Seine Aussagen sind auch zu diesem dritten Vorfall schwankend und unzuverlässig; auch spielte er wie bereits bei den anderen Vorfällen seinen später zugegebenen Tatbeitrag herunter.

Z._____ wurde insgesamt sechsmal zu diesem Vorfall befragt. Dabei zeigte er ein ähnliches Aussageverhalten wie der Beschuldigte. Er gab in jeder seiner Einvernahme wieder eine etwas andere Version des Vorfalls an. Zu Beginn bestritt er jegliche Teilnahme (pag. 1013) und meinte, er sei auf einer Bank bei einer Frau gewesen (pag. 1011). In der zweiten Einvernahme machte er geltend, dass sie versucht hätten, AC._____ daran zu hindern, mit einer Flasche in die Masse zu rennen. Dies sei ihnen jedoch nicht gelungen (pag. 1020). Diese Aussage stimmt im Übrigen mit der Aussage von AC._____ überein, wonach seine Kollegen ihn festgehalten hätten (pag. 942). Bis zur letzten Einvernahme bestritt er, dass er selber geschlagen habe (pag. 1035), bevor er dann in der sechsten Einvernahme zugab, dass er Fäuste ausgeteilt habe (pag. 1051).

Umso erstaunlicher erscheint die Ausführlichkeit, mit welcher er in seiner ersten Einvernahme den Vorfall schilderte. So gab er – womöglich im Glauben, mit dieser Version zum Ablauf durchzukommen - an, dass der kleineren Gruppe das Handy gestohlen und diese mit den Worten „ig bringe di um“ bedroht worden sei und dass die grössere Gruppierung die Kleinere angegriffen habe (pag. 1011). In der zweiten Einvernahme bestätigte er, dass Leute ausgenommen worden seien (pag. 1018). In der letzten Einvernahme bei der Jugendanwaltschaft fügte er in Bezug auf den Beschuldigten an, dass dieser auf der T._____ dabei gewesen sei. Er wisse jedoch nicht, ob dieser an der Schlägerei beteiligt gewesen sei (pag. 1058).

Z._____ versuchte in seiner letzten Einvernahme, seine bisherigen Aussagen, mit welchen er sich zum Teil selber belastete, zu relativieren - indem er zum Beispiel angab, dass er nicht gesehen habe, wie etwas weggekommen sei (pag. 1059). Diese Aussagen sind als Schutzbehauptungen zu betrachten.

Die Aussagen von Z._____ sind insgesamt zu wenig zuverlässig, als dass allein darauf abgestellt werden könnte. Wo diese jedoch mit den glaubhaften Aussagen der Opfer und Auskunftspersonen übereinstimmen, kann darauf abgestellt werden.

10.5.5 Aussagen von AG._____

AG._____ legte in der polizeilichen Einvernahme vom 10. September 2016 in Übereinstimmung mit den Aussagen der anderen Beteiligten dar, dass er sich an diesem Abend alkoholisiert und bekiffte auf eine Bank gelegt und vom Vorfall bzw. der Schlägerei nichts mitbekommen habe (pag. 1063). Er kann somit zum hier interessierenden Kerngeschehen keine sachdienlichen Aussagen machen.

Seine Aussagen sind auch zu wenig ergiebig, als dass sie einer Aussagewürdigung unterzogen werden könnten. Es kann lediglich festgehalten werden, dass auffallend ist, dass AG._____ den Beschuldigten in seinen Aussagen mit keinem Wort erwähnt hat - weder als Begleiter noch als Bewacher und auch nicht, als

AG._____ sich zusammen mit der Unterstützung seiner Kollegen von der T._____ entfernte. Dies im Gegensatz zu Z._____ und AA._____, welche AG._____ beide namentlich erwähnte (pag. 1063).

10.5.6 Aussagen von AA._____

Vorab wird auf die Würdigung seiner Aussagen zu AKS Ziff. 1.1. und Ziff. 1.2. verwiesen.

In Bezug auf die Anwesenheit des Beschuldigten beim Bänkli, wo AG._____ gelegen sei, legte AA._____ in Übereinstimmung mit den Aussagen von AG._____ dar, dass er den Beschuldigten nicht beim Bänkli gesehen habe (pag. 1115).

AA._____ wurde insgesamt viermal zu diesem Vorfall befragt. Er belastete sich bei diesem Vorwurf mit seinen Aussagen selber, so gab er in der ersten Einvernahme an, dass er dem Mann mit der Lederjacke habe helfen wollen, zu diesem hin sei und von ihm eine Ohrfeige erhalten habe (pag. 1084). In der zweiten Einvernahme meinte er dann, dass er, um dem Beschuldigten zu helfen, eine Faust ausgeteilt habe (pag. 1088, pag. 1089) und führte erneut aus, dass er dem Mann mit der Lederjacke habe helfen wollen, indem er den anderen gesagt habe, dass sie aufhören sollen (pag. 1088). In der zweiten Einvernahme sprach er davon, wie der Beschuldigte angegriffen worden sei (pag. 1088), bevor er in der darauffolgenden Einvernahme dann davon sprach, dass der Beschuldigte Streit bekommen habe und er ihm geholfen habe (pag. 1108). Etwas später führte er aus, dass er nicht gesehen habe will, wie der Beschuldigte geschlagen habe. Sein verändertes Aussageverhalten passt dazu, dass es sich innerhalb einer Gruppierung nicht gehört, sich gegenseitig zu verpfeifen (vgl. auch Aussagen Z._____, pag. 593).

AA._____ bestätigt grundsätzlich, dass der Beschuldigte in irgendeiner Form an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen ist, insbesondere dass er nicht auf dem Bänkli bei AG._____ gewesen war. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er diesbezüglich lügen sollte. Die Aussagen von AA._____ sind in Bezug auf die Rolle des Beschuldigten jedoch zu schwankend, als dass alleine auf seine Aussagen abgestellt werden könnte. Auch seine Aussagen sind somit unter Einbezug der weiteren Beweismittel zu würdigen.

10.5.7 Aussagen von AH._____

AH._____ gab seine Beteiligung zu und erwähnte, dass auch AC._____ und AG._____ an diesem Vorfall beteiligt gewesen seien. Er selber habe geschüpft und habe sich prügeln wollen (pag. 1230). Er bestritt dabei, dass er jemand das Handy habe wegnehmen wollen (pag. 1231) - was mit Blick auf die Sachen, welche entwendet wurden, eher unglaublich erscheint. Der Beschuldigte wurde in der Einvernahme nicht erwähnt.

10.5.8 Aussagen der Opfergruppe

In Bezug auf die Aussagen der Opfergruppierung wird auf die Würdigung der Vorinstanz verwiesen (pag. 1481ff.):

a. Allgemeines

A. _____ wurde von keinem der Opfer weder auf den vorgelegten Fotodokumentationen wiedererkannt noch in einer der Einvernahmen namentlich erwähnt.

Zur Tatzeit um ca. 0:40 Uhr war es dunkel und bei der grösseren Gruppierung handelte es sich nach den Aussagen der Opfergruppe um eine grössere Gruppe von ca. 10 bis 15 Personen. Es erscheint deshalb nicht ungewöhnlich, dass sich die Opfer nicht an alle Täter, sondern sich insbesondere an die Haupttäter sowie Personen mit besonderen Merkmalen erinnern können.

Alle einvernommenen Personen der Opfergruppe gaben an, dass der Beginn des Vorfalls mit der Frage, von der grösseren Gruppierung an die kleinere, nach Zigaretten begonnen habe.

b. E. _____

E. _____ führte glaubhaft aus, wie sich der Vorfall abgespielt hat, insbesondere die Aufforderung sein Handy herzugeben, beschrieb er detailliert und zeigte auf, dass bei Nichtbefolgen der Anweisungen bzw. bei Herausgabe von Wertsachen mit Gewalt reagiert wurde (pag. 1119 Z. 34 ff.). Seine Ausführungen stimmen mit den anderen Opferaussagen insoweit überein, dass die Opfergruppe bedroht und aufgefordert wurde Wertgegenstände zu zeigen. E. _____ wurde beim Vorfall eine JBL Bluetooth Box gestohlen (pag. 1120 Z. 102 f.). Es sind keine Hinweise ersichtlich, welche darauf hindeuten, dass die gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

Das Jugendgericht stellt somit für den Angriff sowie die ihm abhanden gekommene Bluetooth Box auf E. _____ Aussagen ab.

c) F. _____

F. _____ beschrieb den Vorfall auf ihn und seine Kollegen nachvollziehbar und eingebettet ins dynamische Geschehen. Auch in Bezug auf die drei Angreifer, welche insbesondere auch auf ihn eingeschlagen habe, machte er detaillierte Aussagen.

Es sind keine Hinweise ersichtlich, welche darauf hindeuten würden, dass die gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen.

A. _____ wurde in der Einvernahme von F. _____ nicht namentlich erwähnt.

Das Jugendgericht stellt somit für den Angriff auf F. _____ auf dessen Aussagen ab.

d) H. _____

Die Schilderungen von H. _____ sind nachvollziehbar und detailliert. Die Absicht der grösseren Gruppierung gab er, in Übereinstimmung mit den Aussagen von G. _____ damit an, dass sie sie hätten ausnehmen und berauben wollen (pag. 1141 Z. 46 ff.). Ebenfalls gab er detailliert an, was ihm abhanden kam (pag. 1141 Z. 48 ff., pag. 1142 Z. 102 ff., pag. 1143 Z. 158 ff.).

Es sind keine Hinweise ersichtlich, welche darauf hindeuten, dass die gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

Das Jugendgericht stellt somit für den Angriff auf H. _____ sowie in Bezug auf den Hintergrund des Vorfalls (ausnehmen und berauben) und auf die H. _____ entwendeten Gegenstände, auf dessen Aussagen ab.

e) G. _____

Auch G. _____ machte detaillierte Ausführungen zum Vorfall, dabei schilderte er eindrücklich und nachvollziehbar, dass die kleine Gruppierung unter massiven Drohung aufgefordert worden seien, ihre Taschen zu leeren (pag. 1166 Z. 63 ff.). G. _____ wurde nichts entwendet, sein Handy konnte von E. _____ gesichert werden.

Das Jugendgericht stellt somit für den Angriff auf G. _____ sowie in Bezug auf die Drohungen sowie die Aufforderung die Taschen zu leeren, auf dessen Aussagen ab.

f) AD. _____

AD._____ schilderte den Vorfall ebenfalls nachvollziehbar und in Übereinstimmung insbesondere mit den Aussagen von AE._____. Auch er bestätigte, dass sie nach Wertsachen insbesondere Geld, Handys, Bluetooth-Boxen angegangen worden seien (pag. 1189 Z. 14 ff.).

Es sind keine Hinweise ersichtlich, welche darauf hindeuten, dass die gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

Das Jugendgericht stellt deshalb in Bezug auf die Aufforderung nach Wertsachen ebenfalls auf die Aussagen von AD._____ ab.

g) AE._____

AE._____ machte nur einmal Aussagen zu diesem Vorfall, dies jedoch direkt in Anschluss an den Vorfall. In der polizeilichen Einvernahme machte sie detaillierte Aussagen insbesondere auch in Bezug auf den Hauptangreifer. Sie schilderte detailliert und glaubhaft, wie ihre Gruppe die Taschen zeigen mussten und dass sie bedroht worden seien - unter anderem damit, ihnen die Flasche über den Kopf zu schlagen oder sie umzubringen oder niederzustechen (pag. 1217 Z. 26 ff.). Auch zeigte sie auf, dass nachdem einem ihrer Kollegen das Natel entwendet wurde und dieser versucht habe das Gerät wiederzuerlangen, die Schlägerei begonnen habe (pag. 1217 Z. 26 ff.). Um einige der kleineren Gruppe hätten sich mehrere Personen herumgestellt und es sei den Umgestellten somit nicht möglich gewesen sich zu entfernen (pag. 1217 Z. 35 ff.). Auch nachdem sie sich etwas entfernt hatte und mit Hilfe einer fremden Person die Polizei gerufen habe, war die Gefahr noch nicht gebannt. So schilderte sie, wie sie Angst bekam, nachdem einer auf sie gezeigt und zugekommen sei (pag. 1217 Z. 38 ff.).

Es sind keine Hinweise ersichtlich, welche darauf hindeuten, dass die gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen würden.

Das Jugendgericht stellt deshalb in Bezug auf die ausgesprochenen Drohungen sowie der Aufforderung Taschen zu zeigen auf die glaubwürdigen Aussagen von AE._____ ab.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Verteidigung aus der Tatsache, dass AE._____ den Beschuldigten kenne und diesen nicht namentlich bei der Polizei erwähnt habe, schloss, dass der Beschuldigte nicht an der Schlägerei beteiligt gewesen sei (pag. 1956). Die Verteidigung führte jedoch nicht näher aus, woher und wie gut AE._____ und der Beschuldigte sich kennen. Dass AE._____ den Beschuldigten nicht namentlich erwähnte, kann damit erklärt werden, dass der Beschuldigte in der Auseinandersetzung – wie sich im Beweisergebnis zeigen wird – eine eher untergeordnete Rolle hatte und AE._____ vor allem Ausführungen in Bezug auf die Hauptangreifer machte.

10.5.9 Beweisergebnis

Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.3 betreffend die Auseinandersetzung der grösseren Gruppierung mit der kleineren Gruppierung sowie betreffend die entwendeten Gegenstände lässt sich anhand der glaubhaften und im groben Ablauf übereinstimmenden Aussagen der Opfer (E._____, F._____, H._____ und G._____), der Auskunftspersonen (AD._____ und AE._____) sowie den Aussagen von AC._____, welcher sich selber stark belastet, herleiten.

Der Beschuldigte stritt seine Beteiligung an diesem Vorfall vollständig ab, verstrickte sich jedoch in Widersprüche und gab einzig zu, was ihm eindeutig nachgewiesen werden konnte. Insgesamt sind seine Aussagen in den bestrittenen Punkten nicht glaubhaft. Aufgrund anders lautender Aussagen seiner Kollegen und der Tatsache, dass der Beschuldigte gemäss Bericht der Kantonspolizei sich nicht mit

AG._____ entfernt habe, sind die Aussagen des Beschuldigten, wonach er während der Schlägerei bei AG._____ auf einem Bänkli gewesen sei und sich nicht an der Schlägerei beteiligt habe, als Schutzbehauptungen zu werten. Seine Kollegen AA._____ und von AC._____ führten aus, dass der Beschuldigte an der Schlägerei beteiligt war. Obwohl auf die einzelnen Aussagen dieser beiden Mitbeteiligten gemäss erfolgter Beweiswürdigung für sich alleine nicht abgestellt werden kann, ergibt sich bereits aus dem Gesamtkontext eine Beteiligung des Beschuldigten. So ist aufgrund der vorangehenden beiden Vorfällen und der Entwicklung des Abends darauf zu schliessen, dass der Beschuldigte auch bei diesem Vorfall wusste, um was es ging. Er entfernte sich nicht von der Gruppe – obwohl er in U._____ wohnte und gesehen hat, dass C._____ vor dem Domizil von J._____ von Y._____ geschlagen wurde – und ging nicht nach Hause, sondern mit seinen Kollegen zurück auf die T._____, dem ersten Tatort. Hier spielte sich vom modus operandi her ein sehr ähnlicher Vorfall ab wie in AKS Ziff. 1.1., ohne dass dieses Mal aber der Beschuldigte der Auslöser war. Für die Kammer ist erwiesen, dass der Beschuldigte auch hier in der Gruppe blieb und allein durch seine Präsenz die Übermachtstellung der Gruppe und deren Vorgehensweise mitkonstellerte. Der Beschuldigte wusste aus den beiden vorangehenden Vorfällen, worauf dieser Erstkontakt hinauslaufen kann. Er billigte dadurch das Verhalten der Gruppe und machte sich auch in dieser Sequenz deren Vorsatz zu eigen und beteiligte sich somit massgeblich am Geschehen. Hierzu passen denn auch die Aussagen von AC._____ und die tatnahen Aussagen seines Kollegen AA._____, wonach sich der Beschuldigte ebenfalls an der Schlägerei beteiligt haben soll. Ob seine Beteiligung aktiv in Form von Schlagen (gemäss Wortlaut AKS Ziff. 1.3. mit mindestens einem Faustschlag), von Sprechen oder passiv in Form von Präsenz bzw. als Teil der Übermacht erfolgt ist, hat – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – offen zu bleiben.

Die Zugehörigkeit des Beschuldigten zur X._____ - Gang wird auch bezüglich dieser Sequenz offen gelassen bzw. als nicht rechtsgenügend erwiesen erachtet. Es wird auf die vorangehenden Ausführungen dazu verwiesen, vgl. Ziff. II. 8.5.8.).

Im Ergebnis geht die Kammer davon aus, dass der Sachverhalt gemäss Anklageschrift Ziff. 1.3. – mit Ausnahme auch hier der Mitgliedschaft zur X._____ - Gang und der Beteiligung mit einem Faustschlag – erwiesen ist.

11. Sachbeschädigung, z.N. I._____, L._____, M._____ (AKS Ziff. 1.4)

11.1 Sachverhalt gemäss Anklageschrift (pag. 1232 ff.)

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, gemeinsam mit AF._____, S._____, AK._____ in K._____ am 12./13. August 2016 am Bahnhof K._____, beim Veloparkplatz, z.N. I._____ und am 13. August 2016, beim Parkplatz K._____, z.N. L._____ und M._____ mehrere Sachbeschädigungen begangen zu haben. Gemeinsam mit drei Mittätern sei er daran beteiligt gewesen, als mit einem Messer die Reifen von Fahrrädern und Personenwagen aufgestochen worden seien. Darunter hätten sich ein violettes Fahrrad „GIANT“ (Hinterreifen), ein schwarzer Toyota AL._____ (Vorderreifen links) und ein schwarzer Opel Omega AM._____ (beide Vorderreifen) befunden. Während ei-

ner der Täter die Pneus zerstoßen habe, seien die anderen „Schmiere“ gestanden. Für die Tat sei das Messer von A._____ benutzt worden.

11.2 **Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist einzig, dass der Beschuldigte sich jeweils vor Ort befunden hat.

Der Beschuldigte bestritt eine Beteiligung, namentlich dass die Vorfälle geplant gewesen seien und dass das Messer ihm gehört haben soll. Die Verteidigung führte aus, dass das durch die Leitung Jugendanwaltschaft neu eingereichte Beweismittel (Einvernahme von S._____) den Beschuldigten entlasten würde. Auf der Überwachungskamera sei erkennbar, dass sich der Beschuldigte sofort von den Tatorten entfernt habe, als er gesehen habe, dass einer Autoreifen aufschlitzte. Der Beschuldigte sei nur in der Umgebung gewesen, habe aber nicht mitgemacht, weshalb ein Freispruch zu erfolgen habe. Auch der Leitende Jugendanwalt folgte dieser Argumentation, namentlich dass dem Beschuldigten kein Tatbeitrag nachgewiesen werden könne (vgl. im Detail Parteivorbringen vom 29. August 2019, pag. 1940 ff.).

11.3 **Beweismittel**

Es wird auch hierzu auf die von der Vorinstanz ausführlich und korrekt wiedergegebenen Beweismittel verwiesen (pag. 1484). Als subjektive Beweismittel sind die Aussagen des Beschuldigten (pag. 79 ff., 83 ff., 1342 ff.) zu erwähnen. Als objektive Beweismittel hat die Vorinstanz den Anzeigerapport vom 16. Dezember 2016 und die Überwachungsaufnahme (pag. 1341) aufgeführt.

Die Aussagen von AF._____ (pag. 86), S._____ (pag. 98 ff.), AK._____ (pag. 104 ff.) sind nicht parteiöffentlich erfolgt, weshalb nicht darauf abgestellt wird.

Als weiteres Beweismittel stehen der Kammer nun aber auch die Aussagen von S._____ vom 3. August 2017 im Verfahren BM 16 0894 zur Verfügung. Diese wurden seitens der Leitung Jugendanwaltschaft an der Berufungsverhandlung als entlastendes Beweismittel einbracht und vom Gericht zu den Akten erkannt (pag. 1942, 1964 ff.). Zusammenfassend führte S._____ in dieser Einvernahme mehrmals aus, A._____ habe nichts gemacht, das wisse er noch. Es seien drei gewesen, die etwas gemacht hätten. Er selber habe die Veloreifen aufgestochen. Er, A._____ und AK._____ hätten die Autoreifen nicht aufgestochen (pag. 1964). Auf Frage, was seine Funktion gewesen sei, als die Autopneus aufgestochen worden seien, sagte er, er sei bei den Velos gewesen und hätte mit A._____ gewartet. Auf Frage hin, sagte er, sie seien nicht Schmiere gestanden, sie hätten nur gewartet. Er selber habe die Velopneus aufgestochen. AG._____ habe aber mehr gewollt als nur Veloreifen, er sei zu den Autos gegangen und habe gesagt, er steche Autoreifen auf. Er (S._____) sei zu AG._____ gegangen und habe ihm gesagt, er solle es sein lassen, er wohne hier und kenne die Leute von hier. Er habe geschaut, ob jemand komme, er habe nicht gewollt, dass ihn jemand sehe (pag. 1965).

11.4 **Vorinstanzliche Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz führte aus, dass sich das gleiche Aussageverhalten beim Beschuldigten wiederhole wie bei den anderen Tatvorwürfen. So habe er zwar seine An-

wesenheit bestätigt, aber seine Tatbeteiligung bestritten. Das Jugendgericht stützte sich auf die Videoüberwachung, welche den Beschuldigten mit nach oben gezogener Kapuze zeigte und erachtete im Ergebnis den Sachverhalt gemäss Ziff. 1.4 der Anklageschrift - bis auf die Benutzung des Messers, welches angeblich vom Beschuldigten stammen sollte - als erstellt.

11.5 **Beurteilung durch die Kammer**

Der Beschuldigte bestritt in seinen Aussagen konstant, Reifen aufgeschlitzt zu haben. So gab er zwar zu, vor Ort gewesen zu sein, beteuerte aber, nichts mit dem Aufschlitzen zu tun zu haben.

Die von der Leitung Jugendanwaltschaft eingereichten Aussagen von S. _____ entlasten den Beschuldigten. S. _____ sagte mehrmals aus, dass A. _____ nichts gemacht habe, weder bei den Velos noch beim Auto. Diese Aussagen sind allerdings mit Vorsicht und mit Blick auf die weiteren Beweismittel zu würdigen. So erfolgten diese Aussagen erst ein Jahr nach dem Vorfall, weshalb in der Zwischenzeit eine Absprache mit dem Beschuldigten hätte erfolgen können. Weiter ist S. _____ in Bezug auf diesen Vorwurf selber einer der möglichen Mittäter. Allerdings ist hierzu festzuhalten, dass sich S. _____ mit seinen Aussagen selber belastete, indem er zugab, die Velopneus aufgeschlitzt zu haben. Unter diesem Aspekt wäre es äusserst seltsam, wenn er im gleichen Zug dann jemand anderes fälschlicherweise entlasten würde.

In Bezug auf das Aufschlitzen der Autoreifen ist auf dem Überwachungsvideo ersichtlich, wie jemand ins Bild gelangt und sich direkt auf das auf dem Parkplatz parkierten Auto begibt und den vorderen linken Reifen zersticht. Dieser ersten Person folgen zwei weitere Personen. Die zweite Person folgt der ersten ziemlich direkt und wendet sich vor dem Auto, bei welchem die erste Person dran war, den Pneu zu zerstechen, mit verschränkten Armen, in Richtung Kamera zu und bewegt sich danach in Richtung Seitentüre des Gebäudes. Die dritte Person, welche mit etwas Abstand folgt, hat die Kapuze des Pullovers hochgezogen und dreht sich, sobald die erste Person mit dem Zerstechen des Autopneus begonnen hatte, wieder in Richtung ab, aus welcher die drei gekommen waren. Es ist inzwischen unbestritten, dass der Beschuldigte der Kleine mit hochgezogener Kapuze ist, welcher als Dritter ins Bild gelangt und sich auch umgehend wieder gedreht und entfernt hat, sobald die erste Person mit dem Zerstechen des Autopneus begonnen hat. Aus dem Überwachungsvideo kann nach Ansicht der Kammer in Bezug auf den Beschuldigten jedenfalls kein Schmiere-Stehen abgeleitet werden.

In Bezug auf das Aufschlitzen der Velopneus sind keine belastenden verwertbaren Aussagen vorhanden. Dem Beschuldigten kann lediglich die Anwesenheit vor Ort und das Zusammensein mit den übrigen Mittätern nachgewiesen werden.

Nach Ansicht der Kammer genügen die verwertbaren Beweismittel nicht, um dem Beschuldigten den angeklagten Sachverhalt zweifelsfrei nachzuweisen. Konkret kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er sich wissentlich und willentlich gemeinsam mit drei Mittätern daran beteiligt hat, mit einem Messer die Reifen von Fahrrädern und Personenwagen aufzuschlitzen. Seine bloss physische Anwesenheit in der Nähe des Tatorts vermag hier keine Mittäterschaft zu be-

gründen. Dies umso weniger, als er durch S._____ zusätzlich noch entlastet wird.

Damit ist der Sachverhalt gemäss Ziff. 1.4. der Anklageschrift nicht rechtsgenüglich erstellt und der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Sachbeschädigung freizusprechen (vgl. Ziff. 7. hievor).

III. Rechtliche Würdigung

12. Raub

12.1 Theoretische Grundlagen

Die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand des Raubes nach Art. 140 Ziff. 1. Abs. 1 StGB (pag. 1488 f.) und zur Beteiligungsform der Mittäterschaft (pag. 1488) wurden von der Vorinstanz vollständig und korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

12.2 Vorfall Raub vom 9. September 2016 (AKS Ziff. 1.1)

Aufgrund des Beweisergebnisses erachtet die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte mit Y._____, Z._____, AA._____ zusammengewirkt und somit als Mittäter gehandelt hat. Der Beschuldigte versuchte, J._____ das Zigarettensack zu entreissen. Als dies nicht gelang, wendete er mit Fusstritt und Faustschlag unmittelbare Gewalt an. Dieser Erstkontakt durch den Beschuldigten schüchterte die Opfer ein und löste auch Angst vor weiteren Angriffen aus, welche sich die Gruppe anschliessend zu Nutze machen konnte. Dieser gewaltsame Erstkontakt durch den Beschuldigten, das darauffolgende Dazustossen seiner Kollegen in deutlicher Überzahl und die verbalen Drohungen führten zum Aufbau einer Drohkulisse, welche dazu führte, dass die Opfer auf Aufforderung hin den Tätern zum W._____ folgten, sich filzen und ein Zigarettensack und ein Cap wegnehmen liessen. Die beiden Privatkläger C._____ und J._____ sind weder freiwillig in Richtung W._____ mitgegangen, noch haben sie sich freiwillig durchsuchen bzw. sich ihre Zigarettensack und den Hut abnehmen lassen. Vielmehr haben sie das unter dem von der Gruppe aufgebauten Druck gemacht und keinen andern Ausweg mehr gesehen. Im Rahmen der Gesamtsituation sind damit sowohl die Nötigungshandlungen der Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben wie (faktisch) auch des zum Widerstand unfähig machen gegeben.

Der Beschuldigte war zwar beim Entscheid des Filzens nicht mehr federführend, jedoch ist beweismässig erstellt, dass er mindestens mitbekommen hat, dass beschlossen wurde, die beiden Privatkläger zu filzen und er hierauf auch mitgegangen ist. Dadurch, dass er anfangs selber versuchte, sich das Zigarettensack durch Wegreissen anzueignen, dass er hierauf gewalttätig wurde und anschliessend mit der Gruppe mitging, hielt er diese Drohkulisse aufrecht bzw. war an der Übermachtstellung der Tätergruppe mittäterschaftlich beteiligt. In Bezug auf das Zigarettensack hatte der Beschuldigte von Anfang an den Vorsatz, sich dieses anzueignen und hielt diesen Vorsatz durch das Mitgehen bis am Schluss aufrecht. In Bezug auf das Cap billigte er das Verhalten der anderen Gruppenmitglieder und machte sich das Verhalten und den Vorsatz der anderen zu eigen.

Damit ist der Tatbestand des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in objektiver und subjektiver Weise erfüllt und der Beschuldigte schuldig zu sprechen.

12.3 **Vorfall Raub vom 10. September 2016 (AKS Ziff. 1.3)**

Erstellt ist, dass nachdem die grössere Gruppierung von der kleineren Gruppierung keine Zigaretten erhalten hat, die grössere Gruppierung die kleinere Gruppierung unter Androhung von Gewalt aufforderte, die Taschen zu zeigen und Wertgegenstände herauszugeben. Als die grössere Gruppierung von der kleineren Gruppierung nichts erhielt, schlug die grössere Gruppierung auf die kleinere u.a. mit Fäusten ein. Dabei wurden den Opfern diverse Verletzungen zugefügt und ihnen verschiedene Gegenstände, darunter JBL Bluetooth Boxen sowie ein Rucksack samt Inhalt (5 Zigarettenpackungen, ein Portemonnaie mit CHF 50.00 Notengeld und CHF 20.00 Hartgeld, eine UBS Bankkundenkarte, eine Krankenkassenkarte, ein GA, ein Schülerausweis, zwei Mobiltelefonladegeräte und ein Mobile Charger) entwendet. Seitens des Beschuldigten ist beweismässig erstellt, dass sich der Beschuldigte an der Auseinandersetzung beteiligte - mindestens dadurch, dass er durch seine Präsenz als Teil der grösseren Gruppierung die Übermachtstellung der grösseren Gruppierung aufrechterhielt.

Es zeigte sich bei der Vorgehensweise ein ähnliches Muster wie beim Raub zuvor. Die Opfergruppierung wurde von der grösseren Gruppierung umstellt und nach Zigaretten gefragt, bevor danach unter massiver Gewaltandrohung bzw. Gewaltanwendung weitere Gegenstände herausverlangt wurden. Der Beschuldigte war bereits beim ersten Raub anwesend und wusste, worauf es hinauslaufen würde. Trotzdem blieb er bei seinen Kollegen und beteiligte sich mittäterschaftlich an der Auseinandersetzung. Er machte sich damit den Vorsatz der Gruppe zu Eigen, und zwar sowohl in Bezug auf die Nötigungshandlung wie auch in Bezug auf die Aneignung der Wertsachen.

Damit ist der Tatbestand des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erfüllt und der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen.

13. **Qualifizierte Erpressung (Versuch)**

13.1 **Theoretische Grundlagen**

Die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand der qualifizierten Erpressung nach Art. 156 Ziff. 1 StGB (pag 1491 f.), zum Versuch nach Art. 22 Abs. 1 StGB (pag 1492) und zur Beteiligungsform der Mittäterschaft (pag. 1488) wurden von der Vorinstanz vollständig und korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

13.2 **Vorfall vom 9. September 2016 (AKS Ziff. 1.2)**

Die Verteidigung führte hierzu in ihrem Parteivortrag an der Berufungsverhandlung aus (pag. 1954 f.), es fehle an der nötigen Kausalität, welche J. _____ dazu bewegt haben soll, sich am Vermögen zu schädigen, weil die Gewalttätigkeiten gegenüber C. _____ erst erfolgt seien, nachdem J. _____ bereits in die elterliche Wohnung gegangen sei. Weitere Androhungen, welche als Nötigungsmittel angesehen werden könnten, seien zuvor seitens der Gruppierung erfolgt.

Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist beweismässig erstellt, dass den beiden Opfern ernstliche Nachteile angedroht wurden. Dies erfolgte sowohl verbal wie auch

durch die Übermachtstellung der Tätergruppe. Die Opfer wurden vor dem Hintergrund der vorausgehenden tätlichen Auseinandersetzung um das Zigarettenpäckchen, dem Wissen um die von Y._____ aufgezählten Optionen, der Dunkelheit und der zahlenmässig überlegenen Tätergruppe massiv in die Enge getrieben. Weiter ist erstellt, dass J._____ einwarf, über CHF 150.00 zu verfügen, um der latenten Gefahr zu entkommen und somit die anschliessende Tramfahrt zum Domizil von J._____ nicht freiwillig erfolgte. Die beiden Opfer wurden unter Aufrechterhaltung der Drohkulisse – mit der Wirkung psychischen Drucks aufgrund einer Art struktureller Gewalt - dazu genötigt, ins Tram zu steigen bzw. in Richtung Domizil von J._____ zu fahren. Bevor J._____ ins Haus ging, sagte Y._____, dass die Gruppe C._____ kaputt machen werde, wenn J._____ nicht innerhalb von 15 Minuten mit dem Geld erscheine oder falls sie Polizeisirenen hören oder die Eltern aus dem Haus schauen würden. Auf Grund der zuvor auf der T._____ erfolgten Gewalttätigkeiten des Beschuldigten gegenüber J._____, dem anschliessenden Filzen durch die Gruppierung und der stets bedrohlichen Übermachtstellung dieser Gruppierung war diese Drohung durchaus ernst zu nehmen. Die durch die gesamte Tätergruppe (darunter auch der Beschuldigte) bereits auf der T._____ aufgebaute und anschliessend aufrecht erhaltene Bedrohungssituation sowie die verbale Androhungen von Gefahr gegenüber Leib und Leben durch Y._____ vor dem Domizil von J._____ waren letztlich kausal dafür, dass J._____ zu diesem „Angebot“ bereit war bzw. keine andere Möglichkeit sah. Die Nötigungshandlung bzw. der Aufbau dieser nötigen Situation muss sich der Beschuldigte auf Grund der Vorgeschichte und auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe anrechnen lassen. Die anschliessend erfolgten effektiven Gewalttätigkeiten durch Y._____ gegenüber C._____ waren nicht mehr kausal für die beabsichtigte Vermögensverschiebung, dokumentieren aber die Ernsthaftigkeit der vorgängigen Androhungen und die Bereitschaft auch zu brutalem Vorgehen.

Weiter war die Tätergruppe - damit auch der Beschuldigte - auf die Mitwirkung von J._____ angewiesen. J._____ hätte ihnen nicht nur den Zugang zum Geld verschaffen, sondern die Vermögensverschiebung durch Übergabe des Geldes selber vornehmen sollen.

In Bezug auf den Vorsatz ist beweismässig davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Absicht der Gruppe gekannt haben muss, nämlich die von J._____ „offerierten“ CHF 150.00 holen zu gehen und sich damit unrechtmässig zu bereichern. Durch das Mitgehen als Teil der Gruppe und folglich das gemeinsame Aufrechterhalten der Übermachtstellung bzw. der Drohkulisse unterstützte er diese Absicht und machte sich damit auch den Vorsatz zu eigen.

Da J._____ das Geld letztlich nicht aushändigte, blieb es bei einer versuchten Tatbegehung.

Damit ist der angeklagte Tatbestand der versuchten qualifizierten Erpressung gemäss Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. Art. 22 StGB erfüllt und der Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen.

IV. Schutzmassnahme

14. Allgemeines zu den Schutzmassnahmen und rechtliche Ausgangslage

Dazu kann vorab auf die zutreffenden erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Die Vorinstanz führte dazu Folgendes aus (pag. 1495 f.):

Das Jugendstrafrecht hat im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht in erster Linie erzieherisch zu wirken. Es ist ein Täter- und nicht ein Tatstrafrecht. Die Sanktionen richten sich nach den Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes (JStG). Unabhängig von einem allfälligen Verschulden hat das Gericht zu prüfen, ob der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf. Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt das Gericht zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als alleinige Rechtsfolge eine Strafe. Bei der Anordnung einer Schutzmassnahme muss sowohl eine Massnahmebedürftigkeit, als auch die Massnahmefähigkeit des Jugendlichen bejaht werden.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Jugendstrafgesetz (JStG) ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderliche Schutzmassnahme an, wenn der Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat und einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf. Dabei ist nicht von Belang, ob der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Im Gesetz sind als Schutzmassnahmen die Aufsicht (Art. 12 JStG), die persönliche Betreuung (Art. 13 JStG), die ambulante Behandlung (Art. 14 JStG) und die Unterbringung (Art. 15 JStG) vorgesehen. Welche der Massnahmen im konkreten Einzelfall zum Tragen kommen soll, steht weitgehend im Ermessen der urteilenden Behörde (BGE 99 IV 137 E. 1). Das Gericht hat dabei abzuwägen, welche Massnahme am besten geeignet ist, das erzieherische Defizit beim Täter zu beheben.

Die Anordnung einer Schutzmassnahme setzt sowohl das Vorliegen der Massnahmebedürftigkeit als auch der Massnahmefähigkeit des Jugendlichen voraus. Das JStG geht davon aus, dass Jugendliche massnahmefähig sind. Liegt zudem die Massnahmebedürftigkeit vor, ist grundsätzlich eine Schutzmassnahme auszusprechen (Niggli, Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Strafrecht I, Helbling Lichtenhahn Verlag Basel, 2. Auflage, Gürber/Hug/Schläfli, Vor Art. 1 JStG N 15).

Sämtliche Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 12 ff. JStG müssen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 36 Abs. 3 BV wahren, d.h. die Massnahme muss zur Zielerreichung geeignet und erforderlich sein, und es muss eine vernünftige Relation bestehen zwischen dem Eingriff und dem angestrebten Ziel (BGE 1B_32/2011 vom 15.02.2011).

15. Sachverhaltsmässig berücksichtigte Elemente durch die Vorinstanz

Die Vorinstanz führte zusammenfassend die sachverhaltsmässig zu berücksichtigenden Elemente für die Anordnung einer Schutzmassnahme aus. Hierzu verfasste die Vorinstanz eine Kurzbiographie des Beschuldigten, sie machte Ausführungen zur Situation seit der Untersuchungshaft, welche vom 7. Oktober 2016 bis zum 18. Oktober 2016 dauerte, und zur darauffolgenden vorsorglichen Unterbringung in einer offenen und geschlossenen Erziehungseinrichtung. Weiter erhob die Vorinstanz die zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils aktuelle Situation des Beschuldigten, indem sie den Verlaufsbericht des Jugendheims Q._____ betreffend den Zeitraum Dezember 2016 bis 10. September 2017 des Jugendheims Q._____ einholte und zusammengefasst wiedergab. Die Vorinstanz berücksichtigte weiter auch die Einvernahme des Beschuldigten und seiner Mutter AN._____ vor Jugendgericht am 19. Oktober 2017 und gab diese ebenfalls zu-

sammengefasst wieder. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (pag. 1496 – 1501).

16. Vorinstanzliche Würdigung

Die Vorinstanz würdigte ihre Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf die Schutzmassnahmen wie folgt (pag. 1501 ff.):

4. Massnahmefähigkeit, Massnahmebedürftigkeit, anzuordnende Massnahme

4.1. Massnahmefähigkeit und Massnahmebedürftigkeit

A._____ war es zu Hause bei seiner Mutter nicht möglich, einer geregelten Tagesstruktur nachzugehen. Der Mutter fehlt es am nötigen Erziehungs- und Aufsichtseinfluss. Sie hatte keine Kontrolle über A._____ und wusste bzw. weiss bis heute nicht, wie aus der Einvernahme an der Hauptverhandlung hervorgeht, wo und mit wem A._____ in Kontakt getreten war bzw. tritt. Die unregelmässige Tagesstruktur führte unter anderem dazu, dass A._____ von der Schule bzw. vom 10. Schuljahr ausgeschlossen wurde.

Aus dem Verlaufsbericht geht hervor, dass er sich grundsätzlich an die Abmachungen mit der Mutter halte, es jedoch auch zu negativen Erfahrungen gekommen sei. Das Treffen mit seinen früheren Kollegen bzw. die Möglichkeit (wieder) in Kontakt zum kriminellen Umfeld zu treten berge die hohe Gefahr von neuen Delikten in sich. A._____ führte in der Hauptverhandlung aus, dass er den Kontakt zu seinen Kollegen abgebrochen habe. Diesen positiven Schritt anerkennt das Jugendgericht. Es erachtet jedoch sein Verhalten bzw. seine Abgrenzung von seiner AO._____ (Gruppierung), insbesondere auch da seither erst einige Monate vergangen sind, als noch zu wenig gefestigt und seine Mutter scheint nicht über genügend Zeit und Ressourcen zu verfügen, um ihn dabei genügend zu unterstützen.

Die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen im Jugendheim Q._____ erweise sich als gut. A._____ kann sich an Regeln und Abmachungen halten. Aus dem Bericht geht jedoch auch hervor, dass es zum Teil noch an der Umsetzung scheitert bzw. er nur für die kurz bevorstehende Vergünstigung motiviert sei. Dies zeigt auf, dass A._____ motivierbar ist, ihm jedoch noch die Ausdauer fehlt sowie die ehrliche Haltung über eine längere Zeit an sich zu arbeiten. Diese Eigenschaften sind jedoch für die Ausübung eines Berufs sowie für das Meistern der Berufsschule unentbehrlich. Ebenfalls darf nicht vergessen werden, dass sein letzter strenger Arrest im September 2017 erfolgte.

Aus der Schule sind bisher positive Rückmeldungen eingegangen, was auch von A._____ an der Hauptverhandlung bestätigt wurde und das Jugendgericht zur Kenntnis genommen hat. Jedoch werden die Anforderungen in der Schule wie auch in der Lehre steigen. Mit Motivationsschwankungen von A._____ ist zu rechnen. Dabei braucht A._____ professionelle Unterstützung.

Das Jugendgericht stellte anlässlich der Hauptverhandlung positiv fest, dass A._____ genaue Ziele definieren kann und sich in eine gute Richtung entwickelt hat. Dennoch ist das Jugendgericht der Überzeugung, dass er weiterhin klare Strukturen und professionelle Hilfe benötigt, um weiter an sich zu arbeiten und um die noch steigenden Anforderungen sowie den Einstieg ins Berufsleben gut und frei von Delikten zu meistern.

Insgesamt erachtet das Jugendgericht die Massnahmebedürftigkeit von A._____ noch als gegeben.

A._____ ist in der Lage, sich auf die Schutzmassnahme einzulassen. Dies zeigte sich auch beim Eintritt in die vorsorgliche Unterbringung, welcher gut verlaufen ist. Nach einem ersten Standortgespräch und später zeigten sich Probleme und Schwierigkeiten, welche mit einem

Kurvengang endeten. Im Verlauf seiner Massnahme hat sich jedoch gezeigt, dass A. _____ Entwicklungspotenzial hat. An der Hauptverhandlung konnte A. _____ aufzeigen, dass er sich nach dem Kurvengang bzw. in den letzten Wochen bemühte, etwas zu verändern. Er grenzte sich von seinen Kollegen ab und konnte genaue Ziele für seine Zukunft zu nennen. Auch aus der Schule kommen bisher positive Rückmeldungen. Diese Veränderungen sind Schritte in die richtige Richtung. Insgesamt erachtet das Jugendgericht die Massnahmefähigkeit von A. _____ damit als gegeben an.

4.2. Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung

Gemäss Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet die urteilende Behörde eine stationäre Schutzmassnahme in Form einer Unterbringung an, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Diese Unterbringung erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

Im September 2016 als A. _____ in Untersuchungshaft war, versprach er sich zu bessern, kaum war er jedoch wieder auf freiem Fuss, waren seine guten Vorsätze vergessen und er nahm auch wieder Kontakt zu seinen alten Kollegen auf. Auch zu Hause gab es Schwierigkeiten. Die Jugendanwaltschaft gab A. _____ nochmals die Möglichkeit, unter gewissen Auflagen anstelle der von ihm nicht gewollten vorsorglichen Anordnung der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung eine offene Unterbringung weiter zu verfolgen. A. _____ hielt sich jedoch nicht an die Vorgaben und war keine zehn Tage später bereits mehrere Tage nicht mehr in der Schule anzutreffen. Es wurde deshalb zur Sicherstellung der Schul- und Ausbildungssituation die vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung angeordnet. Die Jugendanwaltschaft hat wie aufgezeigt mit A. _____ verschiedene Massnahmen versucht.

A. _____ hat seit seinem Kurvengang und seinem Wiedereintritt ins Jugendheim Q. _____ erste Schritte in die richtige Richtung gemacht. Diese Veränderungen sind jedoch noch relativ jung und zur Verfestigung dieser positiven Entwicklung ist eine Weiterführung der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung notwendig.

A. _____ braucht weiterhin klare Strukturen und einen geregelten Alltag um seine Defizite aufzuarbeiten und den Einstieg ins Berufsleben zu schaffen. Zu Hause bei seiner Mutter kann die ihm die dazu nötige Unterstützung sowie eine geregelte Tagesstruktur momentan noch nicht gewährleisten. Die bei A. _____ festgestellten Veränderungen haben erst wenige Zeit angehalten, so erfolgte der letzte strenge Arrest aufgrund von verbotenen Gegenständen und Beschimpfung gegen Mitarbeiter erst Ende August 2017.

Die bereits erfolgten Entwicklungen sollen deshalb gefestigt und ausgebaut werden. Zur Erreichung seiner an der Hauptverhandlung angeführten Ziele benötigt A. _____ weiterhin professionelle Unterstützung, ansonsten besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass er zurück in alte Verhaltensmuster fällt.

Aufgrund der vorhandenen Massnahmebedürftigkeit und Massnahmefähigkeit und basierend auf dem aus den Akten sowie an der Hauptverhandlung gewonnen Eindruck sowie aufgrund der Empfehlung des Jugendheims Q. _____ ist für A. _____ eine Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung anzuordnen. Die Verhältnismässigkeit ist gegeben.

4.3. Ambulante Therapie

Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird (Art. 14 Abs. 1 JStG). Die Behandlung kann mit einer Massnahme gemäss Art. 12, 13 oder 15 JStG angeordnet werden (Art. 14 JStG).

Gemäss Rückmeldung aus der ambulanten Behandlung (pag. 1312) ist A._____ therapiebedürftig und zeigt, festgenagelt auf unangenehme Themen auch eine echte Motivation, an sich zu arbeiten. Die Therapiefähigkeit werde aufgrund der dauernden Doppelspurigkeit jedoch als leicht eingeschränkt betrachtet. Dabei bestehe die Doppelspurigkeit darin, dass vordergründig die Therapiefähigkeit zwar gegeben sei, A._____ jedoch dazu neige, die therapeutische Anbindung unverbindlich zu halten bzw. einer gewissen Ernsthaftigkeit aus dem Weg zu gehen versuche. Auch die therapeutische Beeinflussbarkeit (Deliktmotivationssenkung und Erhöhung der Steuerungsfähigkeit) werde durch die mangelnde offene und ehrliche Zusammenarbeit eingeschränkt. Die Weiterführung der bisherigen Therapie werde jedoch empfohlen.

A._____ bagatellisiert die Delikte weiterhin und konnte bisher noch nicht durchgehend offen mit der Therapeutin über seine Delikte sprechen. Dem Jugendgericht erscheint es wichtig, dass A._____ zur Erreichung seiner Ziele insbesondere auch für eine deliktsfreie Zukunft, sich mit den begangenen Delikten auseinandersetzt. Zu Hause kann diese Auseinandersetzung bzw. der therapeutische Ansatz nicht gewährleistet werden.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Verlaufsberichts vom Jugendheim Q._____ ordnet das Jugendgericht eine ambulante Therapie nach Art. 14 JStG an.

Nach dem Gesagten sind Massnahmebedürftigkeit, Massnahmewilligkeit und Massnahmefähigkeit in Bezug auf eine ambulante Behandlung als auch auf eine offene Unterbringung gegeben und verhältnismässig. Für A._____ sind daher sowohl die Schutzmassnahme der ambulanten Behandlung als auch die Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung anzuordnen (Art. 15 Abs. 1 JStG, Art. 14 Abs. 1 JStG).

17. Sachverhaltsmässige Feststellung/Entwicklung seit dem erstinstanzlichen Urteil vom 19. Oktober 2017

17.1 Schlussbericht vom 23. Mai 2018 betreffend Massnahmenverlaufs im Jugendheim Q._____ im Zeitraum 10. September 2017 – 26. April 2018 (pag. 1729 ff.)

Im Bericht wurden die Schwankungen und Schwierigkeiten aufgeführt, welche das Jugendheim Q._____ mit dem Beschuldigten hatte (positive UP nach Ausgang, Verwarnungen in der Schule wegen häufiger Verspätung, unmotiviertes und freches Auftreten gegenüber Lehrpersonen, Abbruch der Lehre Anfangs 2018 auf Grund vieler Absenzen). Letztlich hätten diese Schwierigkeiten und ein erneuter Kurvengang per 31. Mai 2018 zum Abbruch der Massnahme im Jugendheim Q._____ geführt. Das Jugendheim Q._____ führte in ihrem Bericht aus, dass der Beschuldigte enge Strukturen und Rahmenbedingungen benötige. Er sei weiterhin in seiner Entwicklung gefährdet, dies insbesondere auf Grund seines bagatellisierenden Verhaltens, seiner bestehenden Kontakte im sozialen Umfeld und der anhaltenden Suchtgefährdung. Der Beschuldigte sehe wenig Handlungsbedarf. Es sei nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte wieder rückfällig werde. Mit seinem Delikt während seiner Entweichung zeige er genau dieses Verhalten. Er sei sich seiner Verantwortung gegenüber sich, seiner Familie und der Umwelt nicht bewusst, sondern gehe in einer berechnenden Art und Weise vor, welche ihn und andere gefährden würden. Das Jugendheim Q._____ empfahl somit zunächst ein geschlossenes Setting, in dem der Beschuldigte altersadäquat und im Umgang mit Gleichaltrigen gefordert und gefördert werden würde. Weiter empfahl das Ju-

Jugendheim Q._____ die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens für die Ausfertigung eines weiteren Massnahmenplans.

17.2 Ausführungen der Jugendanwaltschaft betreffend Anordnung der vorsorglichen Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung und einer ambulanten Behandlung vom 11. Juli 2018 (pag. 1636 ff.)

Mit Verfügung vom 11. Juli 2018 wurde für den Beschuldigten per sofort vorsorglich die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung angeordnet, mit Vollzug im Massnahmenzentrum R._____. Dies wurde wie folgt begründet:

Im August 2017 habe der Beschuldigte im Jugendheim Q._____ (damals offene Unterbringung) eine Ausbildung als Gärtner begonnen, wo er anfänglich gute Rückmeldungen erhalten habe. Dann habe er begonnen, sich durch Widerstand gegen die Unterbringung in Q._____ auszuzeichnen (Reibungen und Verweigerungen in der Therapie, Ausfälligkeiten in der Berufsschule etc.).

Vom 18. März 2018 – 29. Mai 2018 sei der Beschuldigte auf Kurve gewesen. Am 5. April 2018 sei der Beschuldigte zwar zu einem Gespräch im Jugendheim Q._____ erschienen, danach aber wieder entwichen. Am 1. Juni 2018 wäre der Eintritt in eine Gastfamilie geplant gewesen, auf die sich der Beschuldigte gefreut habe, weil er so nicht ins Jugendheim Q._____ hätte zurückkehren müssen. Am 29. Mai 2018 – drei Tage vor dem geplanten Eintritt in die Gastfamilie – sei der Beschuldigte von der Polizei im Verfahren BM 18 544 festgenommen worden (bewaffneter Raubüberfall auf den AP._____-Laden in N._____). Der Beschuldigte sei daraufhin im aktuellen Verfahren in Sicherheitshaft genommen worden, um den weiteren Verlauf der Massnahme planen zu können.

Im Anschluss an die Festnahme und während der Sicherungshaft habe sich beim Beschuldigten abgezeichnet, dass sich eine Rückkehr in das Jugendheim Q._____ als schwierig gestalten und sich eine medizinische Begutachtung aufdränge würde. Aufgrund seiner Äusserungen, sich im Zusammenhang mit dem neuen Raubüberfall an gar nichts erinnern zu können und sich psychisch sehr schlecht zu fühlen sowie der Tatsache, dass die polizeiliche Festnahme nur drei Tage vor dem geplanten Eintritt in eine Gastfamilie erfolgt sei, worauf sich der Beschuldigte gefreut habe, habe sich die Jugendanwaltschaft Sorgen um die Gesundheit des Beschuldigten gemacht und ein forensisches psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben (im Verfahren BM 18 544). Gemäss Jugendanwaltschaft würden der Kurvengang vom 18. März 2018 – 29. Mai 2018, der neue Deliktswurf sowie der fragliche Gesundheitszustand auf eine aktuelle schwerwiegende Gefährdung des Jugendlichen schliessen lassen. Um dieser zu begegnen und gleichzeitig die Begutachtung durchführen zu können, habe die Jugendanwaltschaft die vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung angeordnet. Da der Beschuldigte grossen Widerstand gezeigt habe, das Gutachten auf der geschlossenen Gruppe im Jugendheim Q._____ zu machen, sei eine vorsorgliche geschlossene Unterbringung im Massnahmenzentrum R._____ erfolgt. Zusätzlich dazu sei vorsorglich die Schutzmassnahme der ambulanten Behandlung angeordnet worden.

17.3 Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ vom 3. August 2018 betreffend Zeitraum 11. Juli 2018 – 31. Juli 2019 (pag. 1931 ff.)

Bis zum 27. August 2018 habe sich der Beschuldigte keine Regelverstösse erlaubt und im internen Bewertungssystem der sozialen Kompetenzen gute Ergebnisse erzielen können. In diesem Zeitraum habe die erste Öffnung in das Arbeitstraining der Landwirtschaft stattgefunden. Der Beschuldigte sei aber bereits am ersten Tag aus dem Arbeitsbereich entwichen, so dass der Antritt der für ihn vorgesehenen Ausbildungsstelle habe abgesagt werden müssen.

Im November 2018 sei der Beschuldigte von der Polizei aufgegriffen und in das Psychiatriezentrum AQ._____ zur Abklärung eingewiesen worden. Am 27. Dezember 2018 sei der Beschuldigte jedoch aus dem Psychiatriezentrum entwichen und am 25. Januar 2019 erneut von der Polizei aufgegriffen und in das Massnahmenzentrum R._____ zurück gebracht worden. Er sei daraufhin mit drei Tagen Arrest sanktioniert worden und in die geschlossene Aufnahmegruppe zurückgekehrt.

Nach intensiven Gesprächen mit Fachpersonen und unter dem günstigen Einfluss der Miteingewiesenen habe er sein Verhalten positiv regulieren können. Am 15. Juni 2019 habe er schliesslich von der geschlossenen Aufnahmegruppe auf die Wohngruppe 1 wechseln können. Er erhalte nun erneut die Möglichkeit, ab August 2019 eine EBA Ausbildung als Gärtner zu absolvieren.

17.4 Protokoll der Standortsitzung vom 13. Juni 2019 im Massnahmenzentrum R._____ (pag. 1913 ff.)

Zur persönlichen Entwicklung wurde zusammengefasst festgehalten, dass der Beschuldigte seit dem 11. Juli 2017 im Massnahmenzentrum R._____ sei. Er habe weder eine Motivation für die Massnahme noch für die Lehre gehabt, so dass er kurz vor Lehrbeginn im Sommer 2018 entwichen sei. Am 25. Januar 2019 sei er ins Massnahmenzentrum R._____ zurückgekehrt, wo ein Neustart erfolgt sei. Von der Behörde sei die Bedingung gestellt worden, den Beschuldigten zwecks Erstellung des Gutachtens geschlossen zu führen. Im Laufe seines Aufenthalts habe sich der Beschuldigte persönlich sehr gut entwickelt und Durchhaltewillen gezeigt. Er habe es geschafft, seine Leistung zu halten und zu steigern sowie eine Entwicklung in seiner Persönlichkeit zu zeigen - auch wenn in verschiedenen Verhaltensweisen noch ein deutlicher Entwicklungsbedarf vorhanden sei. Seit dem Neustart am 25. Januar 2019 falle es dem Beschuldigten leichter, eine Beziehung zu seiner Bezugsperson aufzubauen.

Zur Ausbildung/Schule wurde festgehalten, dass der Beschuldigte seit seinem Eintritt in der geschlossenen Abklärungswerkstatt in den Bereichen Holz, Metall und im Turnus in der Lingerie tätig gewesen sei. Er habe ohne Absenzen die Abklärungswerkstatt durchlaufen, obwohl er so lange geschlossen geführt worden sei. Seine Arbeitsleistung gehe von gut bis minimalistisch, je nach zugewiesener Arbeit und Tagesform. Ebenfalls habe der Beschuldigte im Rahmen eines Landwirtschaftstrainings seit dem 27. Mai 2019 in den Bereichen der Schweinezucht und dem Rebbau gearbeitet. Der Beschuldigte schnuppere nun in drei verschiedenen Ausbildungsbetrieben (Schreinerei, Küche, Gärtnerei). Im August 2019 werde er dann im

Massnahmenzentrum R._____ eine Ausbildung beginnen und in die öffentliche Berufsschule gehen. Einmal wöchentlich besuche er die interne Schule, um seine Defizite aufzuarbeiten.

Seit den Gutachtentests sei der Beschuldigte nicht mehr so motiviert und strebe auf Grund des IQ-Tests eine externe Lehre als Einzelhandelskaufmann an. In diesen Momenten ver falle er in alte Verhaltensmechanismen und fühle sich zu Unrecht platziert. Dabei verdränge er die Gründe, die zur Einweisung geführt hätten.

Zur Deliktverarbeitung gehe der Beschuldigte einmal wöchentlich zur hausinternen Psychologin Frau AY._____. Diese Therapie sei gut angelaufen, er gehe regelmässig an die Sitzungen und sei motiviert.

17.5 Psychiatrisches Gutachten von Dr. med. O._____ vom 10. Juni 2019 im Verfahren BM 18 0544 (pag. 1819 ff.) und Ergänzungsgutachten vom 31. Juli 2019, eingereicht von der Leitung Jugendanwaltschaft am 20. Juli 2019 bzw. 31. Juli 2019 (pag. 1919 ff.)

Zum Massnahmenverlauf gemäss Akten führt der Gutachter Folgendes aus (pag. 1838 – 1844):

Am 19. Oktober habe eine Gerichtsverhandlung stattgefunden. Danach habe er zerstreut gewirkt und den Eindruck vermittelt, manches nicht verstanden zu haben. Am 22. Oktober sei er im Haus beim Kiffen erwischt worden, worauf Arrest verfügt worden sei. Ausserdem habe der Expl. über körperliche Beschwerden, insbesondere Kopfweh und Magenbeschwerden geklagt. Auch habe es mehrere Krankschreibungen gegeben. Am 02. November habe der Expl. nach Absprache mit der Jugendanwaltschaft zu einer familiären Hochzeitsfeier nach Italien fahren dürfen. Danach sei er pünktlich und ohne Zwischenfälle zurückgekehrt. Am 01. Dezember sei er mit einem blauen Auge aus dem Wochendurlaub zurückgekehrt und habe angegeben, von einem von ihm nicht bekannten, angetrunkenen Jugendlichen auf der Strasse geschlagen worden zu sein.

In der Schule habe der Expl. den Stützkurs für die Berufsschule besucht. Dort sei er nicht immer motiviert, aber regelmässig hingegangen. Er habe jedoch Ausdauerschwäche und Konzentrationsverluste gezeigt.

Seit Ende August besuche der Expl. als Gartenbaupraktiker die Berufsschule. Das 1. Semester des 1. Schuljahres habe er ohne grosse Beanstandungen abgeschlossen. Er sei aber zweimal aus der Berufsschule wegen Überanstrengung und starken Kopfwehs zurückgekommen. Im Dezember sei aus der Berufsschule die Rückmeldung eingetroffen, dass er bei einer Präsentationsaufgabe Schwierigkeiten gehabt habe. Im Fachkundeunterricht habe er sich nicht an die Regeln der Klasse gehalten, indem er seinen Kopf auf den Tisch gesenkt und das Schlafen im Unterricht nicht vermieden habe, obwohl ihn der Lehrer mehrmals ermahnt habe. Insgesamt erfülle der Expl. jedoch die schulischen Anforderungen.

In diesem Semester hätten im Rahmen der ambulanten Behandlung nach Art. 14 JStG 13 Sitzungen stattgefunden. Die therapeutische Beziehung sei gefestigt worden, der Expl. zeige sich mittlerweile offen und transparent und bringe von sich aus auch brisante Themen ein. Die deliktrelevanten Problembereiche hätten eruiert werden können, erste deliktorientierte Elemente wie die Arbeit am Deliktkreis seien bereits behandelt worden. Der Expl. zeige sich dabei interessiert und aufnahmebereit. Aktuell bestehe die Herausforderung darin, die erlernten Elemente in sein Verhalten zu integrieren. Der Expl. sei aktuell noch nicht in der Lage, den sich jeweils konstellierenden Risikofaktoren zu begegnen und einen davon zu kontrollieren. So komme es regelmässig zu deliktrelevanten Rückfällen, was die Frustration beim Expl. schüre. Seinen Schlafproblemen, den

Flashbacks und seinem erhöhten Arousal werde zurzeit mit Se-quase® begegnet. Die Therapiemotivation sei durchgängig gegeben.

Im Anschluss an die Standortbestimmung vom 01.03.2018 habe sich der Expl. zunehmend ablehnend gegenüber der Massnahme verhalten. Themen seien Traumatisierungen, der ihm Mühe bereitende vorgesehene Übertritt in die Wohngruppe «Bl. _____» sowie der Cannabiskonsum. Vor diesem Hintergrund sei er am 18.03.2018 auf Kurve gegangen, worauf er vom Jugendheim Q. _____ ausgeschrieben worden sei. Am 28.03.2018 habe er sich telefonisch beim Sozialdienst der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland gemeldet. Dabei habe er sich dahingehend geäußert, dass es ihm im Jugendheim Q. _____ psychisch schlecht gehe, er sich wie ein Häftling fühle und sich mit gewissen Sozialpädagogen nicht gut fühle. Er möchte deshalb die Lehre als Gartenbauer in einer anderen Institution fortführen. Auf Wunsch des Expl. sei sodann ein «Runder Tisch» im Jugendheim Q. _____ einberufen worden. Anlässlich dieses Gespräches, das am 05.04.2018 stattgefunden habe, habe er die Beweggründe für den von ihm angestrebten Institutionswechsel nicht konkretisieren können. Ausserdem habe er keinen Anlass für seinen Leistungsabfall in den vergangenen Wochen nennen können. Seitens des Jugend-heims sei ihm in Aussicht gestellt worden, dass trotz des Kurvengangs an den geplanten Öffnungsschritten festgehalten werde. Disziplinarische Massnahmen seien jedoch nicht verhandelbar. Dies habe ihn dazu bewogen, erneut auf Kurve zu gehen, worauf er von der Jugend-anwaltschaft ausgeschrieben worden sei. Nachdem er sich am 07.05.2018 und am 16.05.2018 bei der Jugendanwaltschaft telefonisch gemeldet und bekundet habe, dass er seinen Kurvengang zwar grundsätzlich beenden wolle, jedoch eine freiwillige Rückkehr ins Jugendheim Q. _____ ausschliesse, habe am 22.05.2018 ein Gespräch mit der Mutter, der zuständigen Sozialarbeiterin und der Jugendanwältin stattgefunden, um die Fortführung der Massnahme zu besprechen. Dabei sei auch die Möglichkeit einer vorübergehenden Unterbringung bei einer Gastfamilie thematisiert worden, um eine geeignete Anschlusslösung zu finden. Am 23.05.2018 habe der Expl. telefonisch gegenüber der Jugendanwältin geäußert, dass er sich dies vorstellen könne, worauf entsprechende Vorkehrungen getroffen worden seien. Bevor ein Eintritt in eine Gastfamilie habe stattfinden können, sei der Expl. jedoch am 29.05.2018 nach einem bewaffneten Raubüberfall von der Polizei festgenommen worden. In der Folge ordnete die Jugendanwaltschaft Sicherungshaft an.

Am 11.07.2018 wurde der Expl. aus der Sicherungshaft entlassen und ins Massnahmenzentrum R. _____ überführt.

Der Zwischenbesprechung zur Periode vom 09.02. bis 26.03.2018 im Jugendheim Q. _____ lässt sich entnehmen, dass der Expl. die Berufsschule regelmässig besucht habe, die Leistungen jedoch schwankend gewesen seien. Das habe dazu geführt, dass er in Fachkunde nach einem Semester ungenügend (3,5) gewesen sei. Der ABU-Schnitt habe bei 4,5 gelegen. Auch in der Berufsschule sei der Expl. mit dem ABU-Lehrer in gravierende Konflikte geraten, zurückzuführen auf seine unmotivierte und unkonzentrierte Haltung. Oft habe er sehr müde und passiv gewirkt. Auf Ermahnungen des Lehrers habe er so unwirsch und frech reagiert, dass ein Verweis mit Anschlussdrohung habe ausgesprochen werden müssen. Im 2. Semester habe sich das Benehmen des Expl. gebessert, es bestehe aber immer noch das demotivierte Verhalten und die minimalistische Einstellung zum Lernen (erste Note in der Fachkunde 3,4). Im Lehrbetrieb pflege der Expl. mit seinem Lehrmeister, dem Arbeitsagogen und den anderen Lehrlingen eine adäquate Zusammenarbeit. Sein Verhalten sei jederzeit respektvoll, anständig und korrekt. Bedingt durch seine Müdigkeit, häufigen Kopfschmerzen und andere gesundheitliche Schwierigkeiten wie zum Beispiel Rückenschmerzen zeige er eine inkonstante Arbeitsleistung, weshalb der Fortschritt im fachlich-handwerklichen Bereich eher stagniere.

Dem Zeugnis des Berufs- und Weiterbildungszentrums Brugg vom 23.01.2018 über das 1. Semester lässt sich entnehmen, dass der Expl. 6 entschuldigte und 27 unentschuldigte Absenzen hatte.

Zum Massnahmenverlauf im Erleben des Exploranden wird im Gutachten Folgendes ausgeführt (pag. 1845 – 1846):

Im August 2017 habe er im Jugendheim eine Lehre als Landschaftsgärtner EBA beginnen können. Eigentlich hätte er jedoch eine kaufmännische Lehre angestrebt. Zu diesem Zweck und um sich auf die Ausbildung vorzubereiten, hätte er in die Feusi-Schule eintreten wollen.

Nachdem sie wegen Umbauarbeiten der Gruppe BH._____ ins BI._____ verlegt worden seien, sei der Expl. zusammen mit einem Kollegen aus BJ._____ erneut entwichen. Dieser Kollege sei jedoch bald erwischt worden und nach Q._____ zurückgekehrt, sei dann aber erneut entwichen und habe den Expl. wieder getroffen. Dann habe dieser dem Expl. einen Hotelaufenthalt in BK._____ bezahlt, dafür vom Expl. aber verlangt, dass er etwas für ihn tat. Die von ihm verlangte Gegenleistung sei die Mithilfe beim Raubüberfall auf den AP._____-Laden in N._____ gewesen.

Anschliessend sei der Expl. ins Regionalgefängnis BJ._____ gekommen, wo er zweieinhalb Monate geblieben sei. Am 11. Juli 2018 sei er ins Massnahmenzentrum R._____ verlegt worden. Nach anderthalb Monaten sei der Expl., zusammen mit «AR._____» und «AS._____», auch aus dieser Institution entwichen. Er habe damals in der Landwirtschaft gearbeitet und sei nach Absprache mit diesen beiden Jugendlichen einfach davongelaufen. AS._____ habe sich im Schweinestall versteckt, AR._____ sei zu ihm gegangen, der Expl. habe sich damals ebenfalls im Schweinestall aufgehalten, weil er dort gearbeitet habe. Die beiden hätten ihm gepfiffen und ihn eingeladen, mit ihnen zu entweichen. So seien sie zu dritt nach AT._____ gefahren, wo sie eine Nacht im Freien verbracht hätten. Am folgenden Morgen seien seine beiden Kollegen auf die Idee gekommen, eine Tankstelle zu überfallen. Der Expl. habe ein Mitwirken abgelehnt. Die beiden hätten dann den Überfall allein begangen und sich anschliessend nach AU._____ (Deutschland) abgesetzt. Derweil habe der Expl. seine Schwester angerufen und sich von seinen Kollegen distanziert, das heisst, wie sich der Expl. ausdrückt, «abgegrenzt». Er sei nach AV._____ und von dort nach AW._____ gefahren, wo er bei einer Kollegin übernachtet habe. Am folgenden Tag habe ihn die Schwester abgeholt. Dann sei der Expl. vier Monate «auf Kurve» geblieben, wobei er sich überwiegend bei seiner Schwester aufgehalten habe. Delikte habe er jedoch nicht begangen.

Nachdem er verhaftet worden sei und sich im Untersuchungsgefängnis AX._____ aufgehalten habe, sei es ihm nicht gut gegangen. Er sei «auf Paranoia gekommen», indem er sich vorgestellt habe, dass die beiden Kollegen, mit denen er aus dem R._____ entwichen sei, sich an ihm rächen könnten, weil der Expl. gegen sie ausgesagt habe. Eigentlich sei er heute noch zu 100% davon überzeugt, dass sie das tatsächlich täten. Ausserdem habe er die Stimmen dieser beiden Kollegen gehört, die ihm gerufen hätten, dass sie ihn abholen würden. Die beiden hätten miteinander gesprochen. Der Expl. habe die Stimmen ganz realistisch gehört. Dies sei das erste und einzige Mal gewesen, dass er Stimmen gehört habe. Auf Rat eines Psychiaters habe der Expl. mit den Stimmen geredet und ihnen gesagt, sie sollten ihn in Ruhe lassen. In der Folge sei der Expl. im Dezember 2018 wegen Depressionen für vier oder fünf Tage in die Psychiatrische Klinik AQ._____ verlegt worden. Von dort sei er entwichen. Er habe sich zu einem kurdischen Kollegen begeben, der soeben die Lehre abgeschlossen gehabt habe. Bei diesem sei er anderthalb Monate geblieben. Dann sei er in eine Polizeikontrolle geraten und ins Massnahmenzentrum R._____ zurückgebracht worden.

Auszugsweise werden einzelne für das vorliegende Verfahren relevante Passagen wiedergeben betreffend Beantwortung der Fragen im Gutachten (pag. 1875 ff.):

„Seine Persönlichkeitsentwicklung ist nicht altersentsprechend. Er hat insbesondere Regeln und Normen wenig internalisiert, sondern sich lediglich den Anforderungen angepasst. Es fehlt ihm eine klare prosoziale Identität und wohl auch ein männliches Vorbild, weshalb er dazu neigt, Identität, Zusammenhalt und Loyalität in dissozialen Gruppierungen zu suchen und zu finden.“ (pag. 1875)

„Im Vordergrund stehen beim Expl. sozialpädagogische Interventionen, wobei er einer klaren Führung und eines Coachings bedarf, deren Ziel die Ausbildung einer eigenen, prosozialen Identität ist. Begleitend ist auch eine Psychotherapie zweckmässig und notwendig. Diese müsste klar forensisch orientiert sein, wobei die begangenen Delikte und deren Hintergründe aufgearbeitet werden müssten.“ (pag. 1881)

„In erster Linie müssen eine sozialpädagogisch orientierte Massnahme und eine zusätzliche Psychotherapie sichergestellt werden. Grundsätzlich und aus psychiatrischer Sicht ist dazu nicht zwingend eine geschlossene Einrichtung notwendig, sofern sich der Expl. der Massnahme unterzieht und hinreichend mitarbeitet. In diesem Sinne ist ein progressiver Vollzug mit schrittweiser Öffnung wohl am ehesten zielführen.“ (pag. 1882)

„Der Expl. «funktioniert» in hohem Masse beziehungsorientiert. Das bedeutet, dass es nicht in erster Linie von der Institution abhängig ist, ob die Massnahme gelingt, sondern von der Beziehung zu den Bezugspersonen, was natürlich ein «weicher» und schwer kalkulierbarer Faktor ist. Es kann allerdings festgestellt werden, dass die Massnahme im Massnahmenzentrum R._____ zurzeit erfolgsversprechend verläuft, sodass die Fortsetzung und schrittweise Öffnung wohl zweckmässiger ist als eine Umplatzierung. Mittelfristig muss aufgrund des Verlaufs entschieden werden, wo die Massnahme zweckmässigerweise zu Ende geführt werden kann.“ (pag. 1882)

17.6 Ausführungen der Jugendanwaltschaft betreffend Anordnung der vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung (Verfügung vom 22. August 2019, pag. 1966 ff.)

Mit Verfügung vom 22. August 2019 wurde die am 13. Dezember 2018 angeordnete vorsorgliche Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung aufgehoben und durch die Schutzmassnahme der vorsorglichen Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung ersetzt. Der Eintritt erfolgte rückwirkend per 13. Juni 2019. Dies wurde wie folgt begründet:

Mit Verfügung vom 11. Juli 2018 sei für den Beschuldigten vorsorglich die Schutzmassnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung sowie der ambulanten Behandlung angeordnet worden. Der Vollzug sei im Massnahmenzentrum R._____ erfolgt. Mit Verfügung vom 7. Dezember 2018 sei der Beschuldigte vorübergehend ins Psychiatriezentrum AQ._____ versetzt worden - und entsprechend sei vorsorglich die Unterbringung in einer geschlossenen Behandlungseinrichtung angeordnet worden. Schliesslich sei mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 die Rückversetzung ins Massnahmenzentrum R._____ erfolgt, wiederum unter dem Titel der vorsorglichen Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung.

Anlässlich der Standortbestimmung vom 13. August 2019 sei beschlossen worden, dass der Beschuldigte per 16. Juni 2019 in die nächste Phase wechseln könne, d.h. auf die Wohngruppe 1. Da die geplanten Vollzugsöffnungen fliessend erfolgen sollten, sei zunächst mit der Verfügung einer offenen Unterbringung zugewartet

worden. Gemäss telefonischer Anfrage beim Massnahmenzentrum R._____ vom 22. August 2019 habe sich der Beschuldigte seit dem 16. Juni 2019 in der Wohngruppe 1 halten können. Dies bedeute, dass der Jugendliche morgens um 8.00 Uhr kontrolliert aus der Wohngruppe entlassen werde und am Abend um 17.00 Uhr wieder einzutreten habe, wobei er den Abend bzw. die Nacht unter Verschluss verbringe. Tagsüber gehe der Beschuldigte hingegen im offenen Rahmen seiner Arbeit (intern) nach bzw. besuche die Gewerbeschule (extern). Insofern könne nicht mehr von einer geschlossenen Unterbringung gesprochen werden und der Rechtstitel sei an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

17.7 Betreuungsjournale

Aus den eingeholten Betreuungsjournalen der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland gehen die Schwierigkeiten, Rückschritte und Erfolge im Verlauf der Massnahme hervor. Auf die detaillierten Ausführungen in den Betreuungsjournalen wird verwiesen (Zeitraum 28. Juni 2017 – 25. Mai 2018: pag. 1766 – 1778; Zeitraum 29. Mai 2018 – 5. Februar 2018: pag. 1738 – 1765; Zeitraum 5. Februar 2019 – 25. Juni 2019: pag. 1901 – 1911). Es wird verzichtet, die Betreuungsjournal im Einzelnen zusammenzufassen, weil die entsprechende Entwicklung bereits aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich (namentlich in den Anordnungen der Jugendanwaltschaft zur vorsorglichen Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Verfügung vom 11. Juli 2018: pag 1636 ff., Verfügung vom 22. August 2019: pag. 1966 ff.), im Schlussbericht vom 23. Mai 2018 des Jugendheims Q._____ (pag. 1931 ff.) und im Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ vom 3. August 2018 (pag. 1931 ff.).

17.8 Strafregistrauszug

Gemäss aktuellem Strafregistrauszug datiert vom 14. August 2019 (pag. 1703, 1918) wurden seit dem erstinstanzlichen Urteil vom 19. Oktober 2017 folgende neuen Strafuntersuchungen im Strafregister eingetragen:

- BM 18 0544: Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland (Raub unter Mitführen einer Waffe/N._____, inzwischen wurde Anklage beim Jugendgericht erhoben, pag. 1968)
- BM 19 249: Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (Hinderung einer Amtshandlung). Dieses Verfahren wurde an die Jugendanwaltschaft abgetreten (vgl. Aktennotiz, pag. 1939)
- ST 2018 2211: Staatsanwaltschaft des Kantons AX._____ (Raub). Das Verfahren ist noch hängig, es wurde noch keine Anklage erhoben, vgl. Aktennotiz, pag. 1939)

17.9 Aussagen des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung (pag. 1945 ff.)

Der Beschuldigte führte auf entsprechende Frage aus, dass er mit der Lehre als Gärtner nicht so glücklich sei, er sei unmotiviert und unzufrieden. Er hätte lieber eine Lehre im Gartenbau als Landschaftsgärtner begonnen. Er sei jetzt mit seinem Lehrmeister am Schauen, ob es eine Möglichkeit gebe, im zweiten Jahr in den Gartenbau zu wechseln (pag. 1945). In der Schule komme er gut klar (pag. 1946).

Seine Therapeutin Frau Dr. lic. phil. AY. _____ sei eine wichtige Bezugsperson für ihn geworden, er könne sich auf sie verlassen. Er gehe einmal wöchentlich zu ihr in die Therapie, er sei transparent und habe nichts zu verbergen, er könne auch Krisen mit ihr besprechen (pag. 1946).

Er führte weiter aus, er sei jetzt 18 Jahre alt und wolle nicht mehr deliktisch tätig werden - mit dem Erwachsenenvollzug wolle er nichts zu tun haben (pag. 1946).

Es sei nicht so, dass er sich nicht von schlechten Einflüssen distanzieren könne. In der Erziehungseinrichtung könne jeder Eingewiesene als schlechter Einfluss angesehen werden. Er könne sich schon distanzieren, er wisse, was richtig und was falsch sei. Er müsse sich einfach mehr Mühe geben, gar nicht erst in eine solche Situation zu gelangen. Das schaffe er eigentlich ganz gut. Im Massnahmenzentrum R. _____ habe es vor Kurzem einen Ausbruchversuch gegeben, da habe er nicht mitgemacht und sei dafür auch belohnt worden (pag. 1946).

Am Anfang habe er kein gutes Verhältnis zu seiner Mutter gehabt, es werde aber immer besser und sie würde ihn jetzt auch unterstützen. Allerdings sei seine Mutter nicht stolz auf die Situation. Er habe sozusagen einen Kampf mit seiner Mutter. Sie hätte gerne, dass er wieder in ihrer Nähe wäre. Drei Stunden Fahrt sei lang. Sie würde es gerne mit ihm versuchen (pag. 1947).

Er habe mehrere Möglichkeiten, draussen ein Praktikum und dann eine Lehre zu machen. Der Jugendanwalt habe dies aber leider abgelehnt (pag. 1948). Er sei schon dafür, dass er eine Massnahme brauche, er brauche pädagogische Unterstützung. Aber er denke, dass der ganze Aufwand mit R. _____ nicht nötig sei. Er hätte gerne eine Chance, um zu zeigen, dass er es draussen selber schaffen könne. Er wolle sich draussen beweisen. Wenn es nicht klappe, könne man ihn ja immer noch zurückversetzen (pag. 1948).

Der letzte Besuch bei seiner Mutter sei an seinem Geburtstag, am 13. Juli 2019, gewesen. Er habe länger nicht nach Hause gehen können, weil er eine positive Urinprobe auf THC abgegeben habe (pag. 1948).

An seinem Geburtstag habe er Alkohol konsumiert (pag. 1948).

Seit der Verhandlung vor dem Jugendgericht habe er seine Einstellung schon etwas verändert. Er wolle nun seine Ausbildung abschliessen. Ihm sei klar geworden, dass er ohne eine solche nicht weiterkomme. Er wolle sein weiteres Leben auf legale Art führen. Mit den alten Kollegen habe er eher weniger Kontakt, also eigentlich gar nicht. Er mache das nicht nur für seine Familie, sondern für sich. Sein Ziel sei es, später die Autoprüfung zu machen und eine eigene Wohnung zu haben (pag. 1949).

Er wisse, dass er Hilfe brauche und sei auch bereit, Hilfe anzunehmen. Er könne aber nicht akzeptieren, dass er die Chance nicht erhalte, sich draussen zu beweisen. R. _____ sei einfach irgendwie zu viel. Er wolle die Hilfe, aber halt woanders. Er habe in der geschlossenen Gruppe keine Verwarnungen bekommen und habe sich gut aufgeführt (pag. 1949).

18. Beurteilung durch das Berufungsgericht

18.1 Schutzmassnahme Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung

Gemäss Art. 15 Abs. 1 JStG ordnet die urteilende Behörde eine stationäre Schutzmassnahme in Form einer Unterbringung an, wenn die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen nicht anders sichergestellt werden kann. Diese Unterbringung erfolgt namentlich bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen, die in der Lage sind, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten.

Die Vergangenheit (Zeitraum vor dem erstinstanzlichen Urteil) zeigte, dass es dem Beschuldigten zu Hause bei seiner Mutter nicht möglich war, einer geregelten Tagesstruktur nachzugehen. So fehlte es ihr am nötigen Erziehungs- und Aufsichtseinfluss und sie hatte keine Kontrolle über den Beschuldigten. Die unregelmässige Tagesstruktur führte denn letztlich auch dazu, dass der Beschuldigte von der Schule bzw. vom 10. Schuljahr ausgeschlossen wurde (pag. 190 ff., 1355 ff., 1501 f.). Der Beschuldigte äusserte an der Berufungsverhandlung erneut den Wunsch, es draussen versuchen zu dürfen und sprach sich damit sinngemäss gegen eine stationäre Schutzmassnahme aus. Aus dem Gutachten und dem aktuellen Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ geht jedoch klar hervor, dass der Beschuldigte momentan noch eine stationäre Schutzmassnahme in Form einer Unterbringung in einer Erziehungsanstalt benötigt, welche ihm professionelle Hilfe, klare Strukturen und einen geregelten Alltag bieten, um seine Defizite aufzuarbeiten und den Einstieg ins Berufsleben zu schaffen. Die letzten Entwicklungen im Massnahmenzentrum R._____, dank welcher er per 13. Juni 2019 in die offene Abteilung wechseln konnte, sind erfolgsversprechend und ein Schritt in die richtige Richtung. Allerdings sind diese Veränderungen noch relativ jung, er konnte sich noch nicht lange in der offenen Abteilung bewähren. Insbesondere führt diese erst kurzzeitige positive Entwicklung (noch) nicht dazu, dass die Notwendigkeit einer stationären Schutzmassnahme aktuell in Frage gestellt werden könnte. Gerade in der ersten Zeit nach dem erstinstanzlichen Urteil kam es – trotz Beteuerungen des Beschuldigten vor dem Jugendgericht, er habe es endlich verstanden und wolle eine gute Zukunft haben (pag. 1352) – zu negativen Ereignissen. So entwich der Beschuldigte nach Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils vom 19. Oktober 2017, mit welchem die offene Unterbringung angeordnet wurde, zuerst aus dem Jugendheim Q._____ und anschliessend aus dem Massnahmenzentrum R._____. Die geplante Lehre konnte nicht begonnen werden. Er legte zudem ein Verhalten an den Tag, welches dazu führte, dass diverse Strafuntersuchungen eingeleitet wurden und ein psychiatrisches Gutachten über ihn in Auftrag gegeben wurde. Er entwich schliesslich auch aus dem Psychiatriezentrum. Der Beschuldigte wurde dann wieder aufgegriffen und am 25. Januar 2019 ins Massnahmenzentrum R._____ zurückgebracht. Von der Behörde wurde jedoch die Bedingung gestellt, den Beschuldigten geschlossen zu halten, um die Erstellung des Gutachtens sicherzustellen. Erst in dieser zweiten Phase ab Januar 2019 schaffte es der Beschuldigte – nicht zuletzt auch dank der Führung und der Unterstützung in der geschlossenen Unterbringung – sich wieder in die richtige Richtung zu bewegen und sich positiv zu entwickeln, was per 13. Juni 2019 zum Wechsel in die offene Abteilung führte. In-

zwischen konnte er die Lehre als Gärtner EBA beginnen. Allerdings stellt ihn das Tätigkeitsfeld als Gärtner nicht zufrieden, er würde im zweiten Lehrjahr gerne zum Landschaftsgärtner wechseln. Als Unterstützung für diesen Einstieg in die Berufswelt, zur Festigung seiner Persönlichkeit, zur Aufarbeitung seiner Defizite und nicht zuletzt zur Festigung der hiervor dargelegten Entwicklung des Beschuldigten erachtet die Kammer eine Weiterführung der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung als notwendig.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Unterbringung in einer offenen oder geschlossenen Erziehungsanstalt zu erfolgen hat. Der Gutachter empfiehlt einen „*progressivem Vollzug mit schrittweiser Öffnung*“ und führt aus, dass hierfür „*nicht zwingend eine geschlossene Einrichtung notwendig*“ sei. Im Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ wird die „*Weiterführung einer pädagogisch ausgerichteten Massnahme, bei gleichzeitig psychotherapeutischer Unterstützung*“ empfohlen. Beide Empfehlungen laufen darauf hinaus, dass die aktuell vorsorglich angeordnete und erfolgsversprechend verlaufende Massnahme der offenen Unterbringung weitergeführt werden soll.

Die Anordnung einer geschlossenen Unterbringung tritt auf Grund der aktuell günstigen Entwicklung in den Hintergrund (Art. 15 Abs. 2 JStG). Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Massnahmenbedürftigkeit bei vorliegender Dokumentation durch Berichte und Gutachten ohne Weiteres als gegeben zu betrachten ist. Das JStG geht zudem davon aus, dass Jugendliche massnahmefähig sind, was beim Beschuldigten zudem durch die Verlaufsberichte des Massnahmenzentrums R._____ explizit bestätigt wird. Zur Massnahmenwilligkeit des Beschuldigten ist anzumerken, dass er zwar die Unterbringung in einer Einrichtung als solches in Frage stellte, sich dann aber – insbesondere in letzter Zeit – sowohl auf die Struktur und die Inhalte als auch auf die Therapie einlassen konnte und auch bereit zu sein scheint, etwas an sich zu ändern. Die Massnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung ist weiter – gerade auch mit Blick auf die zu wahrende Verhältnismässigkeit - zur Zielerreichung geeignet und erforderlich.

18.2 Schutzmassnahme ambulante Therapie

Leidet der Jugendliche unter psychischen Störungen, ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird (Art. 14 Abs. 1 JStG). Die Behandlung kann mit einer Massnahme gemäss Art. 12, 13 oder 15 JStG angeordnet werden (Art. 14 JStG).

In Übereinstimmung mit den Überlegungen der Vorinstanz (pag. 1503 f.), dem Gutachten (pag 1881) und dem aktuellen Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ (pag. 1933, ad Psychotherapie) ist zudem eine ambulante Massnahme anzuordnen bzw. weiterzuführen, damit weiterhin eine therapeutische Begleitung im Sinne einer deliktorientierten Therapie sichergestellt werden kann. Auch diesbezüglich sind die Massnahmebedürftigkeit und Massnahmefähigkeit, sowie die Verhältnismässigkeit der Massnahme ohne weiteres gegeben.

18.3 Fazit

Für den Beschuldigten werden die Schutzmassnahmen der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung sowie der ambulanten Behandlung angeordnet (Art. 14 Abs. 1 JStG, Art. 15 Abs. 1 JStG).

V. Strafzumessung

19. Allgemeines zur Strafzumessung, Strafart, Strafrahmen, konkretes Vorgehen

Auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung und zu den gesetzlichen Grundlagen betreffend Strafen im Jugendrecht kann verwiesen werden (pag. 1504 f.).

Der Beschuldigte hat sich vorliegend des mehrfachen Raubes und der versuchten qualifizierten Erpressung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer aufgrund des engen Konnexes der Delikte und unter Berücksichtigung jugendrechtlicher Aspekte für alle Schuldsprüche den Freiheitsentzug als zweckmässige und angemessene Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend auch das Asperationsprinzip gemäss Art. 34 Abs. 1 JStG zur Anwendung gelangt. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen).

Vorliegend erachtet die Kammer auf Grund der Anlasstat des Beschuldigten und des dadurch initiierten Druckaufbaus den Raub vom 9. September 2016 als schwerstes Delikt. Der Strafrahmen für dieses Delikt – folglich für die Bestimmung der Einsatzstrafe – beträgt gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 Abs. 1 JStG für den zum Tatzeitpunkt 16-jährigen Beschuldigten einen Tag bis zu einem Jahr Freiheitsentzug.

In einem zweiten Schritt wird diese Einsatzstrafe infolge der beiden weiteren Schuldsprüche innerhalb des ordentlichen Strafrahmens angemessen zu erhöhen sein (versuchte qualifizierter Erpressung und den weiteren Raub in der Nacht vom 9./10. September 2016).

20. Einsatzstrafe (Raub vom 9. September 2016)

20.1 Objektive Tatkomponenten

20.1.1 Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und Verwerflichkeit des Handelns

Der Beschuldigte brachte bei diesem Raub den Stein ins Rollen. Er ging auf C._____ zu und fragte nach einer Zigarette. Nachdem sich C._____ das Zigarettenpack nicht aus den Händen reissen liess und sich J._____ einschaltete, verpasste der Beschuldigte J._____ einen Fusstritt an den Oberschenkel. Ungefähr acht weitere Kollegen des Beschuldigten stiessen sodann dazu und forderten J._____ auf, sich nicht einzumischen, worauf der Beschuldigte J._____ mit der Faust ins Gesicht schlug. J._____ wurde durch glückliche Umstände

nur leicht an der Lippe verletzt. Er baute in Verbindung mit den Gewaltanwendungen und dem Herumstehen in der Gruppe die auf die Privatk Kläger drohend wirkende Drucksituation weiter aus. Die eingeschüchterten Privatk Kläger liessen sich aufgrund dieser Umstände zum W._____ drängen, sich durchsuchen und sich das Zigarettenpack und das Cap wegnehmen. Die schlussendlich durch diesen Raub erhältlich gemachte Beute (Zigarettenpacket, Cap) ist zwar wertmässig vergleichsweise gering, aber Ergebnis der wirksam eingesetzten Nötigungsmittel aus einer Kombination von Gewalt und Drohung. Dass letztlich nur ein Paket Zigaretten und ein Hut weggenommen werden konnten, hat einzig damit zu tun, dass die Privatk Kläger keine weiteren verwertbaren Wertgegenstände bei sich hatten.

20.2 Subjektive Tatkomponenten

20.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sein Handlungsziel hat er mit einem Kick sowie einem Faustschlag verfolgt - im Wissen, eine starke Rückendeckung zu haben. Einzig aufgrund der Tatsache, dass ein Päckchen Zigaretten erhältlich gemacht werden konnte sowie aufgrund des Einwands von J._____, dass er zuhause über CHF 150.00 verfüge, konnte die Gruppe davon abgehalten werden, erneut gewalttätig zu werden. Auch beim W._____ machte er sich den Vorsatz der anderen Mittäter zu eigen. Während der Beschuldigte auf der T._____ Auslöser und aktiv tätig war, hatte er beim W._____ dann lediglich eine untergeordnete Rolle, wobei er das hier Vorgefallene zuvor initiiert hatte und anschliessend auch billigte.

Diese Umstände wirken sich neutral aus, da tatbestandsimmanent.

20.2.2 Vermeidung der Gefährdung oder der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Dr. med. O._____ führte in seinem psychiatrischen Gutachten im Verfahren BM 18 0544 in Bezug auf das dort zu beurteilende Delikt aus, dass aufgrund der Reife des Beschuldigten seine Fähigkeit, einsichtsgemäss zu handeln, beeinträchtigt gewesen sei, weil er nicht hinreichend in der Lage gewesen sei, sich dem Gruppendruck zu widersetzen. Daraus ergebe sich eine leichte bis mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit; dies unter der Voraussetzung, dass die dort zur Beurteilung stehende Tat nicht vom Beschuldigten selbst, sondern von seinen Mittätern geplant worden sei und der Beschuldigte erst nach geplanter Tat dazu angestiftet worden sei (pag. 1880). Die Kammer geht davon aus, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren ebenfalls einem starken Gruppendruck ausgesetzt war, weshalb in casu von einer leichten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit auszugehen ist. Dies führt zu einer leichten Verschuldensminderung (Art. 19 Abs. 2 i.V. mit 48a StGB).

20.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Verschulden des Beschuldigten – mit Blick auf den hier anzuwendenden jugendrechtlichen Strafrahmen von einen Tag bis zu einem Jahr Freiheitsentzug – insgesamt noch als leicht zu qualifizieren. Die Kammer erachtet für die Einsatzstrafe eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen als dem Verschulden angemessen.

21. Asperation (versuchte qualifizierte Erpressung vom 9. September 2016)

21.1 Objektive und subjektive Tatkomponenten

Die versuchte qualifizierte Erpressung ist – auch chronologisch - zusammen mit dem ersten Raub vom 9. September 2019 zu betrachten. Dieser Vorfall hat mit dem Raub auf der T._____ begonnen und zog sich weiter Richtung W._____ und schliesslich bis zum elterlichen Domizil von J._____. Die versuchte qualifizierte Erpressung hat sich somit über einen längeren Zeitraum hinweg „entwickelt“. Der Beschuldigte hat im Rahmen der Erpressung als Teil der Gruppierung geholfen, die Übermachtstellung der Gruppe und die Drohkulisse gegenüber den Privatkägern aufrecht zu erhalten. Ihm ist zu Gute zu halten, dass er sich gegen Ende des Vorfalls für C._____ mindestens verbal eingesetzt hat, um Y._____ von weiteren Schlägen gegenüber C._____ abzuhalten.

Der Beschuldigte hat als Teil der Gruppe das Handeln und den Vorsatz der Gruppe mitgetragen. Der Vorsatz war in Bezug auf die Erpressung auf eine Vermögensschädigung von CHF 150.00 gerichtet. Einerseits ein geringer Betrag, andererseits fällt die massive Vorgehensweise auf.

Beim Beschuldigten wird mit Verweis auf das Gutachten von Dr. med. O._____ auf Grund der Gruppendruckproblematik auch bei diesem Sachverhalt von einer leichten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit ausgegangen, weshalb eine leichte Verschuldensminderung gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB angenommen wird. Es wird auf die vorangehenden Ausführungen unter Ziff. V. 20.2.2. verwiesen.

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten ist das Tatverschulden des Beschuldigten – auch hier mit Blick auf den anzuwendenden jugendrechtlichen Strafraum – noch als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtete für das hypothetisch vollendete Delikt – für sich alleine beurteilt – eine Strafe von 50 Tagen als dem Tatverschulden angemessen.

21.2 Strafmilderung zufolge Versuch

Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg – die Aushändigung des Geldes – nicht eingetreten. Es liegt ein Versuch vor. Beim Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 i.V. mit Art. 48a StGB handelt es sich gemäss Gesetzestext um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 S. 115), mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Das Bundesgericht hielt in seinem Grundsatzentscheid BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 StGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3).

Vorliegend ist es nicht das Verdienst des Beschuldigten bzw. der Gruppe, dass es beim Versuch geblieben und die Vermögensschädigung nicht eingetreten ist. Seitens der Tätergruppe wurde alles getan, um den Erfolg eintreten zu lassen. Der Erfolg trat nur deshalb nicht ein, weil sich der Vater von J._____ dazwischen-

schaltete und in der Nähe eine Sirene ertönte, so dass sich der Beschuldigte und seine Kollegen in Richtung Bahnhof U._____ Süd entfernten.

Die Kammer erachtet für die versuchte Tatbegehung eine Reduktion der Strafe um 10 Tage, d.h. von 50 Tagen auf 40 Tage, als angemessen.

21.3 **Fazit**

Der Schuldspruch wegen versuchter qualifizierter Erpressung ergäbe somit für sich alleine beurteilt einen Freiheitsentzug von 40 Tagen. Asperierend wird er noch mit 30 Tagen berücksichtigt. Die für den Raub vom 9. September 2016 festgesetzte Einsatzstrafe von 60 Tagen Freiheitsentzug erhöht sich damit um 30 Tage auf 90 Tage.

22. **Asperation (Raub vom 10. September 2016)**

22.1 **Objektive und subjektive Tatkomponenten**

Das Vorgehen lief zu Beginn nach ähnlichem Muster ab wie beim ersten Raub, wonach ebenfalls zuerst nach Zigaretten gefragt wurde. Im Unterschied zum ersten Raub war der Beschuldigte hier nicht der Auslöser und aktiv weniger stark beteiligt. Es waren mehr Täter und mehr Opfer am Vorfall beteiligt. Ebenfalls wurden bei diesem zweiten Raub schnell die Fäuste eingesetzt und es kam zu schwereren und erheblicheren Verletzungen als beim ersten Raub. Insgesamt ist eine grosse Gewaltbereitschaft erkennbar.

Dem entwendeten Deliktsgut (JBL Boxen sowie ein Rucksack mit Wertsachen) kommt – im Gegensatz zur brutalen Vorgehensweise der Gruppe - auch hier eine eher untergeordnete Bedeutung zu, allerdings wurden mehr Wertsachen entwendet als beim ersten Raub.

Es ist festzuhalten, dass der Beschuldigte - auch nachdem er den ersten Raub und die versuchte qualifizierte Erpressung sowie die Schläge von Y._____ gegenüber C._____ mitbekommen hatte - immer noch innerhalb dieser Gruppierung verblieb und mit dieser zusammen zurück auf die T._____ ging. Dort billigte er das Verhalten seiner Kollegen weiterhin, indem er sich an der Schlägerei beteiligte und durch seine Anwesenheit die Drohkulisse der Gruppierung weiterhin unterstützte.

Beim Beschuldigten wird mit Verweis auf das Gutachten von Dr. med. O._____ auf Grund der Gruppendruckproblematik auch bei diesem dritten Sachverhalt von einer leichten Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit ausgegangen, was zu einer leichten Verschuldensminderung gemäss Art. 19 Abs. 2 StGB führt. Es wird auf die vorangehenden Ausführungen unter Ziff. V. 20.2.2. verwiesen.

22.2 **Fazit**

Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten sowie der leicht eingeschränkten Schuldfähigkeit ist das Verschulden des Beschuldigten – auch hier in Relation zum anwendbaren jugendrechtlichen Strafraumen – rechtstechnisch noch als leicht zu bezeichnen. Für den Schuldspruch wegen dieses Raubes vom 10. September 2016 erscheint, für sich alleine beurteilt, ein Freiheitsentzug von 60 Tagen angemessen. Asperiert ist er noch mit 40 Tagen zu berücksich-

tigen, wodurch sich der in Ziff. V. 21.3 festgesetzte Freiheitsentzug um 40 Tage erhöht auf total 130 Tage.

23. **Täterkomponenten**

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren sowie die Strafempfindlichkeit wird auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (pag. 1509 f.).

Ergänzend hierzu ist in Bezug auf die aktuellen persönlichen Verhältnisse auf die vorangehenden Ausführungen bei der Schutzmassnahme zu verweisen (Ziff. IV.17 hiervor). Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

24. **Strafmass und Strafvollzug**

Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen mehrfachen Raubes und versuchter qualifizierter Erpressung, gemeinsam mit Mittätern begangen, eine jugendrechtliche Strafe von insgesamt **130 Tagen Freiheitsentzug** als angemessen.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 JStG schiebt die urteilende Behörde den Vollzug eines Freiheitsentzuges von höchstens 30 Monaten ganz oder teilweise auf, soweit eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Jugendlichen von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten gemäss Art. 35 Abs. 2 i.V. mit 29 JStG eine Probezeit von sechs Monaten bis zwei Jahren und bestimmt eine geeignete Person, die den Jugendlichen während der Probezeit begleitet.

Es ist der Verteidigung beizupflichten, dass in Bezug auf die laufenden Strafuntersuchungen und dem vor Jugendgericht hängigen Strafverfahren bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt (Art. 10 Abs. 1 StPO), weshalb diese vorliegend bei der Beurteilung der Legalprognose nicht berücksichtigt werden. Zwar ist der Beschuldigte nach Vorliegen des vorinstanzlichen Urteils mehrmals auf Kurve gegangen, wofür er vom Massnahmenzentrum diszipliniert wurde. Das aktuelle Betreuungsjournal der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland (pag. 1901 ff.), das Protokoll der Standortsitzung des Massnahmenzentrums R._____ (pag. 1912 ff.) und der aktuelle Verlaufsbericht des Massnahmenzentrums R._____ (1931 ff.) zeigen indes eine positive Entwicklung bezüglich Verlauf der Massnahme und auch in Bezug auf die Persönlichkeit des Beschuldigten. Der Beschuldigte konnte sein Verhalten positiv regulieren, so dass er am 15. Juni 2019 von der geschlossenen Abteilung in die offene Abteilung des Massnahmenzentrums R._____ wechseln konnte. Weiter konnte er eine gute Beziehung zu seiner Psychotherapeutin Frau lic. Phil. AY._____ aufbauen und sich auf eine entsprechende Therapie einlassen. Im August 2019 konnte er zudem eine Lehre als EBA Gärtner beginnen. Auf Grund dieser Entwicklung fehlt eine Schlechtprognose bzw. ist dem Beschuldigten gar eine verhalten positive Legalprognose zu stellen, welche es in Zukunft zu bestätigen gilt.

Die Freiheitsstrafe von 130 Tagen ist somit bedingt auszusprechen, wobei die Probezeit – wie bereits von der Vorinstanz – auf 24 Monate festgesetzt wird. In dieser Zeit wird dem Beschuldigten eine Begleitperson zur Seite gestellt.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 13 Tagen ist an den Freiheitsentzug anzurechnen (6. Oktober 2016 bis 18. Oktober 2016; Art.51 StGB).

VI. Zivilpunkt

25. Allgemeines

Gemäss Art. 34 JStPO kann das Jugendgericht über Zivilforderungen entscheiden, sofern deren Beurteilung ohne besondere Untersuchung möglich ist und wenn es den beschuldigten Jugendlichen schuldig spricht (Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO). Bezüglich den theoretischen Grundlagen zum Genugtuungs- und zum Schadenersatzanspruch wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (ad Art. 40, 47 und 49 OR; pag. 1511).

26. Privatkläger C._____

C._____ stellte am 10. September 2016 Strafantrag und konstituierte sich als Privatkläger (pag. 434 f.). Der anwaltlich vertretene Privatkläger C._____ verlangte eine angemessene Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens jedoch CHF 4'000.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016 (pag. 1282 ff.). Die Genugtuungsforderung von mindestens CHF 4'000.00 wurde insbesondere damit begründet, dass eine besonders verwerfliche Handlung vorliege und diese erhebliche Schädigungsfolgen nach sich gezogen hätten (pag. 1282 ff.). Das Jugendgericht hielt zwar die Art der Ausführung als verwerflich und stellte in Bezug auf die Verletzungen auf den Bericht von Dr. med. AZ._____ vom BA._____ Notfall sowie dessen Befundbericht (pag. 448 ff., 451) ab, erachtete aber eine Genugtuungsforderung von mindestens CHF 4'000.00 mit Blick auf die angesichts der Schläge erlittenen Verletzungen (Prellungen des Unterkiefers und des Warzenfortsatzes, Riss-Quetschwunde an der Unterlippe sowie Hämatom und Bisswunde an der Schleimhaut) als zu hoch. Das Jugendgericht erachtete eine Genugtuung von CHF 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016, unter solidarischer Haftbarkeit mit Mittätern, als angemessen und hiess die Genugtuungsforderung in diesem Umfang gut. Der Privatkläger hat die Höhe der Genugtuung akzeptiert und verlangte oberinstanzlich in Bezug auf die Zivilforderung die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, also nur noch die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016. Aufgrund des hier geltenden Verschlechterungsverbotes kann der Betrag vom Berufungsgericht nicht nach oben korrigiert werden – und für eine Korrektur nach unten sieht die Kammer keinen Anlass. Die Verurteilung zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von CHF 2'500.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. September 2016 wird somit bestätigt.

27. **Privatkläger G._____**

G._____ stellte Strafantrag und konstituierte sich als Privatkläger (pag. 759 f.). Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass die Verletzungen des Privatklägers aus dem Vorfall - insbesondere der Kieferbruch - im rechtsmedizinischen Gutachten ersichtlich seien (pag. 762 ff., 1512), womit unbestritten sei, dass ein Schaden im zivilrechtlichen Sinne entstanden sei, welcher durch den Beschuldigten zu ersetzen ist. Allerdings könne die Höhe der Schadenersatzforderung aufgrund der eingereichten Belege nicht beziffert werden. Es fehle an einer weitergehenden Begründung, zudem gehe aus den Unterlagen nicht klar hervor, was und in welchem Umfang die SUVA zurückvergütet habe und was für Stunden- bzw. Kilometeransätze geltend gemacht werden (pag. 1512). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz wird die Zivilklage dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 3 StPO).

28. **Privatkläger E._____**

E._____ stellte Strafantrag und konstituierte sich als Privatkläger (Art. 118 Abs. 2 StPO, pag. 726 f.). Seine Forderung wurde weder näher begründet, noch wurden diesbezüglich Unterlagen eingereicht. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Zivilklage als nicht genügend substantiiert zu erachten und aufgrund unzureichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

29. **Privatkläger F._____**

F._____ stellte Strafantrag und konstituierte sich als Privatkläger (pag. 734 f.). Mit Schreiben des Jugendgerichts vom 1. September 2017 (pag. 1277) wurde F._____ aufgefordert, allfällige Belege zur geltend gemachten Genugtuung einzureichen. Dieser Aufforderung kam F._____ nicht nach. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Zivilklage als nicht genügend substantiiert zu erachten und aufgrund unzureichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

30. **Privatkläger H._____**

H._____ stellte Strafantrag und konstituierte sich als Privatkläger im Zivilpunkt (pag. 742 f.). Trotz entsprechender Aufforderung durch das Jugendgericht mit Schreiben vom 1. September 2017 (pag. 1278) wurde die Zivilforderung weder beziffert noch begründet. Damit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Zivilklage als nicht genügend substantiiert zu erachten und aufgrund unzureichender Begründung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).

31. **Verfahrenskosten für den Zivilpunkt**

Die Überprüfung der Zivilforderungen hat keinen massgeblichen Aufwand verursacht. Somit werden für die Beurteilung der Zivilklage erst- und oberinstanzlich keine separaten Verfahrenskosten ausgeschrieben.

VII. Verfahrenskosten und Entschädigung

32. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens sind dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 1'400.00 aufzuerlegen.

Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 500.00 (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO; Art. 33 des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

33. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet: (lit. a) dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und (lit. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz durch Rechtsanwalt B._____ wurde von der Vorinstanz gemäss Kostennote vom 19. Oktober 2017 (pag. 1373) bestimmt und ist zu bestätigen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 21'612.30 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, ausmachend CHF 5'127.85, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Das Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ vor oberer Instanz wird auf Grund der umfangreichen Akten und der langen Dauer des Verfahrens gemäss der eingereichten und noch für angemessen erachteten Kostennote von 29. August 2019 festgesetzt (pag. 1975 ff.). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'120.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, ausmachend CHF 1'924.75, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 25 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

34. Parteientschädigung nach Art. 433 StPO

Gemäss Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 Bst. a StPO hat die obsiegende Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren.

Da die Privatklägerschaft C._____ mit dem Antrag auf Genugtuung durchdringt, hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen vor

der ersten und oberen Instanz. Die Vorinstanz bestimmte die erstinstanzliche Entschädigung entsprechend der eingereichten Kostennote seines Rechtsvertreters, Rechtsanwalt Dr. D._____, auf insgesamt CHF 4'050.00 (pag. 1282 ff.), was angemessen erscheint und bestätigt werden kann. Der Beschuldigte wird somit verurteilt zur Bezahlung von CHF 4'050.00 an den Privatkläger C._____ für die notwendigen Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. D._____.

Oberinstanzlich reichte Dr. D._____ eine Kostennote über total CHF 2'373.80 ein und stellte den Antrag, den Beschuldigten entsprechend dieser Kostennote zum Ersatz der notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren zu verurteilen (pag. 1719 ff.). Die Kostennote erscheint der Kammer angemessen und der Beschuldigte wird entsprechend verurteilt zur Bezahlung von CHF 2'373.80 an den Privatkläger C._____ für die notwendigen Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. D._____.

VIII. Verfügungen

35. DNA-Profil und erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN BB._____) nach Ablauf der Frist ist notwendig und wird dem zuständigen Bundesamt vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. k i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der übrigen erkennungsdienstlichen Daten (PCN BB._____, BC._____) nach Ablauf der Frist ist notwendig und wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. k i.V.m. 19 Abs. 1 AFIS-Verordnung).

36. Strafregistereintrag

Das Urteil ist nach Eintritt der Rechtskraft in das Strafregister einzutragen. Das Urteil erscheint im Strafregisterauszug für Private nur, wenn der beschuldigte Jugendliche als Erwachsener wegen weiterer Taten verurteilt wird, die in den Strafregisterauszug aufzunehmen sind (Art. 371 Abs. 2 StGB).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich mehrfach begangen, gemeinsam mit Mittätern, am

- a) 12./13.08.2016, Bahnhof K. _____, Veloparkplatz, z.N. I. _____ (Sachschaden ca. CHF 100.00; AKS Ziff. 1.4);
- b) 13.08.2016, Parkplatz K. _____, z.N. L. _____, M. _____ (Sachschaden CHF 750.00; AKS Ziff. 1.4);

ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

- 1. des **Raubes**, mehrfach begangen, gemeinsam mit Mittätern, am
 - 1.1. 09.09.2016, ca. 22.30 bis 23.55 Uhr, in Bern, z.N. C. _____, J. _____ (AKS Ziff. 1.1);
 - 1.2. 10.09.2016, ca. 00.40 Uhr, in Bern, z.N. E. _____, F. _____, H. _____, G. _____ (AKS Ziff. 1.3).
- 2. der **qualifizierten Erpressung (Versuch)**, begangen am 09.09.2016, ca. 22.30 bis 23.55 Uhr, gemeinsam mit Mittätern, in Bern, z.N. C. _____, J. _____ (AKS Ziff. 1.2)

und in Anwendung der

Art. 19 Abs. 2, 22 Abs. 1, 47, 48a, 51, 140 Ziff. 1 Abs. 1, 156 Ziff. 3 StGB

Art. 1, 2, 3, 10, 11, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 25 Abs. 1, 29, 34 und 35 JStG

Art. 426, 428, 433 StPO

Art. 1, 3, 4, 40 und 44 JStPO

wird verurteilt:

1. Zu einem **Freiheitsentzug von 130 Tagen** unter Gewährung des **bedingten Strafvollzugs** bei einer Probezeit von 2 Jahren, **mit Begleitperson**.
Die ausgestandene Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) von 13 Tagen wird an den Freiheitsentzug angerechnet.
2. Für A._____ wird die **Schutzmassnahme der Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung** angeordnet.
3. Für A._____ wird eine **ambulante Behandlung** angeordnet.
4. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'400.00**.
5. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 500.00**.
6. Zur Bezahlung von **CHF 4'050.00** an den Privatkläger C._____ für die notwendigen **Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren** durch Rechtsanwalt Dr. D._____.
7. Zur Bezahlung von **CHF 2'373.80** an den Privatkläger C._____ für die notwendigen **Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren** durch Rechtsanwalt Dr. D._____.

III.

Im Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41, 47 und 49 OR, Art. 126, 418 Abs. 3 StPO sowie Art. 34 Abs. 6 JStPO **erkannt:**

1. A._____ hat dem Privatkläger C._____ eine **Genugtuung** von **CHF 2'500.00** zuzüglich 5 % Zins seit dem 9. September 2016 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit mit Mittätern.
2. Die **Zivilklage** des Privatklägers G._____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die **Zivilklage** des Privatklägers E._____ wird in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen**.
4. Die **Zivilklage** des Privatklägers F._____ wird in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen**.
5. Die **Zivilklage** des Privatklägers H._____ wird in Anbetracht der unzureichenden Begründung **auf den Zivilweg verwiesen**.
6. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. A._____ geht zurück in das Massnahmenzentrum R._____.
2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN BB._____) nach Ablauf der Frist ist notwendig und wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. k i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung des übrigen erkennungsdienstlichen Daten (PCN BB._____, BC._____) nach Ablauf der Frist ist notwendig und wird erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. k i.V.m. 19 Abs. 1 AFIS-Verordnung).
4. Dieses Urteil wird im Strafregister eingetragen.
5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

5.1. Erste Instanz:

Leistungen					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung RA		81.45	200.00	CHF	16'290.00
amtliche Entschädigung MLaw		27.02	100.00	CHF	2'702.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'019.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	20'011.40	CHF	1'600.90
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	21'612.30
		Stunden	Satz		
volles Honorar RA		81.45	250.00	CHF	20'362.50
volles Honorar Mlaw		27.02	125.00	CHF	3'377.50
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	1'019.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	24'759.40	CHF	1'980.75
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	26'740.15
nachforderbarer Betrag				CHF	5'127.85

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 21'612.30 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 5'127.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5.2. Obere Instanz:

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		0.84	200.00	CHF	168.00
amtliche Entschädigung MLaw				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	179.50	CHF	14.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	193.85
volles Honorar		0.84	250.00	CHF	210.00
amtliche Entschädigung MLaw				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	221.50	CHF	17.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	239.20
nachforderbarer Betrag				CHF	45.35

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		33.35	200.00	CHF	6'670.00
amtliche Entschädigung MLaw		3.10	100.00	CHF	310.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	380.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'360.00	CHF	566.70
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'926.70
volles Honorar		33.35	250.00	CHF	8'337.50
amtliche Entschädigung MLaw		3.10	125.00	CHF	387.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	380.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'105.00	CHF	701.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	9'806.10
nachforderbarer Betrag				CHF	1'879.40

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 8'120.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'924.75, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, vertreten durch Rechtsanwalt B. _____
- den Privatklägern (nur Dispositiv)
- der Leitung Jugendanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Jugendstaatsanwaltschaft Bern-Mittelland
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (nur Dispositiv)
- dem Massnahmenzentrum R. _____ (nur Dispositiv)

Bern, 29. August 2019
(Ausfertigung: 21. Oktober 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Guéra
Die Gerichtsschreiberin:

Piccioni

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.